

RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Gemäß den Bedingungen des in diesem Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt einbezogen sind, der "**Prospekt**") beschriebenen Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "**Programm**") kann die RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**" oder die "**RLB Steiermark**") (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) darstellen; und (iii) fundierte Bankschuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die "**Schuldverschreibungen**") und (iv) nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "**Zertifikate**", und gemeinsam mit den Schuldverschreibungen die "**Wertpapiere**" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate zusammen die "**derivativen Wertpapiere**").

Jede Emission von Wertpapieren erfolgt zu den im Abschnitt "Emissionsbedingungen" auf den Seiten 162 ff beschriebenen und für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Bedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Wertpapieren in unterschiedlichen Optionen iSv Artikel 22 Nr 4 lit c der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 idgF (die "**Prospektverordnung**") ausgestaltet sind und im Hinblick auf die Schuldverschreibungen auch eine Zusatzoption enthalten können (die "**Muster-Emissionsbedingungen**"), zusammen mit den in den maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") festgelegten zusätzlichen Bedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen, welche ein Dokument gemäß Artikel 26 Nr 5 der Prospektverordnung darstellen, sind auf den Seiten 291 ff dieses Prospekts als Muster abgedruckt und enthalten bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Wertpapieren, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrages oder der Gesamtzahl und Art, des Emissionspreises, der Basiswerte auf welche die Wertpapiere allenfalls Bezug nehmen, die Verzinsung und bestimmte sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere. Die für eine Emission von Wertpapieren geltenden Endgültigen Bedingungen werden der die Wertpapiere verbriefende Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigefügt oder darauf vermerkt. Die Endgültigen Bedingungen ergänzen gegebenenfalls die Muster-Emissionsbedingungen.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XII, XIII, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz idgF (das "**KMG**"), das die Richtlinie 2003/71/EG idgF (die "**Prospektrichtlinie**") umsetzt, gebilligt und auf der Webseite der Emittentin, www.rlbstmk.at, derzeit erreichbar unter www.raiffeisen.at/stmk/rlb/de/privatkunden/anlegen/aktien-anleihen/prospekte.html, veröffentlicht.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung dieses Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß dem KMG erstellt wurde (eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Wertpapiere können in Österreich, Deutschland und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse, zum Handel im Regulierten Markt der Börse Frankfurt und/oder zum Handel im Regulierten Markt der Börse Stuttgart (zusammen, die "**Märkte**"), die jeweils ein geregelter Markt iSd Richtlinie 2014/65/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) sind, kann beantragt werden. Weiters kann auch die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt, in den Freiverkehr der Börse Frankfurt oder in den Freiverkehr der Börse Stuttgart beantragt werden. Für die Zulassung von Wertpapieren zum bzw die Einbeziehung in den Handel an der Börse Frankfurt und/oder der Börse Stuttgart fungiert die Erste Group Bank AG mit der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Republik Österreich als Listing Agent der Emittentin. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem der Märkte oder eine Einbeziehung der Wertpapiere in ein multilaterales Handelssystem erfolgen soll oder nicht.

Jede Serie von Wertpapieren wird in einer auf Inhaber lautenden Dauerglobalurkunde verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder anfänglich bei der Bank und zu einem späteren Zeitpunkt bei der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder von Anfang an bei der OeKB CSD verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Bank aus den Wertpapieren erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Wertpapiere oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Wertpapiere und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Wertpapiere als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Wertpapiere können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Wertpapiere hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "Risikofaktoren" auf den Seiten 45 ff.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Nr 4 der Prospektrichtlinie dar.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	4
RISIKOFAKTOREN	45
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	46
2. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen	58
3. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	64
4. Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere	84
5. Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen	85
ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....	88
ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS	93
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	98
1. Verantwortliche Personen.....	98
2. Abschlussprüfer	98
3. Risikofaktoren.....	98
4. Angaben über die Emittentin.....	99
5. Geschäftsüberblick.....	100
6. Organisationsstruktur.....	103
7. Trend Informationen.....	104
8. Gewinnprognosen oder -schätzungen	105
9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	105
10. Hauptaktionäre	110
11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank.....	111
12. Wesentliche Verträge	112
13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	116
14. Einsehbare Dokumente	117
WERTPAPIERBESCHREIBUNG	119
1. Haftende Personen	119
2. Risikofaktoren	119
3. Zentrale Angaben.....	119
4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	120
5. Konditionen des Angebots.....	151

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	155
7. Zusätzliche Angaben	156
LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT ÜBERNOMMEN WURDEN	159
EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	162
Option 1 - Muster-Emissionsbedingungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen.....	164
Option 2 - Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.....	180
Option 3 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung.....	201
Option 4 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung.....	247
Option 5 - Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon- Schuldverschreibungen.....	273
Zusatzoption A - Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen für Aktienanleihen (zusätzlich zu den maßgeblichen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen anwendbar)	287
Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen).....	291
Option 6 - Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate.....	313
Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate.....	348

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzen stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**" oder die "**Bank**" oder die "**RLB Steiermark**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU (*Capital Requirements Directive IV - CRD IV*) in Österreich und/oder Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Emissionsgeschäft und/oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen (der "**Prospekt**"), für den Vertrieb von Wertpapieren in Österreich und

Deutschland während der Angebotsperiode vom [●] bis [●], zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Wertpapieren geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet "Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG". Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen "Raiffeisen-Landesbank Steiermark", "RLB Steiermark", oder "RLB Stmk" auf.

B.2 Sitz/Rechtsform/Recht/ Gründungsland

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Graz und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.

B.4b Bekannte Trends

Wirtschaftliches Umfeld

Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit dem nach wie vor historisch niedrigen Zinsniveau und die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten, welche in der Vergangenheit und möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können. Darüber hinaus können sich auch etwaige negative Entwicklungen bei vollkonsolidierten und *at equity* bilanzierten Unternehmen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse sowie die von der Europäische Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Zentralbank durchgeführten Stresstests und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Weiters können sowohl eine strengere Rechtsprechung als auch strengere Rechtsauslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negative Auswirkungen auf die Finanzbranche haben.

Auswirkungen auf die Emittentin

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

B.5 Gruppe

Die RLB Steiermark ist Konzernmutter der RLB Steiermark-Gruppe (i.e. die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften, zusammen die "**Gruppe**" oder die "**RLB Steiermark-Gruppe**"). Per 31.12.2018 umfasst der Konsolidierungskreis der Gruppe 28 vollkonsolidierte Unternehmen (inkl. RLB Steiermark (Mutterunternehmen) sowie den konsolidierten, strukturierten Unternehmen (Spezialfonds) "DASAA 8010" (Dachfonds strategische Asset Allocation), "GLAN 8041" (Europäischer Rentenfonds) und "EURAN 8051" (Globaler Rentenfonds)). Übergeordnete Finanzholdinggesellschaft der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG) ist die RLB-Stmk Verbund eGen. Sie stellt die oberste

Konzernmuttergesellschaft dar und steht als übergeordnete Finanzholding zu 100% im Anteilsbesitz steirischer Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "**Raiffeisenbankengruppe Österreich**"), ist dreistufig aufgebaut:

Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich.

Die acht Landeszentralen (Spitzeninstitute) bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die RLB Steiermark ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Die Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**") bildet die dritte Stufe und betrachtet Österreich, wo sie als Kommerz- und Investmentbank tätig ist, sowie Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimatmarkt. Die Raiffeisenlandesbanken halten rund 58,8% der Aktien der RBI, 41,2% der Aktien der RBI befinden sich im Streubesitz.

B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in Millionen €	31.12.2018	31.12.2017
Gesamtvermögen	15.117,6	14.714,6
Verbindlichkeiten	13.588,1	13.217,4
Eigenkapital	1.529,5	1.497,2
Zinsüberschuss	98,6	101,3*
Konzernjahresergebnis vor Steuern	128,6	315,8
Konzernjahresergebnis	132,6	298,2

Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017 und zum 31.12.2018

* Der Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2018 wurde erstmals nach den Vorschriften des neuen Bilanzierungsstandards für Finanzinstrumente IFRS 9

aufgestellt. Aus der Erstanwendung dieses Standards resultieren Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Neben der erstmaligen Anwendung des IFRS 9 erfolgte auch eine Änderung der Darstellung bzw. des Ausweises einzelner Posten der Bilanz sowie der Gewinn-und-Verlust-Rechnung. Aufgrund der dargestellten Änderungen war teilweise eine Anpassung der Vorperiode bzw. des Vergleichsstichtags erforderlich.

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2018, haben sich die Aussichten der Emittentin, nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder den Handelsposition der Emittentin

Es gab keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2018, eingetreten sind.

B.13 Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Siehe die Informationen in Element B.4b.

Weitere Ereignisse

Übernahme der restlichen 25 % Landes-Hypothekenbank Steiermark AG - Anteile vom Land Steiermark durch RLB Steiermark

Nach Wegfall sämtlicher aufschiebender Bedingungen des Aktienkaufvertrages vom 5.7.2018 haben die RLB Steiermark einerseits und das Land Steiermark andererseits am 14.3.2019 die finale Dokumentation für den Übergang der restlichen Anteile des Landes Steiermark an der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft ("**HYPO Steiermark**") (25 % + 2 Aktien) auf die RLB Steiermark unterfertigt, sodass die RLB Steiermark mit 14.3.2019 alleinige Aktionärin der HYPO Steiermark ist.

Geschäftszahlen 2018 der RBI

Die RBI veröffentlichte am 13.3.2019 ihre Geschäftszahlen für 2018. Das Konzernergebnis der RBI stieg um 13,8% auf EUR 1.270 Mio. an. Der Vorstand der RBI hat beschlossen, in der Hauptversammlung der RBI für das Geschäftsjahr 2018 die Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,93 je Aktie vorzuschlagen.

Darüber hinaus liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

- B.14** Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe
- Bitte lesen Sie Punkt B.5 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.*
- Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der RLB Steiermark-Gruppe abhängig. Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft aber von ihren Aktionären (direkt bzw. indirekt die steirischen Raiffeisenbanken) abhängig.
- B.15** Haupttätigkeiten
- Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist ein Kreditinstitut, das sich als Allfinanz-Dienstleister definiert. Ihre Geschäftsfelder gliedern sich in folgende Bereiche:
- **Privatkunden**
Filialgeschäft, Betreuung von Privatkunden und Freiberuflern, Immobiliengeschäft
 - **Kommerzkunden**
Betreuung von Firmenkunden, das sind Gewerbetunden (KMU), Kommerzkunden sowie Industriekunden
 - **Kapitalmarkt**
Finanzmarkt- und Treasurygeschäfte wie Geld-, Zins-, Devisen- und Wertpapierhandel und Emissionsgeschäft, Private Banking
 - **Beteiligungen**
Die Emittentin hält schwerpunktmäßig Beteiligungen im Allfinanzbereich und ist die zweitgrößte Aktionärin der RBI sowie Alleinaktionärin der HYPO Steiermark. Die Emittentin hält ein Beteiligungsportfolio an steirischen Unternehmen.
- Der Tätigkeitsbereich umfasst grundsätzlich das Bundesland Steiermark.
- In Zusammenhang mit der Beteiligung an der HYPO Steiermark lesen Sie bitte auch die Informationen in Punkt B.13 unter der Überschrift "*Übernahme der restlichen 25 % Landes-Hypothekenbank Steiermark AG - Anteile vom Land Steiermark durch Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG*"
- B.16** Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin
- Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären abhängig.
- Die Aktionärsstruktur der Emittentin stellt sich zum 31.12.2018 wie folgt dar:
- Die Aktien der Emittentin werden direkt zu 13,13% von 54 der 56 steirischen Raiffeisenbanken und zu 84,08% von der RLB-Stmk Holding eGen gehalten.

Die RLB-Stmk Holding eGen steht im Ausmaß von 95,18% im Anteilsbesitz der RLB-Stmk Verbund eGen, welche (per 31.12.2018) im 100% Anteilsbesitz der 56 steirischen Raiffeisenbanken steht. Die Emittentin wird folglich von der RLB-Stmk Holding eGen kontrolliert.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts stellt sich das Rating durch Moody's für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's ¹
Institutsrating (langfristig):	Baa1, Ausblick stabil

¹ **Hinweis:** Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.moodys.com/Pages/amr002002.aspx) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

Institutsranking 'Baa' — Emittenten der Rating Kategorie Baa weisen eine durchschnittliche Bonität bzw Kreditqualität gemessen an anderen inländischen Emittenten auf.

'Aaa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aaa werden als Verpflichtung höchster Qualität eingestuft und unterliegen der geringsten Kreditrisikostufe.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Deckungsstock öffentliche Hand:	Aaa
Deckungsstock Hypotheken:	Aaa

Quelle: Moody's Deutschland GmbH

Den Wertpapieren [sind] [ist] folgende[s] Rating[s] zugewiesen: [Nicht anwendbar; die Wertpapiere verfügen über kein Rating.] [**Rating einfügen**]

C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin kann unter dem Programm fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen (zusammen, die "**Schuldverschreibungen**"), wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann, und Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "**Zertifikate**", und zusammen mit den Schuldverschreibungen die "**Wertpapiere**" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate die "**derivativen Wertpapiere**"), begeben.

[Bei den Wertpapieren der gegenständlichen Emission handelt es sich um [fixverzinsliche] [variabel verzinsliche] [Schuldverschreibungen] [mit basiswertabhängiger Verzinsung] [mit strukturierter Verzinsung] [Nullkupon-Schuldverschreibungen] [die als Aktienanleihe ausgestaltet sind] [Zertifikate].]

[Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") der Wertpapiere lautet [●].]

[Der Common Code der Wertpapiere lautet [●].]

[Die Wertpapierkennnummer der Wertpapiere lautet [●].]

C.2 Währung

Die Wertpapiere lauten auf [●].

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Rechte der Inhaber von Wertpapieren (die "**Anleihegläubiger**") umfassen insbesondere:

- [das Recht, Zinszahlungen zu erhalten [, wobei diese

von [einem Basiswert] [einem Korb von Basiswerten] abhängen].]

- das Recht, [Tilgungszahlungen] [Teiltilgungszahlungen] zu erhalten [, wobei diese von [einem Basiswert] [einem Korb von Basiswerten] abhängen].
- [das Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.]

Rangordnung

[Für nicht-nachrangige Wertpapiere einfügen:

Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen und begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen: (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) gleichrangig: (x) untereinander; und (y) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und (iii) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (x) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (y) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (z) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die den Schuldverschreibungen gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Bestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Für fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen, fundierten Bankschuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.

[Im Fall des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG).

Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch

diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG).

Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

Beschränkungen dieser Rechte

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Bank auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.
- Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.
- Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- [Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Wertpapiere.]
- [Es kann zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.]
- Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.
- [Kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.]
- [Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag

zurückgezahlt werden.]

- [Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungs bzw. Tilgungsbetrag zurückgezahlt werden.]
- [Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten] jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.]
- [Im Fall einer Marktstörung oder eines Handelstausausfalls kann es zu einer Anpassung des dem Wertpapier zugrunde liegenden Referenzwertes bzw der Bewertung des Referenzwertes kommen, wodurch es zu einer Änderung der Verzinsung oder des Tilgungsbetrags der Wertpapiere kommen kann.]
- [Im Fall von Anpassungsereignissen und/oder Anpassungs-/Beendigungsereignissen können die Emissionsbedingungen angepasst oder im Fall eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses ein Referenzwert ersetzt oder die Wertpapiere gekündigt und beendet werden.]
- [Forderungen unter den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten], die am oder nach dem 1.1.2019 emittiert werden, werden nicht von der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) bzw. der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark (RKSt) garantiert.]

[C.9 Nominaler Zinssatz

Bitte lesen Sie Punkt C.8 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag jährlich mit [einem Zinssatz von [] [einem jährlichen Fixzinsbetrag von [] [den folgenden, für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen, Zinssätzen] verzinst.

[Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]

[]

[]

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz verzinst, der der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) [multipliziert mit [] [zuzüglich/abzüglich []] entspricht. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null. "**Zinsberechnungsbasis**" ist *[im Fall von ISDA Feststellung einfügen]*: der ISDA Zinssatz (gemäß der *International Swaps and Derivatives Association – "ISDA"*) wobei (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: []; (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: []; (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [] *[im Fall von Bildschirmfeststellung einfügen]*: der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([] Ortszeit) am [] angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen. "**Bildschirmseite**" meint *[Bildschirmseite einfügen]* oder jede Nachfolgeseite für den [3-Monats EURIBOR] [6-Monats EURIBOR] [12-Monats EURIBOR] *[andere Bezeichnung einfügen]*.]

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst und der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null: [Anfänglich werden die Schuldverschreibungen jährlich mit einem fixen Zinssatz von *[fixen Zinssatz einfügen]*% *per annum* verzinst. Ab dem *[letzten fixen Zinszahlungstag einfügen]* ist die] [Die] Verzinsung [ist] abhängig von der Entwicklung des nachfolgend beschriebenen Basiswerts (der "**Basiswert**"): []. Die Formel zur Errechnung des basiswertabhängigen Zinssatzes (der "**basiswertabhängige Zinssatz**"), das Verfahren zu dessen Feststellung und/oder sonstige Details zur Verzinsung finden sich nachstehend.]

[Bei standsabhängiger Verzinsung einfügen:]

Der basiswertabhängige Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine basiswertabhängige Zinsperiode entspricht der Summe von [**Additive Margin² einfügen**] und dem Produkt von (i) [**Partizipationsfaktor³ einfügen**] und (ii) dem Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag.]

[Bei ertragsabhängiger Verzinsung einfügen:]

Der basiswertabhängige Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine basiswertabhängige Zinsperiode entspricht der Summe von (i) [**Additive Margin⁴ einfügen**] und dem (ii) Produkt von (A) [**Partizipationsfaktor⁵ einfügen**] und (B) (x) [dem Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag] [] minus (y) [dem Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen

-
- ² Die Additive Margin ist ein Teil des Zinssatzes (Summand) und stellt somit den "Ausgangswert" für die Berechnung des Zinssatzes dar. Wenn die Additive Margin einen positiven Wert annimmt, stellt dieser, solange der zweite Summand der Zinsberechnungsformel einen positiven Wert ergibt, den Mindestzinssatz dar und mindert die negative Auswirkung, wenn der zweite Summand einen negativen Wert annimmt. Das Gegenteil ist der Fall, wenn die Additive Margin einen negativen Wert annimmt: In diesem Fall ergibt sich für den Zinssatz erst dann ein (positiver) Wert, wenn der zweite Summand einen Wert annimmt, der positiv und größer als der Wert der additive Margin ist. [**Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.**]
- ³ Der Partizipationsfaktor gibt an, in welchem Verhältnis sich eine Änderung des *Basiswerts* auf den maßgeblichen Teil der Zinsberechnungsformel (hier den zweiten Summanden) auswirkt. Folgende Werte des Partizipationsfaktors führen zu den nachfolgenden Auswirkungen: Partizipationsfaktor = 1: Direkte Proportionalität; Partizipationsfaktor = -1: Indirekte Proportionalität; Partizipationsfaktor > 1: Direkte Überproportionalität, Partizipationsfaktor < 1: direkte Unterproportionalität; 0 < Partizipationsfaktor > -1: indirekte Unterproportionalität; und Partizipationsfaktor < -1: indirekte Überproportionalität. [**Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.**]
- ⁴ Die Additive Margin ist ein Teil des Zinssatzes (Summand) und stellt somit den "Ausgangswert" für die Berechnung des Zinssatzes dar. Wenn die Additive Margin einen positiven Wert annimmt, stellt dieser, solange der zweite Summand der Zinsberechnungsformel einen positiven Wert ergibt, den Mindestzinssatz dar und mindert die negative Auswirkung, wenn der zweite Summand einen negativen Wert annimmt. Das Gegenteil ist der Fall, wenn die Additive Margin einen negativen Wert annimmt: In diesem Fall ergibt sich für den Zinssatz erst dann ein (positiver) Wert, wenn der zweite Summand einen Wert annimmt, der positiv und größer als der Wert der additive Margin ist. [**Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.**]
- ⁵ Der Partizipationsfaktor gibt an, in welchem Verhältnis sich eine Änderung des *Basiswerts* auf den maßgeblichen Teil der Zinsberechnungsformel (hier den zweiten Summanden) auswirkt. Folgende Werte des Partizipationsfaktors führen zu den nachfolgenden Auswirkungen: Partizipationsfaktor = 1: Direkte Proportionalität; Partizipationsfaktor = -1: Indirekte Proportionalität; Partizipationsfaktor > 1: Direkte Überproportionalität, Partizipationsfaktor < 1: direkte Unterproportionalität; 0 < Partizipationsfaktor > -1: indirekte Unterproportionalität; und Partizipationsfaktor < -1: indirekte Überproportionalität. [**Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.**]

Basiswertfeststellungstag] [] gebrochen durch [den Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen Basiswertfeststellungstag] [].]

[Bei ereignisabhängiger Verzinsung einfügen: Falls [Bedingung einfügen] erfüllt ist, beträgt der basiswertabhängige Zinssatz [Cashflow 1 einfügen], sonst beträgt der basiswertabhängige Zinssatz [Cashflow 2 einfügen].]

[Die Schuldverschreibungen werden mit folgendem Zinssatz verzinst und der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur CMS-linked einfügen:

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode entspricht [dem Produkt von (A) [Faktor einfügen] und (B)] [gegebenenfalls einfügen: der Differenz aus (i) [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls einfügen: und (ii) [Swapsatz 2 einfügen]] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Reverse-floating einfügen:

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode entspricht der Differenz von (i) [Minuend einfügen] und (ii) [dem Produkt aus (A) [Faktor einfügen] und (B)] [Zinsberechnungsbasis einfügen] per annum.]

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-floating einfügen:

In der Zinsperiode vom [] (einschließlich) bis [] (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit [Fixzinssatz einfügen] verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst: [[Zinsberechnungsbasis] [multipliziert mit [] [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge einfügen]]]

[[Swapsatzberechnungsbasis] [Faktor []] [mal] [Swapsatz 1] [minus Swapsatz 2] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

In der Zinsperiode vom [] (einschließlich) bis [] (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit [Fixzinssatz einfügen] verzinst. Danach werden die

Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst:

Der Differenz von (i) [*Minuend einfügen*] und (ii) [dem Produkt aus (A) [*Faktor einfügen*] und (B)] [*Zinsberechnungsbasis einfügen*] *per annum*.]

[*"Zinsberechnungsbasis"* ist [*Im Fall von ISDA Feststellung einfügen*]: der ISDA Zinssatz wobei (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: []; (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: []; (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: []] [*im Fall von Bildschirmfeststellung einfügen*]: der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([] Ortszeit) am [] angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen. *"Bildschirmseite"* meint [*Bildschirmseite einfügen*] oder jede Nachfolgesseite für den [3-Monats EURIBOR] [6-Monats EURIBOR] [12-Monats EURIBOR] [*andere Bezeichnung einfügen*].]
[*"Swapsatzberechnungsbasis"* ist jeweils der Swapsatz 1 [und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "*Zinsfeststellungstag*") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[*Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen*]: Auf diese Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.]

[Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals höher als [*Maximalzinssatz einfügen*].]

[Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals niedriger als [*Mindestzinssatz einfügen*].]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden	[Die Schuldverschreibungen werden ab dem [] verzinst.] [Entfällt; auf diese Wertpapiere erfolgen keine laufenden Zinszahlungen.]
Zinsfälligkeitstermine	<p>[Die Zinsen [für die Perioden mit fixer Verzinsung] werden am [Fixzinszahlungstag] [Zinszahlungstag] fällig. ["Zinszahlungstag"] ["Fixzinszahlungstag"] bedeutet [[jeden][den] []] [jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten [Fixzinsperiode] [Zinsperiode] [von [] nach dem vorhergehenden [Fixzinszahlungstag] [Zinszahlungstag] [, oder im Fall des ersten [Fixzinszahlungstags] [Zinszahlungstags], nach dem [Fixverzinsungsbeginn] [Verzinsungsbeginn], folgt.] [Die [erste][letzte] Fixzinsperiode/Zinsperiode ist [kurz] [lang], sie beginnt am [] und endet am [].] [Fällt ein [Fixzinszahlungstag][Zinszahlungstag] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.]</p> <p>[Die Zinsen für die Perioden mit [variabler][basiswertabhängiger] Verzinsung werden am [Variabelzinszahlungstag][basiswertabhängigen] Zinszahlungstag fällig. ["Variabelzinszahlungstag"] ["basiswertabhängiger Zinszahlungstag"] bedeutet [jeden []] [jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten [Variabelzinsperiode][basiswertabhängigen Zinsperiode] von [] nach dem vorhergehenden [Variabelzinszahlungstag][basiswertabhängigen Zinszahlungstag], oder im Fall des ersten [Variabelzinszahlungstags][basiswertabhängigen Zinszahlungstags], nach dem [Variabelverzinsungsbeginn][basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn], folgt.] [Die [erste][letzte] [Variabelzinsperiode][basiswertabhängige Zinsperiode] ist [kurz][lang], sie beginnt am [] und endet am [].] [Fällt ein [Variabelzinszahlungstag][basiswertabhängiger Zinszahlungstag] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.]</p> <p>[Entfällt; auf diese Wertpapiere erfolgen keine [laufenden] Zinszahlungen.]</p>

Basiswert	<p>[Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen stützt sich (in Perioden mit basiswertabhängiger Verzinsung) auf einen Basiswert. Bei dem Basiswert handelt es sich um ein(e)(n) [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(e)] [Ware(n)] [Zinssatz(-sätze)] und zwar [].]</p> <p>[Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.]</p> <p>[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen]: Entfällt; auf diese Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.]</p>
Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	<p>[Für nicht-nachrangige, Tier 2- und fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen]:</p> <p>[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen]: Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von [] am [] zurückgezahlt.]</p> <p>[Im Fall von Teiltilgung einfügen]: Die Schuldverschreibungen werden ab dem [Teiltilgungsbeginn einfügen] [halbjährlich] [jährlich] [anderen Zahlungszeitraum einfügen] durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von [Teiltilgungsbetrag einfügen]% des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum [] (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der [].]</p> <p>[Für Aktienanleihen einfügen]: Tilgungswahlrecht. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Aktien der Emittentin oder eines anderen Unternehmens, das der RLB Steiermark-Gruppe angehört, sind) oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum Liefertag oder Endfälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.]</p> <p>[Für Zertifikate außer open-end Zertifikate einfügen]: Die Laufzeit der Zertifikate endet am [] (der "Endfälligkeitstag"). Am Ende der Laufzeit werden die Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und am Endfälligkeitstag an die Anleihegläubiger ausbezahlt.]</p> <p>[Für open-end Zertifikate einfügen]: Die open-end Zertifikate weisen keine vorbestimmte Laufzeit auf. Die Emittentin hat erstmals nach Ablauf von [] (die "Mindestlaufzeit") nach dem Valutatag das Recht, das Laufzeitende festzusetzen, das als "Endfälligkeitstag" gilt, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die</p>

Restlaufzeit der Zertifikate mindestens [] (die "**Mindestrestlaufzeit**") betragen muss. Am Ende der Laufzeit werden die Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und am Endfälligkeitstag an die Anleihegläubiger ausbezahlt.]

[Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages (der "**Tilgungsbetrag**") je Zertifikat, der folgendermaßen berechnet wird:

[Für endstandsabhängige Zertifikate einfügen:

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest []% des Nennwerts.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht []% vom Nennwert plus []% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "**Ertrag**"):

$$Ertrag = \min \left\{ \max \left[\left(AdditiveM \text{ arg in} \% + Partizipationsfaktor * Basiswert_{final} \right); Floor \right]; Cap \right\}$$

wobei:

$$AdditiveM \text{ arg in} = []$$

$$Partizipationsfaktor = []$$

$Basiswert_{final}$ = der Schlusskurs des Basiswerts zum [Endbeobachtungstag einfügen]

$$Cap = []$$

$$Floor = []$$

[Für Zertifikate mit zwei Beobachtungstagen (absolut) einfügen:

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest []% des Nennwerts.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht []% vom Nennwert plus []% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "**Ertrag**"):

$$Ertrag = \min \left\{ \max \left[\left(AdditiveM \text{ arg in} \% + Partizipationsfaktor * \frac{Basiswert_{final} - Basiswert_{start}}{Basiswert_{start}} \right); Floor \right]; Cap \right\}$$

wobei:

AdditiveMargin = []

Partizipationsfaktor = []

Basiswert_{final} = der Schlusskurs des Basiswerts zum
[*Endbeobachtungstag einfügen*]

Basiswert_{start} = der Schlusskurs des Basiswerts zum
[*Anfangsbeobachtungstag einfügen*]

Cap = []

Floor = []

[*Für Zertifikate mit mehrfacher Beobachtung (Durchschnitt) einfügen:*

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs
zumindest []% des Nennwerts.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der
Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den
Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht []% vom Nennwert plus
[]% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend
berechnet (der "**Ertrag**"):

$$\text{Ertrag} = \max \left\{ 0\%; \frac{1}{\frac{n_{\text{Beobachtungstage}}}{\sum_{i=1}^{n_{\text{Beobachtungstage}}} \text{Basiswert} \dots t_{(i)}}} - 1 \right\}$$

wobei.

Basiswert ...t_(i) = []

Basiswert_{start} = der Schlusskurs des Basiswerts zum
[*Anfangsbeobachtungstag einfügen*]

n_{Beobachtungstage} = []

[*Für ereignisabhängige Zertifikate einfügen:*

Falls die Bedingung [] erfüllt ist, erhält der
Anleihegläubiger einen Tilgungsbetrag von [], sonst einen
Tilgungsbetrag von [].]

Rendite

[*Im Fall von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-*

Schuldverschreibungen einfügen: Die Rendite beträgt [] unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere am Valutatag erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.]

[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz: Die Rendite beträgt [mindestens []] [und] [höchstens []].]

[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz und für Wertpapiere mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente einfügen: Aufgrund der unbestimmten Erträge des Wertpapiers kann keine Rendite berechnet werden.]

Vertreter der
Schuldtitelinhaber

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.]

[C.10] Derivative
Komponente bei der
Zinszahlung

[Bitte lesen Sie Punkt C.9 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.]

[Entfällt; [die Wertpapiere schütten keine laufenden Zinsen aus] [die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung]]

[Die Emittentin geht davon aus, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder basiswertabhängig verzinsten Perioden die Erwartungen des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen widerspiegelt, dh wenn der Markt von einem steigenden Zinssatz der Schuldverschreibungen ausgeht, wird der Marktpreis der Schuldverschreibungen steigen und umgekehrt.]

[Der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist in den basiswertabhängig verzinsten Perioden [einer] [einem] [Korb von] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(en)] [Ware(n)] [Zinssatz/sätzen] (der "**Basiswert**") zugeordnet, dh er hängt von der Entwicklung des Wertes dieses Basiswertes ab.]

[Da diese Zuordnung direkt ist, führt ein Anstieg des Wertes des Basiswertes zu einem Anstieg des Zinssatzes und ein Sinken des Wertes des Basiswertes zu einem Sinken des Zinssatzes der Schuldverschreibungen.]

[Da diese Zuordnung indirekt ist, führt ein Anstieg des

Wertes des Basiswertes zu einem Sinken des Zinssatzes und ein Sinken des Wertes des Basiswertes zu einem Anstieg des Zinssatzes der Schuldverschreibungen.]

[Da die Zuordnung proportional ist hat ein [Anstieg] [Absinken] des Wertes des Basiswertes einen [Anstieg] [Absinken] des Zinssatzes im selben Ausmaß zur Folge.]

[Die Zuordnung ist überproportional: ein [Anstieg] [Absinken] des Wertes des Basiswertes hat einen unverhältnismäßig größeren [Anstieg] [Absinken] des Zinssatzes zur Folge.]

[Die Zuordnung ist unterproportional: ein [Anstieg] [Absinken] des Wertes des Basiswertes hat einen unverhältnismäßig geringeren [Anstieg] [Absinken] des Zinssatzes zur Folge.]]

C.11 Zulassung zum Handel

[Ein Antrag auf Zulassung [dieser Serie von Wertpapieren] [zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse] [zum Regulierten Markt der Börse Frankfurt] [und] [zum regulierten Markt der Börse Stuttgart] wurde gestellt.]

[Ein Antrag auf Einbeziehung dieser Serie von Wertpapieren in den von der [Wiener Börse] [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] als Multilaterales Handelssystem geführten [Dritten Markt] [Freiverkehr] wurde gestellt.]

[Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem gestellt.]

[C.15 Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments

[Bei Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung einfügen: Der auf Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder mit basiswertabhängig verzinsten Perioden im Hinblick auf diese Perioden anwendbare Zinssatz ist von einem oder mehreren Basiswerten abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen hingegen steht bereits am Valutatag fest und ändert sich nicht.

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung neigt typischerweise weniger zu Schwankungen (Volatilität) als der Marktpreis von Zertifikaten. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Geht der Markt von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktpreis der Schuldverschreibungen. Die Rendite der

Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw dem Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig. Da die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung bzw mit basiswertabhängig verzinsten Perioden ausgestattet sind, kommt der Veränderung des Basiswerts eine maßgebliche Bedeutung für die Veränderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung zu. Je nach der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz (dazu gleich unten), ist bei einer Änderung des Marktpreises des Basiswertes grundsätzlich von einer Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung auszugehen.

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder basiswertabhängig verzinsten Perioden im Hinblick auf diese Perioden bemisst sich die Höhe des auf eine (basiswertabhängige) Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes nach der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "**Basiswertperformance**"). Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem basiswertabhängigen Zinssatz (die "**Zuordnung**") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer entsprechend positiven Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt (direkte Zuordnung), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des Zinssatzes und umgekehrt (indirekte Zuordnung), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf die Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4% führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des Zinssatzes um 4% (seines Wertes, dh z.B. von 4,00% auf 4,16%) ("**Proportionalität**"), oder in einem stärkeren Ausmaß ("**Überproportionalität**") oder auch in einem schwächeren Ausmaß ("**Unterproportionalität**").]

[Bei Zertifikaten einfügen: Zertifikate. Bei Zertifikaten ist die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "**Basiswertperformance**") abhängig. Zertifikate weisen keine Verzinsung auf. Die Rendite der Zertifikate bemisst sich daher maßgeblich vom Tilgungsbetrag; auf Zertifikate werden keine laufenden Ausschüttungen getätigt. Der Marktpreis von Zertifikaten ist typischerweise sehr volatil, da sie keine laufende

Verzinsung aufweisen und der Tilgungsbetrag (meist) ungewiss ist. Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem basiswertabhängigen Tilgungsbetrag (die "**Zuordnung**") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer entsprechend positiven Veränderung des basiswertabhängigen Tilgungsbetrags und umgekehrt (direkte Zuordnung), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des Tilgungsbetrags und umgekehrt (indirekte Zuordnung), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf die Veränderung des basiswertabhängigen Tilgungsbetrags auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4% führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des Tilgungsbetrags um 4% (seines Wertes, dh zB von 4,00% auf 4,16%) ("**Proportionalität**"), oder in einem stärkeren Ausmaß ("**Überproportionalität**") oder auch in einem schwächeren Ausmaß ("**Unterproportionalität**"). Darüber hinaus können die Zertifikate je nach Zertifikateart auch noch weitere Merkmale bzw Strukturen aufweisen. Der Marktpreis der Zertifikate wird maßgeblich von ihrem Tilgungsbetrag bzw der Einschätzung des Marktes über die voraussichtliche Höhe des Tilgungsbetrags der Zertifikate bei Laufzeitende beeinflusst. Zwischen der Höhe des Tilgungsbetrags von Zertifikaten und dem Ertrag des Basiswerts besteht eine Zuordnung, wobei auch eine Untergrenze (Mindestbetrag) gelten kann. Der Ertrag (der "**Ertrag**") des Basiswerts wird durch einen Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswertes an einem oder mehreren bestimmten Tag(en) und dem Kurs des Basiswertes am Valutatag ermittelt. Der Ertrag kann dabei (wie in den Emissionsbedingungen angegeben) entweder als absolute Größe maßgeblich sein, dh der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit wird mit dem Kurs des Basiswerts am Valutatag verglichen (absoluter Ertrag) oder es wird ein Durchschnittswert des Ertrags ermittelt, in dem der Ertrag seit dem Valutatag an bestimmten Beobachtungstagen ermittelt wird und daraus dann das arithmetische Mittel gebildet wird (der "**Durchschnittsertrag**"). Bei Zertifikaten, die auf den absoluten Ertrag abstellen, wird der Marktpreis der Zertifikate maßgeblich von der Einschätzung des Marktes über den Kurs des Basiswerts zum Laufzeitende der Zertifikate abhängen, da allein dieser maßgeblich ist. Dies kann dazu führen, dass der Marktpreis des Zertifikats zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit des Zertifikats, trotz eines hohen Kurses des Basiswerts gering sein kann; dies wäre uU der Fall, wenn der Markt davon ausgeht, dass der Kurs des Basiswerts am Laufzeitende des Zertifikates gering ist. Diese Eigenschaft weisen Zertifikate mit Berechnung des Durchschnittsertrags weniger stark auf (grundsätzlich: je mehr Beobachtungstage, desto geringer die Auswirkung).]]

- [C.16] Verfalltag / Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin [Fälligkeitstermin ist der [].]
- [Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.]
- [Für open-end Zertifikate einfügen:** Entfällt; die open-end Zertifikate weisen keine vorbestimmte Laufzeit auf. Die Emittentin hat erstmals nach Ablauf von [] (die "**Mindestlaufzeit**") nach dem Valutatag das Recht, das Laufzeitende festzusetzen, das als "**Endfälligkeitstag**" gilt, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens [] (die "**Mindestrestlaufzeit**") betragen muss. Am Ende der Laufzeit werden die Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und am Endfälligkeitstag an die Anleihegläubiger ausbezahlt.])
- [C.17] Abrechnungsverfahren
- Sämtliche Zahlungen gemäß den Wertpapieren erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- Als Zahlstelle fungiert die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich [, sowie []].
- Als Berechnungsstelle fungiert die [Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich] [●].
- [C.18] Ertragsmodalitäten
- [Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Endfälligkeitstag.]
- [Zahlung von Teiltilgungsbeträgen an den Teiltilgungstagen.]
- [Tilgung der Aktienanleihen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Aktien der Emittentin oder eines anderen Unternehmens, das der RLB Steiermark-Gruppe angehört, sind) am Liefertag oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Endfälligkeitstag.]
- [Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines basiswertabhängigen Tilgungsbetrages je Zertifikat durch die Emittentin am Endfälligkeitstag.]
- Hinsichtlich ["Verzinsung", "Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden", "Zinsfälligkeitstermine", "Basiswert", "Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der

Rückzahlungsverfahren" und "Vertreter der Schuldtitelinhaber" wird auf die Informationen in Punkt C.9 dieser Zusammenfassung und hinsichtlich] der "Derivativen Komponente bei der Zinszahlung" wird auf die Informationen in Punkt C.10 verwiesen.]

[C.19 Ausübungspreis /
endgültiger
Referenzpreis des
Basiswerts. [Der endgültige Referenzpreis des Basiswerts ist [] []]

[C.20 Art des Basiswerts,
Informationen über
den Basiswert Typ: [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)]
[Index(izes)] [Wechselkurs(e)] [Ware(n)]
[Zinssatz(-sätze)]

Bezeichnung: [einfügen]

[Emittent:] [einfügen]

[Sponsor:] [einfügen]

[ISIN:] [einfügen]

[Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des Basiswerts und zu seiner Volatilität sind [auf der Bildschirmseite [] einsehbar] [und/oder] [auf der Webseite [] einsehbar].]

D. Die Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditrisiko / Kontrahentenrisiko).
- Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko).
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken).
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation

Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).

- Risiko eines Rückgangs und/oder einer Stagnation des Provisionsgeschäfts.
- Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.
- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).
- Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko).
- Risiken aufgrund der Unangemessenheit und/oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko).
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte.
- Risiko der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement.
- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin beeinträchtigen (IT-Risiko).
- Risiko der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark (RKSt), welche Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) ist.
- Risiko erhöhter Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer Verschlechterung ihres Ratings (Risiko einer Ratingveränderung).
- Risiko der Emittentin, als wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark Nachteile zu erleiden.

- Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.
- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Beteiligung der Emittentin außerhalb Österreichs.
- Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw. dass die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann.
- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften).
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).
- Änderungen von Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen).
- Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).

- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "Raiffeisen" (Reputationsrisiko).

Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

- Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.
- Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden (aufsichtsrechtlichen) Kapitalanforderungen einzuhalten.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.
- Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

[D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis

Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Restlaufzeit beeinflusst.
- Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche (reale) Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Anleihegläubiger sind im Fall eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere erheblichen zusätzlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere dem Risiko, den Kredit nicht aus den Erträgen oder Tilgungen bedienen zu können.
- Der Credit Spread der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.
- Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.
- Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bzw. aus der angegebenen Gesamtstückzahl bei "bis zu" Wertpapieren.
- [Interessenskonflikte können die den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte negativ beeinflussen.]
- [Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbzw. Tilgungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).]

- [Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Wertpapiere auf einem Handelsmarkt für Wertpapiere verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).]
- Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.]
- Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Bankschuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Wertpapiere bedient.
- [Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.]
- [Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Wenn der anwendbare Referenzzinssatz Null oder sogar negativ ist oder der anwendbare Basiswert bzw. Basiswertkorb eine negative Entwicklung aufzeigt, sollten Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung beachten, dass der (variable) Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode Null sein kann.]

- [Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen.]
- [Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.]
- [Zahlungen unter Wertpapieren, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung an den Marktpreis von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden sind, sind abhängig von der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe).]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren mit warenabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Ware ausgesetzt.]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren mit zinssatzabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Zinssatzes ausgesetzt.]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren, die von Wechselkursen abhängig sind, sind dem Risiko der Entwicklung der zugrundeliegenden Wechselkurse ausgesetzt.]
- [Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.]
- [Bei fundierten Bankschuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des Deckungsstockes der fundierten Bankschuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.]
- [Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht

ausgesetzt.]

- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen.
- [Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Tier 2-Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.]
- [Tier 2-Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der Tier 2-Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei Tier 2-Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in Tier 2-Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.]
- [Die Anrechenbarkeit von Tier 2-Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.]
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
- [Die Wertpapiere unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften).]
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.
- [Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.]

- Allfällige Ratings von Wertpapieren berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Wertpapiere angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Wertpapiere beeinträchtigen kann.
- Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlagerwägungen eingeschränkt sein.
- Die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren in der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Jahren ab Fälligkeit. Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital (einschließlich Zahlungen auf Zertifikate) gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit wird in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen auf zehn Jahre verkürzt. In letzterem Fall haben die Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.

[Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere

Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in derivative Wertpapiere vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Wertpapiere und ihrer jeweils maßgeblichen Basiswerte. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den derivativen Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen nicht auftreten.

Anleihegläubiger derivativer Wertpapiere unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz (Totalverlust) oder teilweise zu verlieren.

Die Risiken einer Anlage in derivative Wertpapiere umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die für die Wertpapiere selbst gelten. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Wertpapiere abzusichern.

Darüber hinaus ist der Marktpreis derivativer Wertpapiere am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Marktpreis anderer Wertpapiere. Eine Reihe von Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Bank auf den Marktpreis der Wertpapiere an einem etwaigen Sekundärmarkt für die derivativen Wertpapiere aus, das sind beispielsweise die Preisentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Bank keine Kontrolle hat, die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes (Volatilität), die Restlaufzeit der Wertpapiere, der ausstehende Betrag der Wertpapiere und das Marktzinsniveau.]

[Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen

- [Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden.

In Bezug auf eine Emission von Wertpapieren kann eine Formel Anwendung finden, anhand derer die (bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen) zu zahlenden Zinsen und/oder andere Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.

Zudem kann die Formel im Hinblick auf die bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen voraussichtlich zu zahlenden Zinsen und/oder andere Beträge und/oder zu liefernden

Vermögenswerte komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

In einigen Fällen bieten die Wertpapiere ein Short-Exposure, d.h. der wirtschaftliche Wert von Wertpapieren steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte fällt. Steigt der Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte, kann der Wert der Wertpapiere sinken.]

- [Risiken im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten für Referenzzinssätze.

Die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), die Prague Interbank Offered Rate (PRIBOR) und vergleichbare Indizes können als Referenzzinssätze, sogenannte Referenzwerte (*Benchmarks*), in Bezug auf die Wertpapiere verwendet werden. Neben der Benchmark Verordnung gibt es eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf die Referenzwerte haben können. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmark Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmten Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder

zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Wertpapieren haben könnten.]

- [Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel.

Der Marktpreis von mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Marktpreise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere.]

- [Spezielle Risiken von Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen).

Aktienanleihen (auch Cash-or-Share Schuldverschreibungen) sind Schuldverschreibungen, für die die Tilgung durch die Bank – abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegenden Aktien bis zum Tilgungszeitpunkt – nicht zum Rückzahlungsbetrag sondern durch die Lieferung der zu Grunde liegenden Aktien erfolgen kann. Der Zinssatz für Aktienanleihen enthält einen Aufschlag (Risikoprämie) gegenüber dem aktuellen Marktzinssatz für die Laufzeit der Aktienleihe. Der Anleihegläubiger einer Aktienleihe ist in der Position eines Verkäufers einer Put-Option, dh er hat das Risiko, dass die Bank die zu Grunde liegenden Aktien am Laufzeitende liefert und der dann aktuelle Marktpreis der Aktie so stark zurückgegangen ist, dass die Rendite der Aktienleihe (deutlich) unter der Rendite, die im Falle einer Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag eingetreten wäre, liegen kann. Die Rendite einer Aktienleihe kann auch negativ sein, im schlimmsten Fall können die gelieferten Aktien keinen Marktpreis mehr aufweisen. Behält der Anleihegläubiger einer Aktienleihe die Aktien nach Lieferung durch die Bank, so hat er alle Risiken einer Aktienveranlagung zu tragen.]

- [Allgemeine Risiken von Zertifikaten.

Da Zertifikate typischerweise keinen laufenden Ertrag abwerfen, können Wertverluste der

Zertifikate nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht in einer für den Anleger positiven Entwicklung des Basiswerts. Wenn sich dies nicht realisiert und das entsprechende Zertifikat über keinen Kapitalschutz verfügt, kann die Höhe der Kapitalrückzahlung erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar Null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).]

- [Spezielle Risiken von Zertifikaten mit einem Mindestbetrag.

Anleger dürfen eine Tilgungszahlung in Höhe von zumindest dem Mindestbetrag nur dann erwarten, wenn sie die Zertifikate bis zum Endfälligkeitstag halten. Weiters müssen Anleger beachten, dass die versprochene Rückzahlung zumindest in Höhe des Mindestbetrags von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängt und somit auch Inhaber von Zertifikaten nicht gegen das Insolvenzrisiko der Emittentin geschützt sind. Anleger sollten bedenken, dass sie bei einem Investment in ein Zertifikat mit einem Mindestbetrag auf ein höheres Gewinnpotenzial verzichten.]]

[D.6 Risikohinweis

Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz (Totalverlust) oder teilweise zu verlieren.

[Bei derivativen Wertpapieren spezifische Risikofaktoren aus D.3 einfügen]]

E. Das Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen)

[Der Nettoemissionserlös wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke [und zur Gewinnerzielung] [und im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis] verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.] []

E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt und etwaigen Nachträgen zu

diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

Gesamtnennbetrag [bis zu] [**Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen einfügen**]

[Erstemissionspreis] [Emissionspreis]
[zuzüglich eines Ausgabeaufschlages] [**Erst-Emissionspreis der Schuldverschreibungen plus Ausgabeaufschlag, wenn vorhanden, einfügen: []**]

Festgelegte Stückelung [Festgelegte Stückelung einfügen]

[Mindestzeichnungsbetrag] [und
[Höchstzeichnungsbetrag]]
[**Mindestzeichnungsbetrag und
Höchstzeichnungsbetrag, wenn vorhanden,
einfügen**]

[Vertriebsmethode: [Nicht
syndiziert][Syndiziert]]

[Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-
nehmen: []]

[**Beginn [und Ende] des Angebots: [●]**

[**Im Fall von Daueremissionen einfügen:** Diese Serie von Wertpapieren wird als Daueremission ab dem [**Datum einfügen**] begeben und steht Investoren grundsätzlich bis zur Beendigung des Angebots durch die Emittentin zur Verfügung (die "**Zeichnungsfrist**").]

[**Im Fall von Einmalemissionen einfügen:** Diese Serie von Wertpapieren wird von der Emittentin im Rahmen eines [nicht] öffentlichen Angebots in der Zeit vom [**Beginn der Zeichnungsfrist einfügen**] bis [**Ende der Zeichnungsfrist einfügen**] (die "**Zeichnungsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Gesamtnennbetrags erreicht ist und wird davon Gebrauch machen, wenn kein gültiger Prospekt für das Programm verfügbar ist. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich

[, und nach Aufnahme einer Börsennotierung bzw. Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* – "MTF") darüber hinaus auch über die Börse bzw. den MTF.]

Sind bis zum Erstvalutatag der Emission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.]

[Spesen: []]

[Provisionen: []]

[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: []]

Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes: Die Ergebnisse des Angebotes der Wertpapiere sind für Anleihegläubiger auf deren Depotauszug und der Homepage der Emittentin ersichtlich.

[Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: []]

[Lieferung: []]

[Die Wertpapiere werden in Form [eines öffentlichen Angebots][einer Privatplatzierung] angeboten.]

[Hier weitere Konditionen des Angebots einfügen: []]

E.4 Interessenskonflikte im Hinblick auf das Angebot der Wertpapiere

[Mitglieder der RLB Steiermark-Gruppe können mit Emittenten von Basiswerten, und anderen Personen, die Einfluss auf diese haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen stehen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Geschäfte jeder Art ein, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären.

Die Bank kann auch an Transaktionen im Zusammenhang mit Basiswerten beteiligt sein, die sich nachteilig auf die Interessen der Anleihegläubiger auswirken können.

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen, die den vorgenannten Funktionen aufgrund der

Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen [sowie durch die Zahlung marktüblicher Provisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein können) an Vertriebspartner durch die Emittentin].]

[Vertriebspartner der Emittentin können Provisionen erhalten.]

[]

[Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.]

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

[Den Zeichnern und/oder Käufern können seitens der Emittentin und/oder seitens des/der Anbieter(s) marktübliche Kosten/Gebühren verrechnet werden.] [Es können marktübliche Provisionen, die die Emittentin an Vertriebspartner leistet, bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein.] [Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.] [Nicht anwendbar, da weder seitens der Emittentin noch seitens des/der Anbieter(s) solche Ausgaben in Rechnung gestellt werden.] [**Beschreibung solcher Ausgaben einfügen**]

RISIKOFAKTOREN

Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in Wertpapiere der RLB Steiermark sind für den Erwerber mit Risiken verbunden. Dieses Kapitel beschreibt jene Risikofaktoren, die nach Ansicht der Bank mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind. Der Eintritt einiger oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

Obwohl die Emittentin alle Risiken, die ihr bekannt sind und die sie als wesentlich erachtet angegeben hat, können sich die nachfolgend aufgeführten Risiken als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge und die Ausführlichkeit der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sagt nichts über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit oder die potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihres Eintritts aus. Zu beachten ist ferner, dass Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen und sich gegenseitig verstärken können. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder den Marktpreis der Wertpapiere haben.

Dieser Prospekt kann die vor jeder Anlageentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Hausbank, Anlage-, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Berater nicht ersetzen. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung sicherstellen, dass sie die Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers und die damit verbundenen Risiken verstanden haben, dass der Erwerb der Wertpapiere eine ihren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Anlage darstellt, und dass sie das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich anfallender Transaktionskosten tragen können.

Falls einer oder mehrere der nachstehend oder gegebenenfalls in einem Nachtrag angeführten Risikofaktoren eintreten, können Anleger ihr Investment zur Gänze oder zum Teil verlieren.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und es zu einem Verlust der gesamten Investition (Totalverlust) kommen kann.

Anleger sollten daher fünf Hauptkategorien von Risiken abwägen:

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen;
- Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere;
- Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere; und
- Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung dazu führen kann, dass sie ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nicht zur Gänze und/oder fristgerecht nachkommen kann. Diese Risiken können auch dazu führen, dass die Umsätze und Erträge der Emittentin von Berichtszeitraum zu Berichtszeitraum schwanken.

Wichtiger Hinweis: *Historische Finanzzahlen lassen keine Rückschlüsse auf künftige Zeiträume zu und können sich von einem Jahr auf das nächste wesentlich ändern.*

Angehende Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, denen sich die Emittentin gegenüber sieht. Die Emittentin hat jene Risiken betreffend ihr Geschäft, ihre Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und/oder ihre Aussichten beschrieben, welche sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts als wesentlich ansieht und von welchen sie derzeit Kenntnis hat. Es gibt zusätzliche Risiken, welche die Emittentin derzeit als nicht wesentlich ansieht und/oder von welchen sie derzeit keine Kenntnis hat, und jedes dieser Risiken könnte Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Finanzlage und das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben.

1.1 Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditrisiko / Kontrahentenrisiko).

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko ist das bedeutendste Risiko der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten, wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko (siehe unten "*Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko)*").

Darüber hinaus ist die Emittentin bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner (insbesondere, aber nicht ausschließlich, andere Kredit- und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zusätzlich zu den bereits gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen weitere Rückstellungen für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen.

1.2 Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin ist direkt am Spitzeninstitut der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich, der Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**"), mit derzeit 9,95% des Grundkapitals sowie an anderen Gesellschaften beteiligt. Die Beteiligung der Emittentin an der RBI wird von der Emittentin "*at equity*" bilanziert. Weiters ist die Emittentin 100% Eigentümerin der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG ("**HYPO Steiermark**").

Die Beteiligungen der Emittentin sind verschiedenen Risiken ausgesetzt. Sie unterliegen insbesondere allgemeinen Geschäftsrisiken wie dem Risiko potentieller Verluste aus Marktänderungen in Form von schwankenden bzw. sich ändernden Zinssätzen, Devisen- oder Aktienkursen und Preisen im Allgemeinen (Marktrisiken), dem Risiko, dass Kunden nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Kreditrisiko), Währungsrisiken, dem Risiko unerwarteter Verluste aufgrund unzureichender oder verfehlter interner Abläufe, Systeme und Personalpolitik sowie dem Risiko externer Vorgänge (operationelles Risiko), einschließlich des Rechtsrisikos und können Rechtsstreitigkeiten unterliegen, behördlichen oder staatlichen Prüfungen unterzogen werden oder mit Änderungen der anwendbaren Gesetze bzw. behördlichen Praxis konfrontiert werden, die erheblichen negativen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit haben können. Sie sind von der Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten abhängig und unterliegen ihrerseits mit ihren börsennotierten und nicht börsennotierten Beteiligungen einem analogen Beteiligungsrisiko, d.h. im Wesentlichen dem Risiko, dass das in die Beteiligung investierte Kapital keine Rendite generiert oder an Wert verliert.

Weiters ist die Geschäftstätigkeit der Unternehmen, an denen die Emittentin beteiligt ist, insbesondere der RBI, die wiederum über Beteiligungen an Banken und Leasinggesellschaften in Zentraleuropa, Südosteuropa und verschiedenen GUS-Staaten verfügt, vom geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfeld – insbesondere der Entwicklung der Finanzmärkte und der politischen Situation in Zentral- und Osteuropa – abhängig. Die Länder und Regionen, in denen direkte und indirekte Beteiligungen der Emittentin bestehen, insbesondere Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, sind erhöhten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen und den damit verbundenen Risiken unterworfen, wie zum Beispiel Wechselkursschwankungen, Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds, hoheitliche Maßnahmen, Inflation, wirtschaftliche Rezession, Beeinträchtigungen der heimischen Märkte, Spannungen am Arbeitsmarkt verbunden mit Änderungen der sozialpolitischen Werte, ethnische Spannungen, abnehmende Geburtenraten etc.

Die Verwirklichung von Risiken iZm Beteiligungen der Emittentin kann die Bewertung der Beteiligungen in der Konzernbilanz sowie die Erträge aus diesen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Diese Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

1.3 Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken).

Die Bedingungen auf den Finanzmärkten in Österreich, Europa, den USA und weltweit haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus (Zinsvolatilität) sowie Änderungen und Schwankungen an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin auswirken. Zu nachteiligen Entwicklungen auf den Finanzmärkten kann es nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen, sondern auch durch Kriege, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse kommen. Solche Entwicklungen an den genannten Finanzmärkten können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

1.4 Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit dem Fokus auf dem Bankgeschäft mit privaten und kommerziellen Kunden. Der regionale Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit liegt im österreichischen Bundesland Steiermark. Die Emittentin ist in einem schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt tätig. Intensiver Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

1.5 Risiko eines Rückgangs und/oder einer Stagnation des Provisionsgeschäfts.

Die aus dem Bankgeschäft der Emittentin resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren wesentlich zu den gesamten Betriebserträgen der Emittentin beigetragen. Gelingt es der Emittentin nicht, auch in Zukunft ihre Provisionserträge aus dem Bankgeschäft weiter zu steigern oder auf dem jetzigen Niveau zu halten, hätte dies einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

1.6 Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.

Die Profitabilität der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise aufgrund einer Änderung der Zinssätze, einschränken oder verteuern. Der bereits begonnene Zinsanhebungszyklus durch die US-Notenbank (*U.S. Federal Reserve Bank*

- FED) erhöht dabei die Wahrscheinlichkeit von Zinsanhebungen durch die Europäische Zentralbank ("EZB"). Ungünstige Refinanzierungsmöglichkeiten können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.7 Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Überdies unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Das Liquiditätsrisiko umfasst folgende Teilrisiken: (i) das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme von zugesagten Kreditlinien) ein; und (ii) das Liquiditätsfristentransformationsrisiko umfasst das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden). Die Verwirklichung dieses Risikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.8 Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko).

Die Emittentin ist einem Länderrisiko ausgesetzt, das sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Das Länderrisiko wird bei der Emittentin in Anlehnung an das kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung (*Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP*) definiert und fokussiert auf das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldern. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldern sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen.

1.9 Risiken aufgrund der Unangemessenheit und/oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko).

Unter dem Begriff "operationelle Risiken" fasst die Emittentin Risikoarten zusammen, die vorrangig den Betriebsbereich der Emittentin und ihrer operativen Vertragspartner betreffen. Darunter versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit und/oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder infolge des Eintretens externer Ereignisse (zB Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen, Betrugsfälle, Naturkatastrophen oder

ähnliche Ereignisse). Die Verwirklichung derartiger Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.10 Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte.

Die Geschäfts- und Ertragslage der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Es besteht jedoch das Risiko, dass solche qualifizierten Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in Zukunft für die Emittentin nicht mehr tätig sein werden. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte und Mitarbeiter kann einen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.11 Risiko der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement.

Die Emittentin hat ein System zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement eingerichtet. Es kann der Fall eintreten, dass dieses System für eine bestimmte, aus heutiger Sicht unabsehbare, Situation bzw. hinsichtlich bestimmter Risiken nicht ausreichend ist. Dies könnte die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

1.12 Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin beeinträchtigen (IT-Risiko).

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Banken üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und sich dadurch nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.13 Risiko der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark (RKSt), welche Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) ist.

Als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark ("RKSt") unterliegt die Emittentin dem Risiko, durch die Insolvenz eines Mitglieds der RKSt oder Inanspruchnahme durch die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich ("RKÖ") Nachteile zu erleiden. Die Insolvenz eines oder mehrerer Mitglieder der RKSt birgt aufgrund der garantierten Erfüllung der geschützten Kundenforderungen (siehe bitte den Risikofaktor 3.32 *Die Wertpapiere unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften).*) des insolventen Mitglieds der RKSt durch die übrigen Mitglieder, dh auch durch die Emittentin, das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer anderen Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft eines Bundeslandes als der RKSt im Falle der Insolvenz eines Mitglieds dieser Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft nicht ausreicht, um sämtliche im Rahmen der jeweiligen Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft eines Bundeslandes geschützten Kundenforderungen abzudecken bzw. zu ersetzen oder wenn eine Insolvenz der RBI eintritt, garantieren die Mitglieder der RKÖ, dh auch die RKSt, nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung der RKÖ eine Erfüllung aller Kundeneinlagen des insolventen Mitglieds der jeweiligen Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft eines Bundeslandes. Eine Insolvenz eines Mitglieds einer anderen Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft eines Bundeslandes oder der RBI birgt daher das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

1.14 Risiko erhöhter Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer Verschlechterung ihres Ratings (Risiko einer Ratingveränderung).

Die Emittentin verfügt über ein Rating der Rating Agentur Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**"). Das Rating der Emittentin hat wesentlichen Einfluss auf die Refinanzierungskosten der Emittentin. Das Rating stellt eine Einschätzung der Ratingagentur dar, die anhand von Bonitätskriterien vorgenommen wird, deren Grundlage neben dem Geschäftsmodell, der Unternehmensstrategie und dem Kreis der Eigentümer der Emittentin die Bewertung deren Vermögens-, Finanz-, Risiko- und Ertragslage ist. Ratingverfahren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 idgF (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") durchgeführt werden, können zu Abweichungen gegenüber vorangegangenen Ratingverfahren und Ratingeinstufungen führen. Eine Herabstufung (*Downgrading*) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Ratings reduziert die Konkurrenzfähigkeit insbesondere durch Erhöhung der Eigen- und Fremdkapitalkosten. Sie kann den Kreis potentieller Geschäftspartner und damit den Zugang zu liquiden Mitteln einschränken, zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten, oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten führen. Würde sich die Bonität und damit auch das Rating der Emittentin verschlechtern, kann das aus den vorgenannten Gründen die Refinanzierungsmöglichkeiten beeinträchtigen und damit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

1.15 Risiko der Emittentin, als wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark Nachteile zu erleiden.

Aufgrund der Rolle der Emittentin als wesentlicher Vertrags- und Vertriebspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark (diese umfasste per 31.12.2018 56 selbständige Raiffeisenbanken in der Steiermark mit der RLB Steiermark als Spitzeninstitut) kommt dem Geschäftsverlauf der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark auch für den Geschäftsverlauf der RLB Steiermark eine entscheidende Bedeutung zu. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

1.16 Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich regelt. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen-Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw Krisenfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich kann einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.17 Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Beteiligung der Emittentin außerhalb Österreichs.

Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen in Märkten außerhalb der Eurozone, in denen die Emittentin tätig ist (insbesondere CHF, USD, JPY und HRK), können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen. Schwankungen der Wechselkurse zwischen Euro und der Währung eines Landes, in dem die Emittentin ihre Beteiligung an einem Unternehmen hält, können sich daher nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.18 Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw. dass die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann.

Das Konzern-Jahresergebnis der Emittentin betrug per 31.12.2018 EUR 132,6 Mio und ist gegenüber der Vergleichsperiode um EUR 165,6 Mio gesunken. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zukünftig nicht wächst oder ihr jetziges Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann. Falls das Gewinn- und Bilanzsummen-Niveau der Emittentin in Zukunft absinken sollte, kann dies aufgrund der damit einhergehenden Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Situation der Emittentin einen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.19 Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften).

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.20 Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der maßgeblichen anderen Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich oder einzelner Gesellschaften derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.21 Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.

Die Emittentin ist dem Risiko von Änderungen des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes in Österreich und in anderen Ländern der Welt (insbesondere in Europa), sowie der Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte ausgesetzt. So herrschen aktuell am Markt Fragestellungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung Europas hinsichtlich Banken- bzw. Fiskalunion, Italienkonfrontation mit der EU Kommission, die Ungewissheit über den Austritt des Vereinigten Königreichs (Stichwort: Brexit), die steigende Attraktivität populistischer Parteien, geopolitische Themen in osteuropäischen Staaten, Spannungen im Nahen Osten und Ostasien vor. Die weltweite wirtschaftliche Situation mit zunehmenden geopolitischen Herausforderungen und abnehmendem geopolitischen Engagement der USA hat Auswirkungen auf die Eurozone und kann zu Risiken innerhalb der Eurozone führen. Der Aufstieg populistischer Parteien und/oder vermehrte protektionistische Maßnahmen durch Regierungen innerhalb und außerhalb der EU können sich nachteilig auf die Weltwirtschaft auswirken und die internationalen Handelsströme beschränken (zB Erhöhung der US-Einfuhrzölle). Allgemeine Unsicherheiten können zu stärkeren Schwankungen auf Schulden- und Devisenmärkten führen (zB Euro/Dollar Wechselkurs). Die größere Bedeutung von Schwellenländern in der globalen Wirtschaft (insbesondere China) bedeutet auch, dass die Situation in diesen Ländern eine weitere Herausforderung für die europäische und weltweite Wirtschaft bedeuten kann.

Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem erforderlichen Aufbau zusätzlicher Eigenmittel sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Kreditinstitute dämpfen die Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Aus diesem Grund bleiben Verbesserungen der Struktur und der Effizienz von Kreditinstituten von besonderer Bedeutung im Bankensektor. Zudem können

nachteilige Änderungen des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich und/oder anderen Länder der Welt und weitere geopolitische Unsicherheiten sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin entwickelten und angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.22 Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).

Die Emittentin ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder gegenüber nahestehenden Unternehmen (im Sinne von IAS 24⁶) hält in unterschiedlichem Ausmaß den nachteiligen Folgen der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche oder innerhalb der RLB Steiermark-Gruppe (i.e. die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften, zusammen die "**Gruppe**" oder die "**RLB Steiermark-Gruppe**") nahestehender Unternehmen ausgesetzt. Daraus kann sich ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

1.23 Änderungen von Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen).

Die Emittentin erstellt ihre Konzernabschlüsse nach IFRS Standards. Von Zeit zu Zeit gibt der *International Accounting Standards Board* (IASB) Änderungen in den IFRS Standards oder deren Auslegung bekannt. Diese Änderungen sind in der Regel verpflichtend für alle Unternehmen, die IFRS anwenden. Solche Änderungen können einen wesentlichen Einfluss darauf haben, wie die Emittentin ihre Finanzlage und ihre Geschäfts- und Finanzergebnisse aufzeichnet und berichtet.

1.24 Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).

Die Emittentin führt im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten bzw. staatlichen Behörden. Die Emittentin bildet für die von ihr geführten zivilgerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren Rückstellungen entsprechend ihrer Einschätzung des Prozessrisikos bzw. der Prozessaussichten. Der Ausgang eines anhängigen Gerichts- oder Behördenverfahrens kann jedoch nicht vorhergesagt werden. Ein negativer Ausgang laufender und künftiger

⁶ International Accounting Standards ("**IAS**") – Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS 24 definiert den Begriff "nahestehende Unternehmen".

Gerichts- oder Behördenverfahren könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.25 Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).

Die Emittentin erzielt den Großteil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Die Zinssätze reagieren sehr sensibel auf viele Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie z.B. Inflation, die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und verstärkter Wettbewerb auf den Finanzmärkten in denen die Emittentin tätig ist, innerstaatliche und internationale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie auch andere Faktoren. Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den ein Kreditinstitut ihren Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den die Bank auf Kredite, die sie an ihre Kunden begibt, erhält, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn eine Bank schafft es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die sie an ihre Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann häufig die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da ein Kreditinstitut nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge und dadurch auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

1.26 Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).

Die Finanz- und Kapitalmärkte können sich durch die Nicht- oder nicht vollständige Erfüllung von Verpflichtungen eines oder mehrerer Finanzinstitute, wie etwa Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt negativ entwickeln. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen großer Finanzinstitute und/oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarkts besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer führen. Es besteht das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Kreditinstitute etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich

Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken könnte zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.27 Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen werden volatile Preise für die Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten erwartet. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können.

1.28 Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien, um sich gegen Risiken abzusichern. Unvorhergesehene Marktentwicklungen können einen maßgeblichen Einfluss auf die Effektivität von Absicherungsstrategien haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente verkauft werden oder Wertberichtigungen erforderlich werden. Erträge und Verluste von ineffizienten Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Ergebnisse der Bank erhöhen, was sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

1.29 Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme* – "IPS") iSd Artikel 113 Absatz 7 CRR auf Bundesebene ("B-IPS") mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG⁷ und den übrigen Raiffeisen Landesbanken – sowie der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der

⁷ Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG wurde mit Wirkung zum 18.3.2017 im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge mit der RBI rechtswirksam verschmolzen.

ZVEZA BANK⁸, registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Am 31.10.2014 erteilte die FMA für alle am B-IPS teilnehmenden Mitglieder die für das B-IPS erforderliche Bewilligung. Im Hinblick auf Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 113 Absatz 7 CRR können sich die am B-IPS teilnehmenden Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen.

Die Emittentin hat weiters einer Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit allen der Emittentin angeschlossenen Raiffeisenbanken in der Steiermark ("**L-IPS**") abgeschlossen. Am 3.11.2014 erhielt die RLB Steiermark stellvertretend für alle am L-IPS teilnehmenden Mitglieder in der Steiermark die für das L-IPS erforderliche FMA-Bewilligung. Im Hinblick auf Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 113 Absatz 7 CRR können sich die am L-IPS teilnehmenden Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen.

Das B-IPS und das L-IPS entsprechen den Voraussetzungen der CRR, d.h. insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Eine Insolvenz eines Mitglieds des B-IPS oder L-IPS würde die Emittentin als Teil dieser Vereinbarungen direkt betreffen.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im B-IPS und L-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des B-IPS und L-IPS eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter dem B-IPS und/oder dem L-IPS könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.30 Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "Raiffeisen" (Reputationsrisiko).

Als Mitglied der Raiffeisenbankengruppe Österreich, ist die Emittentin eng mit der Marke "Raiffeisen" verbunden und von dieser abhängig. Die Emittentin tritt als "Raiffeisen" auf und verwendet das Logo der Marke "Raiffeisen" in sämtlichen Geschäftsfeldern, in denen sie tätig ist. Ein Imageverlust der Marke "Raiffeisen" kann aus Gründen eintreten, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. So könnte ein Reputationsverlust eines anderen Mitglieds der Raiffeisenbankengruppe Österreich einen Imageverlust der Marke "Raiffeisen" verursachen. Jeder Imageverlust der Marke "Raiffeisen" könnte die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachhaltig schädigen.

⁸ Nach der Fusion mit der Posojilnica-Bank Zila, registrirana zadruga z omejenim jamstvom Posojilnica Bank eGen (*Kreditbank Gailtal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung*): Posojilnica Bank eGen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.

Die vergangenen Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinstituten geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Kredit- und Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen. Wo die öffentliche Hand direkt in Kredit- oder Finanzinstitute investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf die Kredit- und Finanzinstitute einschließlich der Emittentin auswirkt. Dies könnte dazu führen, dass der Marktpreis der Wertpapiere sinkt oder Zahlungen aus den Wertpapieren verringert werden oder ausbleiben.

2.2 Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Als österreichisches Kreditinstitut ist die Emittentin verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden. Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht einen entsprechenden Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann massive aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar.

- **Bankenunion**

Die Bankenunion (*banking union*) ist ein System für die Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert. Die Bankenunion wurde als Reaktion auf die Finanzkrise geschaffen und besteht derzeit aus zwei Säulen, dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism – SSM*) und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism – "SRM"*). Die von der EU-Kommission vorgeschlagene dritte Säule, das Europäische Einlagensicherungssystem (*European Deposit Insurance Scheme – EDIS*) wurde bislang noch nicht umgesetzt.

- **Reform des EU Bankenpakets bzw -sektors**

Am 16.4.2019 verabschiedete das Europäische Parlament eine Reihe von Vorschriften zur Risikoreduzierung von EU-Kreditinstituten und zum Schutz von Steuerzahlern. Das Paket, das bereits informell mit den EU-Mitgliedstaaten vereinbart wurde, umfasst Überarbeitungen der folgenden EU-Rechtsakte:

(i) CRD IV; (ii) CRR; (iii) Richtlinie 2014/59/EU idgF (*Bank Recovery and Resolution Directive* – "**BRRD**"); und (iv) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF (*Single Resolution Mechanism Regulation* – "**SRMR**").

Das Bankenpaket soll jene Reformen umsetzen, die aufgrund der Finanzkrise 2007-2008 auf internationaler Ebene zur Stärkung des Bankensektors und zur Beseitigung der noch offenen Herausforderungen betreffend die Finanzstabilität vereinbart wurden. Es wurde im November 2016 vorgelegt und umfasst Elemente, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") und vom Rat für Finanzstabilität (*Financial Stability Board* – *FSB*) vereinbart wurden.

Als eine der Kernmaßnahmen zur Verringerung der Risiken im Bankensystem soll das Bankenpaket den Rahmen für die Bankenabwicklung stärken. Es verlangt von global systemrelevanten Instituten (*global systemically important institutions* – *G-SIIs*) eine höhere Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit, indem es den Mindestbetrag an Umfang und Qualität der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – "**MREL**") festlegt, um einen wirksamen und geordneten "bail-in"-Prozess sicherzustellen. Es umfasst außerdem vorläufige Schutzvorkehrungen und mögliche zusätzliche Maßnahmen für die Abwicklungsbehörden.

Um Anreize für eine übermäßige Risikobereitschaft zu verringern, soll das Bankenpaket zudem die Eigenmittelanforderungen für Kreditinstitute durch die Einführung einer verbindlichen Verschuldungsquote (*leverage ratio* – *LR*) und einer verbindlichen strukturellen Liquiditätsquote (*net stable funding ratio* – *NSFR*) und durch Risikosensibilitätsvorschriften für den Handel mit Wertpapieren und Derivaten verschärfen. Darüber hinaus enthält das Bankenpaket Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazität der Kreditinstitute zur Kreditgewährung und zur Erleichterung einer größeren Rolle von Kreditinstituten auf den Kapitalmärkten, wie beispielsweise: (i) Verringerung des Verwaltungsaufwands für kleinere und weniger komplexe Kreditinstitute, insbesondere hinsichtlich Meldungs- und Offenlegungsverpflichtungen; und (ii) Stärkung der Kapazitäten von Kreditinstituten zur Kreditvergabe an Klein- und Mittelunternehmen (KMUs) zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten.

Das Bankenpaket enthält auch einen Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen in die Aufsicht und Abwicklung grenzüberschreitender Bankengruppen involvierten Behörden.

- **Basel III-Reform durch BCBS**

Am 7.12.2018 billigte das Aufsichtsorgan des BCBS, die Gruppe der Zentralbankgouverneure und Leiter der Aufsicht (*Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision* – "**GHOS**") die vom BCBS vorgeschlagenen, noch ausstehenden Reformen von Basel III (i.e. dem in Reaktion auf die Finanzkrise 2007-2009 vom BCBS entwickelten internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kreditinstitute). Diese Basel III-Reformen beinhalten:

- Überarbeitung des Standardansatzes für Kreditrisiken zur Verbesserung der Robustheit und Risikosensitivität des bestehenden Ansatzes;
- Überarbeitung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für Kreditrisiken, bei dem die Verwendung der fortschrittlichsten intern modellierten Ansätze für Portfolios mit niedrigem Ausfallrisiko begrenzt sein wird;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (*credit valuation adjustment*) inkl der Streichung des intern modellierten Ansatzes und der Einführung eines überarbeiteten Standardansatzes;
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken, der die bestehenden Standardansätze und die fortgeschrittenen Messansätze ersetzen wird;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (*leverage ratio*) und ein Puffer für die Verschuldungsquote (*leverage ratio buffer*) für global systemrelevante Banken (*global systemically important banks – G-SIBs*) in Form eines Kernkapital-Puffers (*Tier 1 capital buffer*); und
- ein aggregierter Output Floor, um sicherzustellen, dass die durch interne Modelle generierten risikogewichteten Aktiva (*risk weighted assets – "RWAs"*) nicht unter 72,5% der nach den Standardansätzen des Basel III-Rahmens berechneten RWAs liegen. Kreditinstitute werden auch zur Offenlegung ihrer RWAs auf Basis dieser Standardansätze verpflichtet sein.

Die überarbeiteten Standards werden am 1.1.2022 in Kraft treten und schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt. Weiters wurde das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko vom GHOS am 14.2.2019 gebilligt, das ebenfalls am 1.1.2022 in Kraft treten wird.

Weiters beauftragte die GHOS bereits im Jänner 2015 das BCBS, die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisiken zu überprüfen. Zwar veröffentlichte das BCBS am 7.12.2017 ein entsprechendes Diskussionspapier, einigte sich jedoch bislang nicht auf Änderungen der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Staatsrisikopositionen.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese, ähnliche oder sonstige zusätzliche, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, zu überwachen und/oder umzusetzen, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

2.3 Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden (aufsichtsrechtlichen) Kapitalanforderungen einzuhalten.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So muss die Emittentin jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" bzw "*Pillar 1 requirements*") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss die Emittentin jederzeit die ihr von der FMA aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" bzw "*Pillar 2 requirements*") ("**SREP-Ratio**") in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1 instruments* – "**CET 1**") erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt die für die Emittentin (auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis) festgelegte SREP-Ratio 11,9%. Daneben besteht die Anforderung an die Emittentin die sog Empfehlung der Säule 2 (bzw "*Pillar 2 guidance*") zu erfüllen.
- Weiters muss die Emittentin jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 2 Z 45 Bankwesengesetz ("**BWG**") in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Für die Emittentin ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5% und des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich und in Deutschland belegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen iHv 0% des gemäß Artikel 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags.
- Daneben hat jedes Institut nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG)/der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde den MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und als prozentualer betraglicher Anteil an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts zu berechnen. Zum Datum dieses Prospekts wurde für die Emittentin keine MREL-Quote festgelegt.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese, ähnliche oder sonstige zusätzliche, strengere und/oder neue (aufsichtsrechtliche) Kapitalanforderungen einzuhalten, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

2.4 Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "**SRF**") wurde im Rahmen des SRM errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute und bestimmter Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und soll die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

Weiters sieht die Richtlinie 2014/49/EU idgF (*Directive on Deposit Guarantee Schemes* – "**DGSD**") eine Zielgröße der *ex ante* finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor. Gemäß dem

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ("**ESAEG**"), das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds bis 3.7.2024 vollständig aufzubauen.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("**ESA**"), der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd ESAEG. Die ESA ist seit 1.1.2019 operativ tätig und ersetzt die bis 31.12.2018 bestehenden Sicherungseinrichtungen der Fachverbände der Banken und Bankiers, der Landes-Hypothekenbanken, der Raiffeisenbanken und der Volksbanken. Falls (im Fall einer Krise eines Mitgliedsinstituts) erforderlich, sind die Kreditinstitute uU auch zur Leistung bestimmter (*ex post*) Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Die Verpflichtung der Emittentin, Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds abzuführen, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

2.5 Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung ("**AML-Vorschriften**"), die laufend geändert und verschärft werden, so etwa zuletzt durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 (sog "4. Geldwäsche-RL") und künftig durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (sog "5. Geldwäsche-RL"). Die Verpflichtung der Emittentin, diese AML-Vorschriften einzuhalten, verursacht erhebliche Kosten und entsprechenden Aufwand für die Emittentin.

Etwaige (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verstöße gegen AML-Vorschriften können massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für die Emittentin nach sich ziehen und die Verpflichtung der Emittentin, die AML-Vorschriften einzuhalten, negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

2.6 Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Die BRRD und die SRMR bilden als gemeinsames Regime für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten den SRM bzw dessen wesentliche rechtliche Grundlagen. Gemäß dem BaSAG, das die BRRD im Österreich umsetzt, ist die FMA die nationale Abwicklungsbehörde.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf ein Institut anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) eines Instituts eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen (ua die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen, die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität und

der Schutz öffentlicher Mittel und gesicherter Einlagen von Kunden) Rechnung zu tragen.

Abwicklungsinstrumente sind:

- das Instrument der Unternehmensveräußerung (*sale of business tool*);
- das Instrument der Errichtung eines Brückeninstituts (*bridge institution tool*);
- das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten (*asset separation tool*); und
- das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*).

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde, in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines Instituts herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde zur Sicherstellung der Fortführung der Dienstleistungen und Unterbindung negativer Effekte auf die Finanzstabilität die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen. Zu diesem Zweck kann die Abwicklungsbehörde Anteile an einem Institut oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte eines Instituts auf einen privaten Käufer oder eine Brückenbank ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

Zudem hat die Abwicklungsbehörde sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments einzeln oder in Kombination ausüben kann. Diese Abwicklungsbefugnisse umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Rechte, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;
- die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts herabzusetzen, einschließlich ihn auf null herabzusetzen;
- die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin in Stammanteile oder andere Eigentumstitel eines in Abwicklung befindlichen Instituts, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Instituts übertragen werden, umzuwandeln;
- die Befugnis, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel zu löschen;
- die Befugnis, von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen; und/oder
- die Befugnis, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder

den Zeitpunkt, zu dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen.

Die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin kann massive negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Daneben besteht die Möglichkeit, dass über das Vermögen der Emittentin ein Konkursverfahren oder für die Emittentin ein Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet wird.

3. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Interessierte Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen mit den Wertpapieren verbundenen Risiken sind. Die Bank hat jene Risiken der Wertpapiere beschrieben, welche sie als materiell ansieht und welche ihr derzeit bewusst sind. Es kann zusätzliche Risiken geben, welche die Bank derzeit als nicht wesentlich ansieht oder welche ihr derzeit nicht bewusst sind, und jedes dieser Risiken könnte eine Auswirkung auf den Marktpreis der Wertpapiere haben, oder könnte zur Folge haben, dass Zins- und/oder Kapitalbeträge, welche aufgrund solcher Wertpapiere bezahlt werden, geringer als erwartet sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine Anlage in Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet.

Potentielle Anleger sollten nur dann in Wertpapiere investieren, wenn sie über die nötige Expertise verfügen, um das Verhalten der Wertpapiere unter wechselnden Bedingungen, die resultierenden Veränderungen des Wertes der Wertpapiere sowie die Auswirkungen einer Anlage in Wertpapiere auf ihr Gesamtportfolio einzuschätzen.

Die Wertpapiere sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis und/oder Erfahrung über die Funktionsweise von Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus dem Investment tragen zu können und/oder ein vollständiges Verständnis der Bedingungen der Wertpapiere und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für die Wirtschaft, die Zinsrate und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einzuschätzen.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob die Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Wertpapiere und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben aussagekräftig beurteilen zu können;
- Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben, mit deren Hilfe er unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und des/der in Erwägung gezogen Investment(s) eine Anlage in die Wertpapiere und den Einfluss der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann und diese

Analyseinstrumente auch bedienen können;

- über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der jeweils maßgeblichen Finanzmärkte vertraut sein; und
- (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Anlage und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.

3.1 Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.

Die Zulassung von Wertpapieren an den Märkten kann beantragt werden. Jeder dieser Märkte ist auf der Liste regulierter Märkte aufgeführt, die von der Europäischen Kommission herausgegeben wird. Darüber hinaus sieht das Programm vor, dass die Einbeziehung der Wertpapiere in ein multilaterales Handelssystem beantragt werden kann. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden.

Unabhängig von einer Börsennotierung bzw. Einbeziehung der Wertpapiere kann nicht gewährleistet werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. Der Umstand, dass die Wertpapiere zum Handel zugelassen oder einbezogen werden können, führt nicht zwangsläufig zu einer größeren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Wertpapieren. Sollten die Wertpapiere nicht zum Handel zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden, kann es schwieriger sein, für diese Wertpapiere Preisinformationen zu erhalten, was sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken kann. In einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage, ihre Wertpapiere zu verkaufen bzw. zu angemessenen Marktpreisen bzw. zu Preisen zu verkaufen, mit denen sie einen Ertrag erzielen, der mit dem von Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt gebildet hat, vergleichbar ist. Dies ist vor allem bei Wertpapieren der Fall, die besonders anfällig für Zins-, Währungs-, oder Marktrisiken sind, zur Verfolgung bestimmter Anlageziele oder -strategien entwickelt wurden oder so strukturiert sind, dass sie die Anlagebedürfnisse begrenzter Anlegerkreise erfüllen. Bei diesen Arten von Wertpapieren wäre der Sekundärmarkt in der Regel eingeschränkter und die Kursschwankungen höher als bei herkömmlichen Schuldtiteln. Illiquidität kann sich wesentlich nachteilig auf den Marktpreis von Wertpapieren auswirken. Die Möglichkeit zum Verkauf der Wertpapiere kann außerdem aus länderspezifischen Gründen beschränkt sein.

3.2 Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Restlaufzeit beeinflusst.

Das Marktpreisrisiko ist eines der zentralen Risiken der Wertpapiere. Der Marktpreis der Wertpapiere ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert und die Volatilität maßgeblicher Referenzgrößen und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag (Restlaufzeit), gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Wertpapieren, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Bank bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Der Preis, zu dem Anleihegläubiger Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen können, kann erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen; falls Anleger zu diesem Preis Wertpapiere verkaufen, erleiden sie Verluste. Der historische Marktpreis der Basiswerte kann nicht als Indikator für die zukünftige Entwicklung der Marktpreise von Basiswerten während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden.

3.3 Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche (reale) Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.

Das Inflationsrisiko steht für die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wertpapieren oder der Ertrag daraus sinkt, da eine Inflation die Kaufkraft einer Währung reduziert. Eine Inflation führt zu einem Wertverlust der Rendite. Wenn die Inflationsrate die auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge übersteigt, wird die tatsächliche Rendite auf diese Wertpapiere negativ und die Anleihegläubiger erleiden – gemessen an der Kaufkraft – Verluste.

3.4 Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen. Jeder Anleihegläubiger trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nur teilweise nachkommen könnte.

3.5 Anleihegläubiger sind im Fall eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere erheblichen zusätzlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere dem Risiko, den Kredit nicht aus den Erträgen oder Tilgungen bedienen zu können.

Wenn der Erwerb der Wertpapiere durch Kredit finanziert wird, muss bei Verspätung

oder Nichteintritt der Rückzahlung aus den Wertpapieren nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der dafür aufgenommene Kredit samt Zinsen und Nebenkosten zurückgezahlt werden. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, einen Kredit aus dem Verkauf oder aus der Tilgung der Wertpapiere zurückzahlen zu können oder die Verzinsung des Kredites mit Erträgen aus den Wertpapieren bedienen zu können.

3.6 Der Credit Spread der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose bzw. –arme Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Das Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Wertpapiere und es kann zu einem Kursverlust während der Laufzeit der Wertpapiere kommen.

3.7 Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.

Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht und Änderungen anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleihegläubiger haben. Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass das anwendbare Recht möglicherweise nicht das Recht ihres Heimatlandes ist und dass ihnen das auf die Wertpapiere anwendbare Recht unter Umständen nicht den gleichen Schutz bietet wie das Recht ihres Heimatlandes. Die Auswirkungen gerichtlicher Entscheidungen oder Änderungen der derzeitigen anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis, die nach dem Datum dieses Prospekts ergehen oder erfolgen, sind derzeit nicht absehbar.

3.8 Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bzw. aus der angegebenen Gesamtstückzahl bei "bis zu" Wertpapieren.

Im Fall von Wertpapieren, die fortlaufend angeboten und begeben werden (Daueremissionen), umfassen der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebene Gesamtnennbetrag bzw. die in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebene Gesamtstückzahl das Höchstemissionsvolumen. Das tatsächliche Emissionsvolumen kann jedoch unter dem Höchstemissionsvolumen liegen und während der Laufzeit insbesondere von der Investorennachfrage abhängen. Es kann daher aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag der Daueremission bzw. aus der angegebenen Gesamtstückzahl der Daueremission kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

3.9 Interessenskonflikte können die den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte negativ beeinflussen.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Bank und/oder die Mitglieder der RLB Steiermark-Gruppe möglicherweise mit Emittenten der Basiswerte, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder deren jeweiligen verbundenen

Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob es die Wertpapiere nicht gäbe, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Bank ist möglicherweise auch an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten beteiligt, die den Marktpreis oder die Liquidität der Wertpapiere beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleihegläubiger auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu treffen hat und die die auf Wertpapiere zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können.

3.10 Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).

Wenn die Emittentin gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen das Recht hat, die Wertpapiere vorzeitig entweder zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis festgelegten Preis, zu ihrem Nennbetrag oder zum Amortisationsbetrag (bei Nullkupon-Schuldverschreibungen) zurückzuzahlen, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag und/oder der Amortisationsbetrag der Wertpapiere ist. Anleger können in diesem Fall massive Verluste erleiden.

Wertpapiere, die ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung (Tilgungsrecht) der Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktpreis haben als ähnliche Wertpapiere ohne Recht auf vorzeitige Rückzahlung (Tilgungsrecht) der Emittentin. Besteht ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung (Tilgungsrecht) oder die Möglichkeit einer Beendigung, so unterliegt die Entwicklung des Marktpreises der Wertpapiere voraussichtlich Beschränkungen. In Zeiträumen, in denen die Emittentin eine vorzeitige Rückzahlung (Tilgung) der Wertpapiere vornehmen kann oder eine solche Beendigung eintreten kann, wird der Marktpreis dieser Wertpapiere in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die Rückzahlung (Tilgung) oder Beendigung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld von Rückzahlungs- (Tilgungs-) oder Beendigungszeiträumen eintreten.

Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin die Wertpapiere dann zurückzahlen (tilgen) wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Wertpapiere liegen oder wenn ihr hohe Kosten entstehen, indem sie die Wertpapiere im Umlauf belässt. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Rückzahlungsrechts (Tilgungsrechts) erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die

getilgten Wertpapiere. Eine Wiederveranlagung wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich.

Durch eine vorzeitige Rückzahlung von Wertpapieren kann auch die Laufzeit dieser Wertpapiere erheblich verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Anleihegläubiger von Wertpapieren mit einem Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung dürfen daher nicht darauf vertrauen, bis zum Laufzeitende der Wertpapiere Erträge aus den Wertpapieren zu erhalten.

Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederveranlagung verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Veranlagungen berücksichtigen.

Ob die Emittentin zur Tilgung der Wertpapiere vor Fälligkeit oder vor der endgültigen Abwicklung berechtigt ist, ist in den jeweiligen Emissionsbedingungen angegeben.

3.11 Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Wertpapiere auf einem Handelsmarkt für Wertpapiere verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).

Die Wertpapiere sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den Emissionsbedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Wertpapieren investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Allenfalls können die Anleihegläubiger die Wertpapiere nur am Handelsmarkt für Wertpapiere verkaufen. Dabei unterliegen die Anleihegläubiger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko.

Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Wertpapiere, die nicht fix verzinst sind und deren Emissionsbedingungen der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen (aber für die Anleihegläubiger vorteilhaften) Entwicklung des (der) maßgeblichen Basiswerte(s) und/oder Referenzzinssatz(es/-sätze) kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern (sofern ihnen die Emissionsbedingungen kein Kündigungsrecht einräumen) im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Basis- und/oder Referenzwerts keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Basis- und/oder Referenzwerts bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere profitieren.

3.12 Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).

Das Wiederveranlagungsrisiko beschreibt das Risiko in Zusammenhang mit einer erneuten Anlage der aus dem Wertpapier frei gewordenen Geldmittel.

Für Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen hängt die Rendite einer Schuldverschreibung neben ihrem Kurs und ihrer Nominalverzinsung auch davon ab,

ob Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz als der für die Schuldverschreibung maßgebliche wieder angelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Schuldverschreibung fällt, wird als Wiedieranlagerisiko bezeichnet. Die Höhe des Wiederveranlagerungsrisikos hängt auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Schuldverschreibung ab.

Bei Zertifikaten hängt die Rendite von der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Basiswerts und weiteren Faktoren, wie dem allgemeinen Marktzinsniveau und auch von ökonomischen Faktoren ab. Da während der Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen auf die Zertifikate erfolgen, kann erst am Endfälligkeitstag bei der Tilgung der Zertifikate beurteilt werden, wie sich der Wert der Zertifikate im Vergleich zu einem Investment mit ähnlichem Risikoprofil entwickelt hat.

3.13 Anleihegläubiger von Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.

Die Emittentin zahlt die gemäß den Emissionsbedingungen auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge in der in den Emissionsbedingungen für die Wertpapiere festgelegten Währung (die "**Festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als der Festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählen das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der Festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts jeglicher auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge in der Anleihegläubiger-Währung und (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktpreises der Wertpapiere in der Anleihegläubiger-Währung führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen und Währungsbindungen einführen oder aufheben, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

3.14 Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Bankschuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Wertpapiere bedient.

Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Bankschuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Gläubiger (wie die Inhaber unbesicherter Wertpapiere) durch ein Sondervermögen bedient (im

Falle fundierter Bankschuldverschreibungen durch separate Deckungsstöcke). Erst nachdem die besicherten Gläubiger durch ein solches Sondervermögen befriedigt wurden (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Bankschuldverschreibungen) können andere (unbesicherte) Gläubiger der Emittentin Zahlungen erhalten. Das für die unbesicherten Gläubiger verfügbare Vermögen wird somit vermindert und das Insolvenzrisiko steigt in Zusammenhang mit der vorrangigen Befriedigung der besicherten Gläubiger.

3.15 Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.

Anleihegläubiger fixverzinslicher Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinslicher Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis von fixverzinsten Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Marktpreis fixverzinslicher Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz (einschließlich dem Credit Spread) ist. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Marktpreis von fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist. Diese Kursschwankungen sind typischerweise umso größer, je länger die Laufzeit/Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist.

3.16 Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Wenn der anwendbare Referenzzinssatz Null oder sogar negativ ist oder der anwendbare Basiswert bzw. Basiswertkorb eine negative Entwicklung aufzeigt, sollten Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung beachten, dass der (variable) Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode Null sein kann.

Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen (Geld- oder Kapitalmarkt-Floater), dh Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich laufend ändert und in Abhängigkeit von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (zB EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) bestimmt wird, bzw. Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Auch wenn der anwendbare Referenzzinssatz Null oder sogar negativ ist oder der anwendbare Basiswert bzw. Basiswertkorb eine negative Entwicklung aufzeigt, kann der (variable) Zinssatz nicht negativ sein, dh nicht weniger als Null sein. Selbst wenn

der anwendbare Referenzzinssatz negativ ist oder der anwendbare Basiswert bzw. Basiswertkorb eine negative Entwicklung aufzeigt, bleibt er dennoch die Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes. Dies bedeutet, dass auch ein positiver Aufschlag zur Gänze oder zum Teil verloren gehen kann, sofern ein solcher positiver Aufschlag zum negativen Referenzzinssatz bzw. zum negativen basiswertabhängigen Zinssatz hinzugerechnet wird. In einem solchen Fall könnte der (variable) Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode Null sein und die Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen bzw. die Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung würden in einer solchen Zinsperiode keine Verzinsung erhalten.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung können mit Multiplikatoren oder anderen Hebefaktoren sowie mit Zinsober- und Zinsuntergrenzen (*Cap/Floor*) oder einer Kombination dieser Merkmale oder mit ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein. Der Marktpreis solcher strukturierter variabel verzinslicher, basiswertabhängiger bzw. strukturiert verzinsten Schuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der von herkömmlichen variabel verzinslichen, basiswertabhängigen bzw. strukturiert verzinsten Schuldverschreibungen und kann daher durch Schwankungen des Zinsniveaus stärker negativ beeinträchtigt werden als der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die diese Merkmale nicht aufweisen.

3.17 Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen.

Anleihegläubiger von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise volatiler ist als der Marktpreis anderer konventioneller variabel verzinslicher Schuldverschreibungen basierend auf demselben Referenzzinssatz (und mit sonst gleicher Ausstattung), weil ein Anstieg des Referenzzinssatzes nicht nur den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag verringert, sondern weil er zudem einen Anstieg des geltenden Zinssatzes reflektieren könnte, was weitere negative Auswirkungen auf den Marktpreis derartiger Schuldverschreibungen haben könnte.

3.18 Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, bei denen sich die Erträge der Anleihegläubiger ausschließlich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag ergeben. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden typischerweise entweder zu einem Emissionspreis, der deutlich unter dem Nennbetrag (unter par) liegt und durch Abzinsung zustande kommt begeben oder zu einem Rückzahlungspreis, der deutlich über dem Emissionspreis (über par) liegt und durch Aufzinsung zustande kommt, getilgt. Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als die Marktpreise von verzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit und können daher eine wesentlich höhere negative

Beeinträchtigung ihres Marktpreises aufgrund von Änderung des Marktzinssatzes erfahren.

3.19 Zahlungen unter Wertpapieren, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung an den Marktpreis von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden sind, sind abhängig von der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe).

Ein Investment in Wertpapiere mit aktienabhängiger Verzinsung oder aktiengebundener Rückzahlung (zB Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen) und aktiengebundene Zertifikate) kann ähnliche Risiken aufweisen, wie jene, die mit einer direkten Anlage in den dem Wertpapier unterliegenden Basiswert verbunden sind und Investoren sollten dementsprechende Beratung einholen.

Aktienabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag und/oder die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere erfolgen sollen) nicht im Vorhinein feststehen und die von der Entwicklung des Marktpreises eines Aktienwertes abhängen. Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag und/oder Zinszahlungen hängen vom Marktpreis der Basiswerte ab, der unter Umständen erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder der vom Anleihegläubiger bezahlte Kaufpreis und sogar Null betragen kann, in welchem Fall die Anleihegläubiger ihr gesamtes Investment verlieren. Wenn anstelle eines Barausgleichs die Basiswerte geliefert werden, ist nicht auszuschließen, dass der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag dieser Wertpapiere ebenfalls erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder der Kaufpreis, den der Anleihegläubiger bezahlt hat.

Aktienabhängige Wertpapiere werden vom Emittenten der Basiswerte in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft. Der Emittent des Basiswertes gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Basiswertes. Der Emittent des Basiswertes ist nicht verpflichtet, die Interessen der Bank oder diejenigen der Anleihegläubiger in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die Emittenten der Basiswerte sind nicht an dem aus den Wertpapieren resultierenden Erlösen beteiligt. Sie sind auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang einer Emission von Wertpapieren verantwortlich und haben daran auch nicht mitgewirkt. Der Erwerb der Wertpapiere berechtigt weder zum Erhalt von Informationen vom Emittenten des Basiswertes, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden aus Aktien.

3.20 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.

Indexabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen, sondern von der Entwicklung eines Indexes (oder eines Indexkorbes) abhängen, der selbst wiederum erhebliche Kredit-, Zinssatz- oder andere Risiken beinhaltet. Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Rückzahlung sind Unsicherheiten in Bezug auf den Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag ausgesetzt. Die Rendite eines in Bezug auf den

Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag indexierten Wertpapiers kann negativ sein und ein Anleihegläubiger kann den Wert seiner Anlage ganz oder teilweise verlieren. Je volatil der betreffende Index ist, desto größer ist die Ungewissheit in Bezug auf Zinsertrag und Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag. Die Höhe der Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Bank zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar Null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

Indexabhängige Wertpapiere werden vom Sponsor weder gesponsert noch anderweitig unterstützt. Der Sponsor gibt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen ab, die sich aus der Verwendung des Index und/oder dem Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Die Zusammensetzung und Berechnung eines jeden Index geschieht durch den betreffenden Sponsor ohne Rücksichtnahme auf die Bank oder die Anleihegläubiger. Der Sponsor übernimmt auch keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Wertpapiere.

3.21 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit warenabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Ware ausgesetzt.

Warenabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen. Warenabhängige Wertpapiere können sich auf eine oder mehrere Waren (oder Körbe davon) beziehen und die Verzinsung kann an warenabhängige Beträge geknüpft sein und/oder sie werden zu einem warenabhängigen Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag zurückgezahlt. Beide Beträge werden unter Bezugnahme auf die entsprechende Ware berechnet. Veränderungen des Wertes der Ware wirken sich auf den Marktpreis des warenabhängigen Wertpapiers aus. Die Höhe der Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Bank zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar Null betragen mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

3.22 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit zinssatzabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Zinssatzes ausgesetzt.

Zinssatzabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen, sondern von der Entwicklung eines Zinssatzes (oder eines Korbes von Zinssätzen) abhängen. Besondere Risiken, die mit zinssatzabhängigen Wertpapieren verbunden sind, sind die Volatilität des generellen Zinssatzniveaus oder dessen wider Erwarten fehlende Volatilität. Die Höhe der Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Bank zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar Null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

3.23 Anleihegläubiger von Wertpapieren, die von Wechselkursen abhängig sind, sind dem Risiko der Entwicklung der zugrundeliegenden Wechselkurse ausgesetzt.

Wertpapiere, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Entwicklung eines Wechselkurses abhängt, weist dieselben komplexen Risiken auf, wie ein direktes Investment in den betreffenden Basiswert, und jeder Anleger sollte sich dementsprechend beraten lassen. Weiters sollten Anleger beachten, dass ein Investment in solche Wertpapiere nicht identisch mit einem direkten Investment in den jeweiligen Basiswert oder ein Instrument, welches direkt an den jeweiligen Basiswert gebunden ist, ist. Preisbewegungen des Basiswertes beeinflussen den Wert des Basiswertes. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Basiswertes gibt es keine Sicherheit. Der Tilgungsbetrag, den die Bank am Ende der Laufzeit an den Anleihegläubiger zu zahlen hat, kann den Emissionspreis des Wertpapiers substantiell unterschreiten oder sogar Null betragen, in welchem Fall der Anleihegläubiger sein gesamtes Investment verliert.

3.24 Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

Bei seinen Renditeerwartungen muss der Anleger die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten (einschließlich durch das depotführende Kreditinstitut in Rechnung gestellte Gebühren oder Transaktionskosten) und die eventuell zu zahlenden Steuern berücksichtigen. Je höher diese Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle erreicht, da diese Kosten zunächst abgedeckt werden müssen, bevor der Anleihegläubiger einen Gewinn aus den Wertpapieren realisieren kann. Besonders bei einem niedrigen Auftragswert kann es vorkommen, dass die Transaktionskosten die möglicherweise erzielten Gewinne der Wertpapiere übersteigen und der Anleihegläubiger einen Verlust erleidet.

3.25 Bei fundierten Bankschuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des Deckungsstockes der fundierten Bankschuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

Die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus fundierten Bankschuldverschreibungen sind durch einen Deckungsstock besichert. Der Deckungsstock wird im Falle von Insolvenz- und Exekutionsverfahren gegen die Emittentin und/oder ihr Vermögen vom Vermögen der Emittentin getrennt und darf nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Anleihegläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch den Deckungsstock bedeckten fundierten Bankschuldverschreibungen zu befriedigen. Es besteht dennoch keine Sicherheit dafür, dass die Deckungsstockwerte zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

3.26 Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den SRM sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Für diese Zwecke hat die Abwicklungsbehörde ua die Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente vorzunehmen, wenn festgestellt wird, dass das Institut (oder ein Unternehmen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 bis 4 BaSAG) ohne eine Herabschreibung und Umwandlung nicht länger existenzfähig ist oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Die Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente hat in folgender Reihenfolge (und jeweils im zur Verwirklichung der Abwicklungsziele und Verlustabdeckung erforderlichen Umfang) zu erfolgen: (i) zunächst sind Posten des CET 1 proportional zu den Verlusten zu verringern; (ii) danach ist der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1* – "**AT 1**") herabzusetzen oder umzuwandeln oder beides; und (iii) danach ist der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2* – "**Tier 2**") herabzusetzen oder umzuwandeln oder beides.

Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) kann die Abwicklungsbehörde nicht nur Eigentumstitel und relevante Kapitalinstrumente gemäß (i), (ii) und (iii) (= Posten des CET 1, AT 1 Kapital und Tier 2 Kapital) herabsetzen bzw umwandeln, sondern auch: (iv) den Nennwert nachrangiger Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um AT 1 Kapital oder Tier 2 Kapital handelt, im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens im erforderlichen Umfang herabsetzen; und (v) die restlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen (Abfolge der Herabsetzung und Umwandlung bzw sog "Verlusttragungskaskade").

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung sind:

- (a) Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- (b) unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- (c) Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente kann vor und unabhängig vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgeübt werden, sodass Ansprüche von Inhabern von Tier 2-Schuldverschreibungen einer gesetzlichen Verlustbeteiligung unterliegen können, während Ansprüche von Inhabern anderer Wertpapiere unberührt bleiben können.

Sollten die Wertpapiere Gegenstand der Anordnung der Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung sein, könnte ihr Nennwert (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden.

3.27 Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht-nachrangigen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten nicht-nachrangigen nicht abgesicherten Gläubigern: (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (b) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, der höher als der Rang gemäß Punkt (a) ist: (i) gesicherte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten.
- (c) Darüber hinaus existiert seit 30.6.2018 ein (neuer) Rang für bestimmte Schuldtitel. Demnach haben gewöhnliche nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen im Konkursverfahren einen höheren Rang (dh sind vorrangig) als unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG. Solche sog "nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) Schuldtitel" sind Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen. Derartige nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldtitel haben im Konkursverfahren einen höheren Rang als Forderungen, die sich aus Instrumenten iSv § 90 Abs 1 Z 1 bis Z 4 BaSAG ergeben (insbesondere AT 1 Kapital, Tier 2 Kapital und sonstige nachrangige Verbindlichkeiten).

Daher wären im Fall von Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (insbesondere Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet

werden, Ansprüche der Inhaber von Wertpapieren jedenfalls nachrangig zu den in Punkt (a) und (b) und ggf auch in Punkt (c) angegebenen Ansprüchen, weshalb sie Zahlungen auf ihre Ansprüche nur erhalten würden, wenn und soweit diese (ihnen gegenüber vorrangigen) Ansprüche vollständig beglichen wurden.

3.28 Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Tier 2-Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.

Tier 2-Schuldverschreibungen sind direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Tier 2-Schuldverschreibungen gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig, sodass in einem solchen Fall Kapitalbeträge unter Tier 2-Schuldverschreibungen erst dann zahlbar werden, wenn die Forderungen aller unbesicherten und nicht-nachrangigen Anleihegläubiger der Emittentin bereits zur Gänze erfüllt wurden, d.h. dass die Anleihegläubiger von Tier 2-Schuldverschreibungen erst und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Anleihegläubiger unbesicherter und nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen und allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Anleihegläubiger der Tier 2-Schuldverschreibungen führt. Anleihegläubiger der Tier 2-Schuldverschreibungen sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer unbesicherten und nicht-nachrangigen Anleihegläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der Tier 2-Schuldverschreibungen verbleibt. Forderungen der Emittentin können weder mit auf Grund der Tier 2-Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgerechnet oder genettet werden, noch können von der Emittentin oder einem Dritten in Bezug auf die durch die Tier 2-Schuldverschreibungen verbrieften Verbindlichkeiten vertragliche Sicherheiten gestellt werden. Eine Einschränkung der Nachrangigkeit der Tier 2-Schuldverschreibungen mittels einer späteren Vereinbarung ist nicht möglich. Nachrangige Verbindlichkeiten stehen grundsätzlich im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, können aber im Verhältnis zueinander auch mit unterschiedlicher Nachrangigkeit ausgestattet sein, ua können nachrangige Verbindlichkeiten vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin oder (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin sein.

3.29 Tier 2-Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der Tier 2-Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei Tier 2-Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in Tier 2-Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

Die Anleihegläubiger der Tier 2-Schuldverschreibungen haben kein Recht, die (vorzeitige) Rückzahlung ihrer Tier 2-Schuldverschreibungen zu verlangen und sollen daher bei ihrer Anlageentscheidung nicht davon ausgehen, dass die Emittentin eines ihrer Rechte auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem Ermessen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß Artikel 77 ff CRR), die Tier 2-Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Weiters darf die Emittentin, sofern die Emissionsbedingungen dies vorsehen und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß Artikel 77 ff CRR), nach ihrem Ermessen, die Tier 2-Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag, und frühestens aber fünf Jahre nach dem Emissionszeitpunkt, an einem speziellen Wahrrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger angefallener Zinsen zurückzahlen.

Tier 2-Schuldverschreibungen dürfen nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin vor Ende der Laufzeit gekündigt, vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft werden. Ein Rückkauf von Tier 2-Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß Artikel 77 ff CRR zulässig. Wenn die zuständige Behörde keine Bewilligung erteilt oder nur einen geringeren Betrag als den Maximalbetrag genehmigt, der schon ausgeschöpft wurde, ist die Emittentin in der Durchführung ihrer Market Making Funktion beeinträchtigt und kann Teile der Tier 2-Schuldverschreibungen nicht zurückkaufen. Anleihegläubiger dürfen daher nicht davon ausgehen oder sich erwarten, dass die Emittentin Tier 2-Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit der Tier 2-Schuldverschreibungen in diesen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Die Emittentin muss für jede Rückzahlung und jeden Rückkauf der Tier 2-Schuldverschreibungen zuvor die Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß Artikel 77 ff CRR einholen. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der Tier 2-Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen (ua die Einhaltung bestimmter aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen durch die

Emittentin) vorliegen. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich einer Erlaubnis einer Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Allerdings ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwendet und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der Tier 2-Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der Tier 2-Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der Tier 2-Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die Tier 2-Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der Tier 2-Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die Tier 2-Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

3.30 Die Anrechenbarkeit der Tier 2-Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.

Die Tier 2-Schuldverschreibungen zählen nach Ansicht der Emittentin zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Tier 2-Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben und die Emittentin hat das Recht, die vom Ausschluss oder der Neueinstufung betroffenen Emissionen im Einklang mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorzeitig zurückzuzahlen.

3.31 Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.

Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, jederzeit weiteres Fremdkapital außerhalb dieses Programms aufzunehmen oder zu emittieren. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital kann den Marktpreis der Wertpapiere und die Möglichkeit der Emittentin, die Verpflichtungen aus diesen Emissionen zu bedienen negativ beeinflussen und kann auch die finanziellen Mittel reduzieren, die im Falle der Insolvenz der Emittentin für die Befriedigung der Gläubigeransprüche herangezogen werden. Alle diese Faktoren können eine negative Auswirkung auf die Anleihegläubiger haben. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, Anleihegläubiger über die Aufnahme von weiterem Fremdkapital zu informieren, auch wenn dies den

Marktpreis der Emissionen beeinflussen könnte.

Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen ist die Höhe von im Vergleich dazu vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital kann den Betrag, den Anleihegläubiger von Tier 2-Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf Tier 2-Schuldverschreibungen leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus Tier 2-Schuldverschreibungen sind.

3.32 Die Wertpapiere unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften).

Im Fall von Wertpapieren, die vor dem 1.1.2019 emittiert wurden, haben Anleihegläubiger zu beachten, dass

- ihre Forderungen aus den Wertpapieren nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt sind;
- ihre Forderungen aus Tier 2-Schuldverschreibungen nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften) gedeckt sind; und
- ihre Forderungen aus nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen grundsätzlich von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (RKÖ und RKSt) gedeckt sind.

Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin können sich Anleihegläubiger nicht auf die gesetzliche Einlagensicherung und/oder eine freiwillige Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften) (wie jeweils für den oben beschriebenen Fall anwendbar) verlassen, um deren Ausfall des Kapitals zu kompensieren und sie könnten ihre gesamte Investition verlieren. Darüber hinaus können die Anleihegläubiger der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die vor dem 1.1.2019 emittiert wurden, Verluste erleiden, wenn auch andere Mitgliedsinstitute der RKÖ etwa im Zuge einer allgemeinen Bankenkrise, in eine finanzielle Notlage geraten und die Möglichkeit gegenseitiger Unterstützung innerhalb der RKÖ damit sinkt oder überhaupt nicht mehr besteht. Daher können auch Anleihegläubiger der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die vor dem 1.1.2019 emittiert wurden, ihre gesamte Investition verlieren.

Im Fall von Wertpapieren, die am oder nach dem 1.1.2019 emittiert werden, haben Anleihegläubiger zu beachten, dass ihre Forderungen aus den Wertpapieren nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG oder einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften) gedeckt sind. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für diese Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Wertpapiere investierte Kapital verlieren.

3.33 Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorenengesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (z.B. eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Emissionsbedingungen der Wertpapiere oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator bestellt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

3.34 Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.

Wenn der Zinssatz einer Emission von Schuldverschreibungen nicht fest ist, sondern in Übereinstimmung mit der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen aufgeführten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt wird, dann kann die Emission ebenfalls einen Höchstzinssatz enthalten. Ein Höchstzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass die Anleihegläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes nicht profitieren können. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz liegen.

3.35 Allfällige Ratings von Wertpapieren berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Wertpapiere angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Wertpapiere beeinträchtigen kann.

Ein Rating von Wertpapieren reflektiert möglicherweise nicht alle Risiken einer Anlage in die Wertpapiere. Außerdem können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Jede Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Ein Rating stellt keine

Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der Ratingagentur überprüft oder zurückgenommen werden.

3.36 Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.

Die Wertpapiere werden über Clearingsysteme wie jenes der OeKB CSD gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Wertpapiere tatsächlich in das Wertpapierportfolio des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Verwendung des Clearingsystems Gutschriften auf das Konto des Anlegers nicht, nicht innerhalb des vom Anleger erwarteten Zeitraums oder verspätet erfolgen. Daher kann der Anleger wirtschaftliche Nachteile erleiden.

3.37 Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere sollten daher sorgfältig geprüft werden.

Zinszahlungen auf Wertpapiere oder durch einen Anleihegläubiger beim Verkauf oder bei der Rückzahlung von Wertpapieren realisierte Gewinne können im Ansässigkeitsstaat des Anleihegläubigers oder in anderen Jurisdiktionen, in denen der Anleihegläubiger steuerpflichtig ist, der Besteuerung unterliegen. Die steuerlichen Folgen, die für Anleihegläubiger im Allgemeinen gelten, können aber von den steuerlichen Auswirkungen für einzelne konkrete Anleihegläubiger abweichen. Potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, sich bei ihren Steuerberatern über die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu informieren. Überdies können sich die anwendbaren Steuergesetze in der Zukunft zum Nachteil für die Anleger ändern.

3.38 Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Die Anlagetätigkeit bestimmter Investoren unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften oder der Prüfung oder Aufsicht durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte sich von seinen Rechtsberatern beraten lassen, um festzustellen, ob und inwieweit (i) die Wertpapiere eine für ihn rechtlich zulässige Anlageform sind, (ii) die Wertpapiere als Sicherheit für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können und (iii) für ihn sonstige Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs oder der Verpfändung von Wertpapieren gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich der richtigen Behandlung der Wertpapiere gemäß den anwendbaren Risikokapital- oder ähnlichen Vorschriften konsultieren. Jeder potenzielle Anleihegläubiger ist selbst für die korrekte Einstufung der Wertpapiere aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen (wie beispielsweise bei fundierten Emissionen) verantwortlich und kann die Emittentin nicht für die Falscheinstufung der Wertpapiere und die daraus resultierenden Auswirkungen verantwortlich machen. Überdies können die Emissionsbedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB die Emissionsstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc.) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen in Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten, die

dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können. Anleihegläubiger sollten sich daher selbst über solche Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen informieren und überlegen, ob sie damit einverstanden sind.

3.39 Die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren in der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Jahren ab Fälligkeit. Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital (einschließlich Zahlungen auf Zertifikate) gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit wird in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen auf zehn Jahre verkürzt. In letzterem Fall haben die Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.

Im Fall von Zinsen ist gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen die gesetzmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren vorgesehen. Im Fall von Kapital (einschließlich von Zahlungen auf Zertifikate) wird gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere die gesetzmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren auf zehn Jahre gekürzt. Aus diesem Grund ist es wahrscheinlicher, dass Anleihegläubiger die gegenüber ihnen fälligen Beträge nicht erhalten, weil Anleihegläubiger im Gegensatz zu Anleihegläubigern von Schuldinstrumenten, deren Emissionsbedingungen die gesetzliche Verjährungsfrist überhaupt nicht oder in einem geringeren Maß als die Emissionsbedingungen der Wertpapiere kürzen, weniger Zeit haben, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen, bevor diese verjähren.

4. Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere

Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in derivative Wertpapiere vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Wertpapiere und ihrer jeweils maßgeblichen Basiswerte. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den derivativen Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen nicht auftreten.

Anleihegläubiger derivativer Wertpapiere unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz (Totalverlust) oder teilweise zu verlieren.

Die Risiken einer Anlage in derivative Wertpapiere umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die für die Wertpapiere selbst gelten. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Wertpapiere abzusichern.

Darüber hinaus ist der Marktpreis derivativer Wertpapiere am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Marktpreis anderer Wertpapiere. Eine Reihe von Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Bank auf den Marktpreis der Wertpapiere an einem etwaigen Sekundärmarkt für die derivativen Wertpapiere aus, das sind beispielsweise die Preisentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden

Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Bank keine Kontrolle hat, die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes (Volatilität), die Restlaufzeit der Wertpapiere, der ausstehende Betrag der Wertpapiere und das Marktzinsniveau.

5. Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen

5.1 Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden.

In Bezug auf eine Emission von Wertpapieren kann eine Formel Anwendung finden, anhand derer die (bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen) zu zahlenden Zinsen und/oder andere Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.

Zudem kann die Formel im Hinblick auf die bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen voraussichtlich zu zahlenden Zinsen und/oder andere Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

In einigen Fällen bieten die Wertpapiere ein Short-Exposure, d.h. der wirtschaftliche Wert von Wertpapieren steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte fällt. Steigt der Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte, kann der Wert der Wertpapiere sinken.

5.2 Risiken im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten für Referenzzinssätze.

Die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), die Prague Interbank Offered Rate (PRIBOR) und vergleichbare Indizes können als Referenzzinssätze, sogenannte Referenzwerte (*Benchmarks*), in Bezug auf die Wertpapiere verwendet werden. Diese Referenzwerte können als ein Referenzwert ("**Referenzwert**") iSd Benchmark Verordnung qualifiziert werden, deren Bestimmungen großteils seit 1.1.2018 anwendbar sind. Gemäß der Benchmark Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung beantragt hat, nicht registriert ist oder seinen Sitz in keinem EU Mitgliedstaat hat, wodurch (abhängig von anwendbaren Übergangsbestimmungen) die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, er bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt ist oder für solche Zwecke nicht genehmigt ist. Folglich wäre es nicht möglich, einen Referenzwert als Referenzzinssatz für die Wertpapiere weiter zu verwenden. In einem solchen Fall könnten die Wertpapiere, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und von den anwendbaren Emissionsbedingungen, angepasst oder vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ihre Notierung zurückgenommen werden oder anderweitigen Auswirkungen ausgesetzt sein.

Zum Datum dieses Prospekts sind die Administratoren, die die den jeweiligen Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzzinssätze bereit stellen, teilweise noch nicht gemäß Artikel 36 der Benchmark Verordnung in das Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "ESMA") eingetragen.

Zusätzlich zur vorgenannten Benchmark Verordnung gibt es eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf die Referenzwerte haben können. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind. So hat zB am 27.7.2017 die UK Financial Conduct Authority verlautbart, dass sie Kreditinstitute nicht mehr dazu bewegen oder verpflichten wird, nach dem Jahr 2021 Angebotssätze für die Berechnung des LIBOR Referenzwertes abzugeben ("**FCA Mitteilung**"). Die FCA Mitteilung weist darauf hin, dass die Fortsetzung des LIBOR auf der bestehenden Grundlage nach dem Jahr 2021 nicht garantiert werden kann und wird.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmark Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Wertpapieren haben könnten.

5.3 Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel.

Der Marktpreis von mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Marktpreise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere, desto volatiler die Marktpreise im Vergleich zu den Marktpreisen herkömmlicher verzinslicher Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit.

5.4 Spezielle Risiken von Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen).

Aktienanleihen (auch Cash-or-Share Schuldverschreibungen) sind Schuldverschreibungen, für die die Tilgung durch die Bank – abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegenden Aktien bis zum Tilgungszeitpunkt – nicht zum Rückzahlungsbetrag sondern durch die Lieferung der zu Grunde liegenden Aktien erfolgen kann. Der Zinssatz für Aktienanleihen enthält einen Aufschlag (Risikoprämie) gegenüber dem aktuellen Marktzinssatz für die Laufzeit der Aktienanleihe. Der

Anleihegläubiger einer Aktienanleihe ist in der Position eines Verkäufers einer Put-Option, dh er hat das Risiko, dass die Bank die zu Grunde liegenden Aktien am Laufzeitende liefert und der dann aktuelle Marktpreis der Aktie so stark zurückgegangen ist, dass die Rendite der Aktienanleihe (deutlich) unter der Rendite, die im Falle einer Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag eingetreten wäre, liegen kann. Die Rendite einer Aktienanleihe kann auch negativ sein, im schlimmsten Fall können die gelieferten Aktien keinen Marktpreis mehr aufweisen. Behält der Anleihegläubiger einer Aktienanleihe die Aktien nach Lieferung durch die Bank, so hat er alle Risiken einer Aktienveranlagung zu tragen.

5.5 Allgemeine Risiken von Zertifikaten.

Da Zertifikate typischerweise keinen laufenden Ertrag abwerfen, können Wertverluste der Zertifikate nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht in einer für den Anleger positiven Entwicklung des Basiswerts. Wenn sich dies nicht realisiert und das entsprechende Zertifikat über keinen Kapitalschutz verfügt, kann die Höhe der Kapitalrückzahlung erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar Null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).

5.6 Spezielle Risiken von Zertifikaten mit einem Mindestbetrag.

Anleger dürfen eine Tilgungszahlung in Höhe von zumindest dem Mindestbetrag nur dann erwarten, wenn sie die Zertifikate bis zum Endfälligkeitstag halten. Weiters müssen Anleger beachten, dass die versprochene Rückzahlung zumindest in Höhe des Mindestbetrags von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängt und somit auch Inhaber von Zertifikaten nicht gegen das Insolvenzrisiko der Emittentin geschützt sind. Anleger sollten bedenken, dass sie bei einem Investment in ein Zertifikat mit einem Mindestbetrag auf ein höheres Gewinnpotenzial verzichten.

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeine Hinweise

Die im Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Bank bzw die RLB Steiermark-Gruppe, die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung (zB steuerliche Angaben), beziehen sich auf das Datum dieses Prospektes. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit hinsichtlich der im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wurde. Die Gültigkeit dieses Prospekts ist mit höchstens zwölf Monaten nach dem Tag seiner Billigung beschränkt vorausgesetzt, dass er um etwaige Nachträge ergänzt wird.

Eine möglichst vollständige Information über die Bank und die Wertpapiere der Bank ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommenen Informationen und den jeweils veröffentlichten Endgültigen Bedingungen einer Serie von Wertpapieren gelesen wird.

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Bank sowie die Chancen und Risiken, die mit der Investition in Wertpapiere der Bank zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Wertpapiere der Bank sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich allfälliger Nachträge dazu und der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere der Bank sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Deutschland oder Österreich oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Bank und/oder die Wertpapiere abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Bank autorisiert worden sind.

Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses

Prospektes zu. Ausschließlich die Bank sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere können eine Legende mit der Bezeichnung "MiFID II Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Wertpapiere und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Wertpapiere darstellen wird. Jede Person, die die Wertpapiere später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarkt看wertung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreter, der der MiFID II unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Wertpapiere (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarkt看wertung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Verkaufsbeschränkungen

Mit Ausnahme von Österreich und Deutschland darf dieser Prospekt in keinem Staat veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Wertpapiere entgegenstehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere der Bank sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Wertpapiere wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

In einem EWR-Mitgliedstaat, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat, dürfen die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, wenn

- a) im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsvorschriften zur Prospektrichtlinie vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht wurde und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten nach seiner Billigung noch nicht abgelaufen ist;
- b) es sich um ein Angebot handelt, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger iSv Artikel 2 Absatz 1 lit e der Prospektrichtlinie richtet;
- c) es sich um ein Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro EWR-Vertragsstaat handelt, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- d) es sich um ein Angebot von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 handelt; oder

- e) es sich um ein Angebot handelt, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Bank gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie auslöst.

Unter einem "**öffentlichem Angebot**" der Wertpapiere in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur Prospektrichtlinie miteingefasst sind.

Durch Verweis in den Prospekt aufgenommene Dokumente

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Informationen zu lesen, die vor oder zugleich mit dem Prospekt veröffentlicht wurden (ausgenommen die Endgültigen Bedingungen, die jeweils vor dem Angebot der jeweiligen Wertpapiere veröffentlicht werden) und die bei der FMA hinterlegt wurden: Die in diesem Prospekt (siehe die "Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesem Prospekt übernommen wurden" auf Seite 159) angeführten Teile der Jahresfinanzberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 (der "**Jahresfinanzbericht 2018**" und der "**Jahresfinanzbericht 2017**"), die die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse (Konzernabschlüsse) der Emittentin zum 31.12.2018 und zum 31.12.2017 enthalten (der "**Jahresabschluss 2018**" und der "**Jahresabschluss 2017**"), werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Der Jahresfinanzbericht 2018 und der Jahresfinanzbericht 2017 sind bei der FMA hinterlegt und werden auf der Internetseite der Emittentin (www.rlbstmk.at) veröffentlicht.

Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang. Kopien dieses Prospektes und der Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, sind kostenlos am Hauptsitz der Bank in Österreich, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5, erhältlich.

Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem Jahresabschluss 2018 entnommen. Die Bank bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Bank bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der CRD IV in Österreich und/oder Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft und/oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen, für den Vertrieb von Wertpapieren in Deutschland und Österreich während der Angebotsperiode zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die

Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", " fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Bank zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Bank, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Bank tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannt Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Bank wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "Risikofaktoren"

genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Bank beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots der Wertpapiere.

Nachtrag zum Prospekt

Gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen, der unverzüglich veröffentlicht und bei der FMA zur Billigung eingereicht werden muss.

Bereitstellung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzzinssätze

Die Referenzzinssätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts ist gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 idgF ("**Benchmark Verordnung**") das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, nicht in das Register der ESMA eingetragen, wogegen die ICE Benchmark Association (IBA), die die London Interbank Offered Rate (LIBOR) bereitstellt, und die Czech Financial Benchmark Facility s.r.o. (CFBF), die die Prague Interbank Offered Rate (PRIBOR) bereitstellt, bereits in das Register der ESMA eingetragen sind. Das Register ist auf der Webseite der ESMA unter www.esma.europa.eu veröffentlicht. Angaben zu etwaigen weiteren den Wertpapieren zugrunde liegenden Swap-Sätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenzzinssätzen, können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere gemacht werden.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wörter und Ausdrücke, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Emittentin	Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
Beschreibung	Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate
Emissionsvolumen	Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter dem Programm ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.
Arten von Wertpapieren	Unter dem Programm kann die Emittentin (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, (ii) nachrangige Tier 2-Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (<i>Tier 2</i>) gemäß Artikel 63 CRR darstellen und (iii) fundierte Bankschuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die Schuldverschreibungen) und (iv) nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die Zertifikate, und die Schuldverschreibungen und die Zertifikate zusammen die Wertpapiere und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate, die derivativen Wertpapiere).
Emissionspreis	Wertpapiere können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der Erstemissionspreis in den Emissionsbedingungen angegeben und kann danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst. Ein allfälliger Ausgabeaufschlag oder Abschlag auf den Emissionspreis ist in den Emissionsbedingungen angegeben.
Form der Wertpapiere	Jedes Wertpapier lautet auf den Inhaber und jede Serie von Wertpapieren ist durch eine auf den Inhaber

lautende Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Hinterlegung der Wertpapiere

Am oder vor dem (Erst-)Valutatag jeder Serie wird die die Inhaberwertpapiere verbiefende Sammelurkunde nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entweder (i) im Fall von Eigenverwahrung bei der Bank und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder (ii) im Fall von Fremdverwahrung von Beginn an bei der OeKB CSD (jeweils eine "**Verwahrstelle**") hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Bank aus den Wertpapieren erfüllt sind.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der entsprechenden Verwahrstelle verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Verwahrstelle und anwendbarem Recht übertragen werden können.

Währungen

Die Wertpapiere lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den Emissionsbedingungen bezeichnet.

Laufzeiten

Die Laufzeit der Wertpapiere ist in den Emissionsbedingungen angegeben.

Stückelung

Die Wertpapiere werden in Stückelungen, wie in den Emissionsbedingungen beschrieben, begeben, wobei die Mindeststückelung EUR 1.000 oder, falls die Wertpapiere in einer anderen Währung als EUR begeben werden, einen Wert in dieser anderen Währung, der dem Gegenwert von EUR 1.000 zum Valutatag entspricht oder diesen übersteigt, beträgt. Wertpapiere können, wenn dies in den Emissionsbedingungen angegeben ist, ohne Nennbetrag ausgegeben werden (Stücknotiz).

Verzinsung

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen (ausgenommen Nullkupon-Schuldverschreibungen) erfolgt in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen. Zertifikate werden nicht verzinst.

Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen ist im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen möglich, sofern die Voraussetzungen von § 4 (6) iVm § 4 (4) der Emissionsbedingungen ("Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen") oder die Voraussetzungen von § 4 (6) iVm § 4 (5) der Emissionsbedingungen ("Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen") erfüllt wurden.

Eine vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer (i) Rechtsänderung, (ii) Absicherungs-Störung und/oder (iii) Gestiegenen Absicherungs-Kosten ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses ist möglich, wenn die Emissionsbedingungen ausdrücklich Anpassungs-/Beendigungsereignisse vorsehen.

Rang von nicht-nachrangigen Wertpapieren

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht-nachrangigen Wertpapieren begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Rang von Tier 2-Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente darstellen und begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:

- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin;
- (ii) gleichrangig: (x) untereinander; und (y) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen

Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

- (iii) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (x) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (y) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (z) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die den Schuldverschreibungen gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

**Rang von fundierten
Bankschuldverschreibungen**

Fundierte Bankschuldverschreibungen begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen, fundierten Bankschuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind, und werden durch separate Deckungsstöcke gemäß dem österreichischen Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") besichert.

Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

Gerichtsstand

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz, Österreich in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes idgF (KSchG) können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

**Börsennotiz und Zulassung
zum Handel**

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse, zum Handel im Regulierten Markt der Börse Frankfurt und/oder zum Handel im Regulierten Markt der Börse Stuttgart, die geregelte Märkte iSd MiFID II sind, kann beantragt werden.

Weiters kann auch die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt, in den Freiverkehr der Börse Frankfurt oder in den Freiverkehr der Börse Stuttgart beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel am Markt oder eine Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt erfolgen soll oder nicht.

Verwendung des Emissionserlöses

Sofern anwendbar werden die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen) in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Koordinatoren / Platzeure

Derzeit sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Bank bei der Emission der Wertpapiere tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

Verkaufsbeschränkungen

Die Wertpapiere wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Verantwortliche Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Die Emittentin, mit Sitz Graz und der Geschäftsanschrift Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 264700 s, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Abschlussprüfer

2.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer

Der unabhängige Bankprüfer der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist gemäß § 60 Abs 2 BWG ein Revisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes (ÖRV), Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Österreich.

Folgende Revisoren des ÖRV wurden als Bankprüfer tätig:

2017: MMag. Dr. Matthias Trost

2018: MMag. Dr. Matthias Trost

Zusätzlich wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, Österreich als freiwilliger Abschlussprüfer bestellt. Die KPMG Austria GmbH wurde dabei durch folgende Abschlussprüfer tätig:

2017: Mag. Martha Kloibmüller

2018: Mag. Martha Kloibmüller

Die KPMG Austria GmbH ist ein Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Die konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 wurden geprüft und jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

2.2 Wechsel Abschlussprüfer

Es gab keinen Wechsel des Abschlussprüfers der Emittentin.

3. Risikofaktoren

Bitte siehe den Abschnitt "Risikofaktoren" auf den Seiten 45 ff.

4. Angaben über die Emittentin

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Im Geschäftsjahr 2005 wurde das bankgeschäftliche Unternehmen der seinerzeitigen Raiffeisenlandesbank Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 92 BWG in die neu errichtete Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG eingebracht. Die einbringende Genossenschaft hat den Firmenwortlaut in RLB-Stmk Holding eGen abgeändert und war zu diesem Zeitpunkt alleinige Aktionärin der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG. Um das Zusammenwirken der steirischen Raiffeisenbanken mit der RLB Steiermark in besonderem Maße weiterhin sicherzustellen, haben diese die RLB-Stmk Verbund eGen gegründet und ihre an der nunmehrigen Holdinggenossenschaft gehaltenen Geschäftsanteile in die neue Verbundgenossenschaft eingebracht.

4.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG". Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen "Raiffeisen-Landesbank Steiermark", "RLB Steiermark", und "RLB Stmk" auf.

4.1.2 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Emittentin ist beim Landesgericht Graz unter FN 264700 s eingetragen.

4.1.3 Datum der Gründung

Die Emittentin wurde am 6.6.2005 gegründet. Die Emittentin wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

4.1.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht gegründet und hat ihren Sitz in Graz, Österreich. Die Geschäftsanschrift lautet Österreich, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5. Die Telefonnummer lautet: +43 (0)316 8036.

4.1.5 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Wirtschaftliches Umfeld

Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit dem nach wie vor historisch niedrigen Zinsniveau und die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten, welche in der Vergangenheit und möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können. Darüber hinaus können sich auch etwaige negative Entwicklungen bei vollkonsolidierten und *at equity* bilanzierten Unternehmen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse sowie die von der Europäischen

Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Zentralbank durchgeführten Stresstests und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Weiters können sowohl eine strengere Rechtsprechung als auch strengere Rechtsauslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negative Auswirkungen auf die Finanzbranche haben.

Übernahme der restlichen 25 % Landes-Hypothekenbank Steiermark AG - Anteile vom Land Steiermark durch RLB Steiermark

Nach Wegfall sämtlicher aufschiebender Bedingungen des Aktienkaufvertrages vom 5.7.2018 haben die RLB Steiermark einerseits und das Land Steiermark andererseits am 14.3.2019 die finale Dokumentation für den Übergang der restlichen Anteile des Landes Steiermark an der HYPO Steiermark (25 % + 2 Aktien) auf die RLB Steiermark unterfertigt, sodass die RLB Steiermark mit 14.3.2019 alleinige Aktionärin der HYPO Steiermark ist.

Geschäftszahlen 2018 der RBI

Die RBI veröffentlichte am 13.3.2019 ihre Geschäftszahlen für 2018. Das Konzernergebnis der RBI stieg um 13,8% auf EUR 1.270 Mio. an. Der Vorstand der RBI hat beschlossen, in der Hauptversammlung der RBI für das Geschäftsjahr 2018 die Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,93 je Aktie vorzuschlagen.

Der Emittentin sind darüber hinaus keine Ereignisse bekannt, die nach dem 31.12.2018 eingetreten sind und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

5. Geschäftsüberblick

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 Haupttätigkeit der Emittentin

Die Emittentin betreibt Bankgeschäfte gemäß ihrer Konzession als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG. Die Konzession der Emittentin BWG umfasst (über die von der Legalkonzession umfassten Geschäfte hinaus) folgende Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 BWG:

- **Einlagengeschäft**
Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (§ 1 Abs 1 Z 1 BWG)
- **Girogeschäft**
Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (§ 1 Abs 1 Z 2 BWG)
- **Kreditgeschäft**
Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (§ 1 Abs 1 Z 3 BWG)
- **Diskontgeschäft**
Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (§ 1 Abs 1 Z 4 BWG)

- **Depotgeschäft**
Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (§ 1 Abs 1 Z 5 BWG)
- **Kreditkarten und Reiseschecks**
Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks (§ 1 Abs 1 Z 6 BWG)
- **Handel**
Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit:
 - (a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
 - (b) Geldmarktinstrumenten;
 - (c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in (a) und (d) bis (f) genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft);
 - (d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (*Forward Rate Agreements, FRA*), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes (*equity swaps*);
 - (e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
 - (f) von (b) bis (e) abgeleiteten Instrumenten;(§ 1 Abs 1 Z 7 BWG)
- **Garantiegeschäft**
Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (§ 1 Abs 1 Z 8 BWG)
- **Wertpapieremissionsgeschäft**
Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (§ 1 Abs 1 Z 9 BWG)
- **Sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft**
Die Ausgabe anderer fixverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (§ 1 Abs 1 Z 10 BWG)
- **Loroemissionsgeschäft**
Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (§ 1 Abs 1 Z 11 BWG)
- **Kapitalfinanzierungsgeschäft**
Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (§ 1 Abs 1 Z 15 BWG)
- **Factoringgeschäft**
Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die

Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen, ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (§ 1 Abs 1 Z 16 BWG)

- **Geldmaklergeschäfte**
Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt (§ 1 Abs 1 Z 17 BWG)
- **Vermittlung von Geschäften**
Die Vermittlung von Geschäften nach
 - (a) § 1 Abs 1 Z 1 BWG, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
 - (b) § 1 Abs 1 Z 3 BWG, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
 - (c) § 1 Abs 1 Z 7 lit. a BWG, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
 - (d) § 1 Abs 1 Z 8 BWG;
(§ 1 Abs 1 Z 18 BWG)
- **E-Geldgeschäft**
Die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft) (§ 1 Abs 1 Z 20 BWG)

5.1.2 Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

5.1.3 Wichtigste Märkte

Die Emittentin definiert sich als Allfinanz-Dienstleister. Ihre Geschäftsfelder gliedern sich wie folgt:

- **Privatkunden**
Filialgeschäft, Betreuung von Privatkunden und Freiberuflern, Immobiliengeschäft
- **Kommerzkunden**
Betreuung von Firmenkunden, das sind Gewerbekunden (KMU), Kommerzkunden sowie Industriekunden
- **Kapitalmarkt**
Finanzmarkt- und Treasurygeschäfte wie Geld-, Zins-, Devisen- und Wertpapierhandel und Emissionsgeschäft, Private Banking
- **Beteiligungen**
Die Emittentin hält schwerpunktmäßig Beteiligungen im Allfinanzbereich und ist die zweitgrößte Aktionärin der RBI sowie Alleinaktionärin der HYPO Steiermark. Die Emittentin hält ein Beteiligungsportfolio an steirischen Unternehmen.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der RLB Steiermark liegt im Bundesland Steiermark. Die RLB Steiermark verfügt über elf direkte Bankstellen, davon

befinden sich zehn in Graz, eine in Frohnleiten. Weiters besteht ein enger geschäftlicher Kontakt mit den 56 (per 31.12.2018) steirischen Raiffeisenbanken und deren Bankstellen.

In Zusammenhang mit der Beteiligung an der HYPO Steiermark lesen Sie bitte auch die Informationen in Punkt 4.1.5 unter der Überschrift "*Übernahme der restlichen 25 % Landes-Hypothekenbank Steiermark AG - Anteile vom Land Steiermark durch Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG*".

5.1.4 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Der Prospekt enthält keine Angaben zur Wettbewerbsposition der Emittentin.

6. Organisationsstruktur

6.1 Gruppe, Stellung der Bank innerhalb dieser Gruppe

RLB Steiermark-Gruppe

Die RLB Steiermark ist Konzernmutter der RLB Steiermark-Gruppe. Per 31.12.2017 umfasst der Konsolidierungskreis der Gruppe 28 vollkonsolidierte Unternehmen (inkl. RLB Steiermark (Mutterunternehmen) sowie den konsolidierten, strukturierten Unternehmen (Spezialfonds) "DASAA 8010" (Dachfonds strategische Asset Allocation), "GLAN 8041" (Europäischer Rentenfonds) und "EURAN 8051" (Globaler Rentenfonds)).

Übergeordnete Finanzholdinggesellschaft der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 Abs 1 BWG ist die RLB-Stmk Verbund eGen. Sie stellt die oberste Konzernmuttergesellschaft dar und steht als übergeordnete Finanzholding zu 100% im Anteilsbesitz steirischer Raiffeisenbanken.

Raiffeisenbankengruppe Österreich

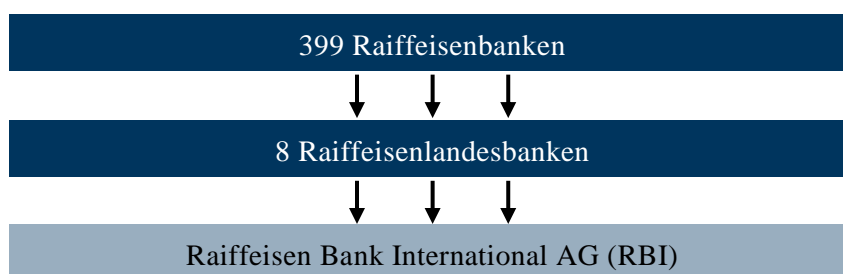
Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "**Raiffeisenbankengruppe Österreich**"), ist dreistufig aufgebaut:

Erste Stufe. Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich.

Zweite Stufe. Die acht Landeszentralen (Spitzeninstitute) bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die RLB Steiermark ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Dritte Stufe. Die RBI bildet die dritte Stufe und betrachtet Österreich, wo sie als Kommerz- und Investmentbank tätig ist, sowie Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimatmarkt. Die Raiffeisenlandesbanken halten rund 58,8% der RBI-Aktien, 41,2% der RBI-Aktien befinden sich im Streubesitz.

Aufbau der Raiffeisenbankengruppe Österreich:



Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark

Die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark umfasst 56 (per 31.12.2018) selbständige Raiffeisenbanken in der Steiermark mit der RLB Steiermark als Spitzeninstitut (zusammen, die "**Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark**"). Die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark verfügt in der Steiermark über 250 Bankstellen. Mit Stichtag 31.12.2018, erreichte die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark eine Bilanzsumme von EUR 28,53 Mrd oder +5,19% gegenüber 2017 (Quelle: Interne Berechnungen der Emittentin).

Beteiligungen

Die wesentlichen Beteiligungen der RLB Steiermark bilden jene im Allfinanzbereich. So ist die RLB Steiermark am Spitzeninstitut der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich, der RBI, mit derzeit 9,95% des Grundkapitals beteiligt.

Für den regionalen Markt besonders bedeutend ist die Beteiligung an der HYPO Steiermark mit 100,00% des Grundkapitals.

In Zusammenhang mit der Beteiligung an der HYPO Steiermark lesen Sie bitte auch die Informationen in Punkt 4.1.5 unter der Überschrift "*Übernahme der restlichen 25 % Landes-Hypothekenbank Steiermark AG - Anteile vom Land Steiermark durch Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG*".

Das Leasingportfolio umfasst die Beteiligungen an inländischen Leasinggesellschaften. Die Gesellschaften haben den Zweck das Kundengeschäft (Firmen, Private, Kommunen) mit Leasingprodukten (KFZ, Mobilien und Immobilien) abzuwickeln.

Zur Unterstützung und Abrundung des Bankgeschäftes in der Steiermark hält die Emittentin auch Beteiligungen im Immobilien- und Dienstleistungsbereich (zB Raiffeisen-Rechenzentrum, RVS Raiffeisen Vertrieb und Service GmbH, Raiffeisen-Immobilien Steiermark Gesellschaft m.b.H., Raiffeisen Bauträger & Projektentwicklungs GmbH, Comm-Unity EDV GmbH).

Die Beteiligungen der RLB Steiermark mit strategischem Standortinteresse dienen vor allem zur Abrundung des eigenen lokalen Kommerz- und Individualkundengeschäftes.

6.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der RLB Steiermark-Gruppe abhängig. Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft aber von ihren Aktionären (direkt bzw. indirekt die steirischen Raiffeisenbanken) abhängig.

7. Trend Informationen

7.1 Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2018, haben sich die Aussichten der Emittentin, nicht wesentlich verschlechtert.

7.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Bank im laufenden Geschäftsjahr

Bitte siehe den Abschnitt 4.1.5 "Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind" auf den Seiten 99 f.

Darüber hinaus liegen der Emittentin keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Bank stellt keine Gewinnprognosen oder –schätzungen zur Verfügung.

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1.1 Vorstand

Vorstand der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	Wesentliche Funktionen außerhalb der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
<p>SCHALLER Martin, MMag. Generaldirektor</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Obmann der Raiffeisen – Einlagensicherung Steiermark eGen • Obmann-Stellvertreter der Raiffeisen-Kooperations eGen • Obmann der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen • Mitglied des Aufsichtsrates der GRAWE-Vermögensverwaltung • Mitglied des Aufsichtsrates der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft • Vorsitzender des Aufsichtsrates der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft • Mitglied des Aufsichtsrates der Raiffeisen Software GmbH • 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Raiffeisen Bank International AG • Mitglied des Aufsichtsrates der ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. • Mitglied des Aufsichtsrates der

	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.
HEINRICH Matthias, Dr. Vorstandsdirektor	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der Raiffeisen Einlagensicherung Steiermark eGen • Mitglied des Aufsichtsrats der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft • Mitglied des Aufsichtsrats der Raiffeisen e-force GmbH
STELZER Rainer, Mag. Vorstandsdirektor	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der LENZ Privatstiftung • Geschäftsführer der RLO Beteiligungs GmbH • Geschäftsführer der Steirischen Raiffeisen-Immobilien Leasing Gesellschaft mbH • Geschäftsführer der RVS Raiffeisen Vertrieb und Service GmbH • Mitglied des Aufsichtsrats der Raiffeisen-Leasing Management GmbH • Mitglied des Aufsichtsrats der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft • Mitglied des Aufsichtsrats der UNIQA Österreich Versicherungen AG • Mitglied des Aufsichtsrates der ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Vorstandes der RLB Steiermark lautet: Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich.

9.1.2 Aufsichtsrat

Aufsichtsrat der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	Wesentliche Funktionen außerhalb der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
THOMA Wilfried, Ing. Präsident	<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertreter des Obmanns der Raiffeisen - Einlagensicherung Steiermark eGen • Obmann der Raiffeisenbank Leoben-Bruck eGen • Obmann der RLB-Stmk Holding eGen

	<ul style="list-style-type: none"> • Obmann der RLB-Stmk Verbund eGen • Obmann der RLB-Stmk Verwaltung eGen • Geschäftsführer der Thoma Beteiligungsgesellschaft m.b.H. • Geschäftsführer der KW Vordergößgraben GmbH
GALLER Josef 1. Vizepräsident	<ul style="list-style-type: none"> • Obmann-Stellvertreter der RLB-Stmk Holding eGen • Obmann-Stellvertreter der RLB-Stmk Verbund eGen • Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Mureck eGen
HAINZL Josef 2. Vizepräsident	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen
GSCHIEL-HÖTZL Romana	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen • Geschäftsleiterin der Raiffeisenbank Bad Radkersburg-Klöch eGen
TITSCHENBACHER Franz Mitglied	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen • Stellvertretender des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Holzcluster Steiermark GmbH • Mitglied des Aufsichtsrates der Waldverband Steiermark GmbH • Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichische Hagelversicherung-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
HAUSLEITNER Alois	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen • Obmann der Agrarunion Südost eGen • Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft

REITER Gernot, DI Dr.	<ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Aufsichtsrates der Hypo-Versicherung Aktiengesellschaft• Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen• Geschäftsführer der GRAWE-IT GmbH• Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft• Mitglied des Aufsichtsrates der VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft
SCHNABL Rudolf	<ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen• Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen• Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Neumarkt-Oberwölz eGen
STRAUSSBERGER Franz	<ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen• Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen• Geschäftsführer der Raiffeisenbank Pöllau-Birkfeld eGen
SÜKAR Peter	<ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen• Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen• Obmann der Raiffeisenbank Lipizzanerheimat eGen• Geschäftsführer der Sükar GmbH
ZAUNSCHIRM Gerhard	<ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen• Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen• Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Hausmannstätten eGen• Geschäftsführer der RB Immobilien Service GesmbH Hausmannstätten• Geschäftsführer der RIG Immobilien GmbH

	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer der Seniorenresidenz Hausmannstätten GmbH • Geschäftsführer der G plus GmbH & Co KG
ZÜGNER, Josef Mitglied	<ul style="list-style-type: none"> • Obmann der Raiffeisenbank Großwilfersdorf eGen • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen • Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen • Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Holzcluster Steiermark GmbH • Geschäftsführer der Haas Fertigung Holzbauwerk Gesellschaft m.b.H. • Prokurist der Haas Fertigung Holzbauwerke GmbH & CO KG • Prokurist der Haas Beteiligung GmbH
FUCHS Sabine Vom Betriebsrat entsendet	-
PILGER-BUCHEGGER Eva Vom Betriebsrat entsendet	-
BAUMANN Alois Vom Betriebsrat entsendet	-
WAGNER Bernhard, Mag. Vom Betriebsrat entsendet	-
WESENER Bernhard, Ing. Vom Betriebsrat entsendet - Betriebsratsvorsitzender	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrates der Valida Pension AG
VERONIG Bernd Vom Betriebsrat entsendet	-

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Aufsichtsrates der RLB Steiermark lautet: Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich.

9.1.3 *Staatskommissäre und Regierungskommissäre*

Name	Funktion	Funktionsbeginn	Position
Mag.	Staatskommissär	01.05.1994	Ministerialrat,

Gabriele Herbeck			BM für Finanzen
Gabriele Hermann	stv Staatskommissär	01.09.1993	Amtsdirektor, BM für Finanzen
MR Dr Ingeborg Stuhlbacher	Regierungskommissär	01.03.1990 (Bestellung) 01.06.2009 (Aufnahme der operativen Tätigkeit)	Ministerialrat, FMA
MMag. Dr. Thomas Ecker	stv Regierungskommissär	01.08.2014	BM für Finanzen

9.2 Potentielle Interessenkonflikte

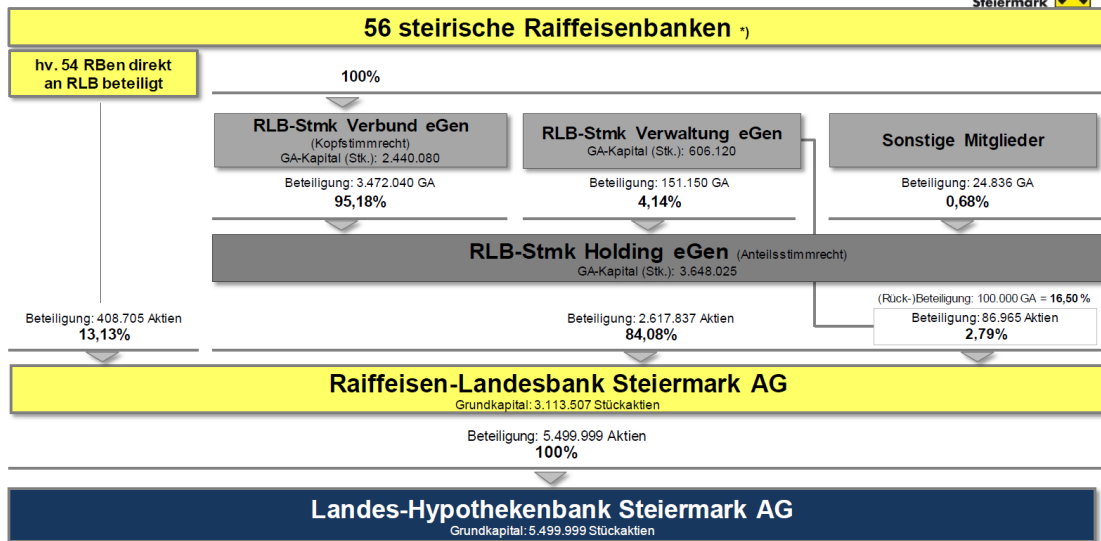
Nach bestem Wissen der Bank bestehen keine potentiellen Interessenskonflikte der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane zwischen ihren Pflichten gegenüber der Bank und ihren privaten Interessen und Verpflichtungen anderer Art. Die Emittentin verfügt über interne Richtlinien, die das Auftreten von Interessenkonflikten vermeiden sollen bzw. - falls dies nicht möglich ist - eine Offenlegung solcher Konflikte vorsehen.

10. Hauptaktionäre

10.1 Hauptaktionäre

54 der 56 steirischen Raiffeisenbanken sind mit einem Anteil von 13,13% der Aktien direkt an der Emittentin beteiligt. 84,08% der Aktien hält die RLB-Stmk Holding eGen. Die RLB-Stmk Holding eGen steht im Ausmaß von 95,18% im Anteilsbesitz der RLB-Stmk Verbund eGen, welche (per 31.12.2018) im 100% Anteilsbesitz der 56 steirischen Raiffeisenbanken steht. Die nachstehende Grafik stellt die Aktionärsstruktur der RLB Steiermark dar.

Eigentümerstruktur der RLB AG



*) Sämtliche Steirische Raiffeisenbanken (zum Stichtag: 56) sind indirekt über die RLB-Stmk Verbund eGen (bzw. RLB-Stmk Holding eGen) an der RLB Steiermark AG beteiligt. Darüber hinaus besteht seit der Wandlung des Partizipationskapitals im Jahr 2014 für 54 steirische Raiffeisenbanken auch eine Direktbeteiligung an der RLB Steiermark AG.

Struktur Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

1

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

10.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin

Es bestehen keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank

11.1 Historische Finanzinformationen

Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2018 und zum 31.12.2017 sind in den durch Verweis in diesen Prospekt inkorporierten Jahresfinanzberichten 2018 und 2017 enthalten.

11.2 Jahresabschluss

Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2018 und zum 31.12.2017 sind in den durch Verweis in diesen Prospekt inkorporierten Jahresfinanzberichten 2018 und 2017 enthalten.

11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen wurden von den jeweils darin angeführten Abschlussprüfern geprüft.

11.3.2 Angabe sonstiger Informationen

Abgesehen von den im Kapitel 11.1. "Historische Finanzinformationen" angeführten Informationen wurden in diesen Prospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern

geprüften Informationen aufgenommen.

11.3.3 Andere Quellen von Finanzdaten

Es bestehen keine anderen Quellen von Finanzdaten.

11.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die letzten geprüften Finanzinformationen datieren vom 31.12.2018 und sind damit jünger als 18 Monate.

11.5 Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen

11.5.1 Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen

Der Prospekt enthält keine veröffentlichten Interims-Finanzinformationen.

11.5.2 Zwischenabschluss

Der Prospekt enthält keinen Zwischenabschluss.

11.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Nach Kenntnis der Emittentin bestanden im Zeitraum der zwölf letzten Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der RLB Steiermark oder der RLB Steiermark-Gruppe auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben und es wurden auch keine solche Verfahren abgeschlossen. Nach Kenntnis der Emittentin sind auch keine solchen Verfahren anhängig und könnten keine solchen Verfahren eingeleitet werden.

11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Bank

Seit dem 31.12.2018 gab es keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin.

12. Wesentliche Verträge

Die Bank ist auf vertraglicher Grundlage Mitglied zweier institutsbezogener Sicherungssysteme sowie Mitglied der RKSt und der RKÖ. Darüber hinaus hat die Bank Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich abgeschlossen.

Institutsbezogene Sicherungssysteme

Gemäß Artikel 49 CRR müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche, an dem das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften oder das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung durch – aufgrund von Artikel 49 Absatz 3 CRR gebildete IPS – besteht. Gemäß Artikel 113 Absatz 7 CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (insbesondere entweder die EZB und/oder in Österreich die FMA) Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die Posten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 – CET 1*), zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 – AT 1*) (gemeinsam, Kernkapital – "**Tier 1**"), oder Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben,

mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Dies trifft auch gemäß Bescheid der FMA vom 3.11.2014 auf die Emittentin zu. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 CRR ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die zuständige Behörde ist befugt, die Genehmigung im obigen Sinne unter anderem dann zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (dh Österreich) ist und ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Kreditinstitut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Kreditinstitut durch die Gegenpartei nicht vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Absatz 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Weiters darf die zuständige Behörde die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszuschneiden, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anererkennungsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird. Das IPS muss sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines B-IPS gemäß Artikel 113 Absatz 7 CRR (wie oben dargestellt) mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG⁹ und den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-

⁹ Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG wurde mit Wirkung zum 18.3.2017 im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge mit der RBI rechtswirksam verschmolzen.

HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK¹⁰, registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Am 31.10.2014 erhielt die RZB stellvertretend für alle am B-IPS teilnehmenden Mitglieder die für das B-IPS erforderliche FMA-Bewilligung. Im Hinblick auf Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 113 Absatz 7 CRR können sich die am B-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen. Am 18.1.2017 hat die FMA einen ergänzenden Bescheid im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und RBI ausgestellt. Nach der Eintragung der Verschmelzung von Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und RBI in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien am 18.3.2017 wurde die RBI Mitglied des B-IPS.

Die Emittentin hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines L-IPS mit allen der Emittentin angeschlossenen Raiffeisenbanken in der Steiermark abgeschlossen. Am 3.11.2014 erhielt die RLB Steiermark stellvertretend für alle am L-IPS teilnehmenden Mitglieder in der Steiermark die für das L-IPS erforderliche FMA-Bewilligung. Im Hinblick auf Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 113 Absatz 7 CRR können sich die am L-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen

Die offizielle FMA-Bewilligung des B-IPS und des L-IPS beinhaltet mehrere Auflagen. Um sowohl dem B-IPS als auch dem L-IPS zu entsprechen, setzt die Emittentin (für den L-IPS) und die RBI/ÖRE (als Stellvertreter und Prüfer für den B-IPS) diese Auflagen um. Der Raiffeisenverband Österreich (RVÖ) überwacht die Umsetzungsmaßnahmen regelmäßig.

Das B-IPS entspricht den oben dargestellten Voraussetzungen, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim B-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, trifft der unter dem B-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw des B-IPS in seiner Gesamtheit. Solche Maßnahmen umfassen beispielsweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden von der FMA zum Aufbau eines Sondervermögens verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung

¹⁰ Nach der Fusion mit der Posojilnica-Bank Zila, registrirana zadruga z omejenim jamstvom Posojilnica Bank eGen (*Kreditbank Gailtal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung*): Posojilnica Bank eGen.

eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50% des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (CET 1-Quote, Tier 1-Quote und -Gesamtkapitalquote), zuzüglich eines Puffers von 10% besteht. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des B-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen oder sonstige zweckdienliche Maßnahmen vorschreiben; sollte dazu kein einstimmiger Beschluss zustande kommen, haben die Mitglieder maximal 25% jener Eigenmittel, die die oben erwähnte Eigenmittelgrenze übersteigen, zu leisten.

Die oben beschriebenen Grundsätze des B-IPS gelten *mutatis mutandis* für das L-IPS. Das B-IPS ist subsidiär zum L-IPS anzuwenden, d.h. jedes Mitglied hat zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten unter dem L-IPS auszuschöpfen (falls von diesem Mitglied ein L-IPS errichtet wird), ehe es Leistungen unter dem B-IPS erhalten kann. Hinsichtlich des L-IPS gilt, dass jedes Mitglied zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten auf Institutsebene (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) ausschöpfen muss, ehe es Leistungen unter dem L-IPS erhalten kann.

Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

Die Emittentin ist Mitglied der ESA, der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd ESAEG. Die ESA ist seit 1.1.2019 operativ tätig und ersetzt die bis 31.12.2018 bestehenden Sicherungseinrichtungen der Fachverbände der Banken und Bankiers, der Landes-Hypothekenbanken, der Raiffeisenbanken und der Volksbanken. Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Wertpapieren sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt.

Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften

Die RKÖ ist ein Verein auf Bundesebene, dessen Mitglieder die einzelnen Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften auf Landesebene (ua die RKSt) und die RBI sind. Die RKSt wiederum ist ein Verein auf Landesebene, dessen Mitglieder ein Großteil der Raiffeisenbanken in der Steiermark (ua die RLB Steiermark) sind.

Dies ist ein zusätzliches Einlagensicherungssystem innerhalb des Raiffeisenbankensektors, dem etwa 80% aller österreichischen Raiffeisenbanken als Mitglied angehören.

Im Fall der Insolvenz eines Mitglieds der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften je Bundesland oder der RKÖ sind, unter bestimmten Voraussetzungen, die anderen Mitglieder der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften je Bundesland und der RKÖ vertraglich verpflichtet, außerordentliche Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem wirtschaftlichen Vermögen zu zahlen, um die zeitgerechte Zahlung der Kundenansprüche zu garantieren. Betroffenen Kunden des insolventen Mitglieds der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften je Bundesland oder der RKÖ werden anstelle von Insolvenzansprüchen Ansprüche gegen andere Mitglieder der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften je Bundesland oder der RKÖ in gleicher

Höhe angeboten. Außerdem können regelmäßige Mitgliedsbeiträge fällig werden, um die laufenden administrativen Ausgaben zu decken.

Im Fall von Wertpapieren, die vor dem 1.1.2019 emittiert wurden, haben Anleihegläubiger zu beachten, dass

- ihre Forderungen aus den Wertpapieren nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt sind;
- ihre Forderungen aus Tier 2-Schuldverschreibungen nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften) gedeckt sind; und
- ihre Forderungen aus nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen grundsätzlich von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (RKÖ und RKSt) gedeckt sind.

Im Fall von Wertpapieren, die am oder nach dem 1.1.2019 emittiert werden, haben Anleihegläubiger zu beachten, dass ihre Forderungen aus den Wertpapieren nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG oder einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften) gedeckt sind.

Liquiditätsmanagementvereinbarungen

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich regelt. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen-Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw Krisenfalls mitzutragen und umzusetzen.

Negativklärung

Nach Einschätzung des Managements der Emittentin wurden von der Emittentin darüber hinaus keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Emittentin abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

13.1 Sachverständigen-Berichte

In diesen Prospekt wurde keine Erklärung oder Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

13.2 Angaben von Seiten Dritter

Die Angaben zum Rating der Bank stammen von der Ratingagentur Moody's¹¹.

Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der Kreditratingagentur-Verordnung registriert.

Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können folgende Dokumente am Sitz der Emittentin, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich, zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden:

- zu Informationszwecken die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung;
- zu Informationszwecken die Definition der International Swaps and Derivatives Association (ISDA);
- der geprüfte konsolidierte Jahresfinanzbericht der Emittentin zum 31.12.2018 (<https://www.raiffeisen.at/rlbstmk/jahresfinanzbericht2018>);
- der geprüfte konsolidierte Jahresfinanzbericht der Emittentin zum 31.12.2017 (https://www.raiffeisen.at/eBusiness/services/resources/media/1020467385092-818481564580134500_818481984413188283-1321723919877097042-1-30-NA.pdf);
- dieser Prospekt (samt allen Nachträgen) (https://www.raiffeisen.at/stmk/rlb/de/privatkunden/anlegen/aktien-anleihen/prospekte/_jcr_content/root/responsivegrid/contentcontainer_583241580/contentbox/downloadlist_copy.download.html/0/Basisprospekt%20der%20Raiffeisen-Landesbank%20Steiermark%20AG%202019.pdf);
- der Basisprospekt für das Programm vom 25.4.2018 (https://www.raiffeisen.at/stmk/rlb/de/privatkunden/anlegen/aktien-anleihen/prospekte/_jcr_content/root/responsivegrid/contentcontainer_583241580/contentbox/downloadlist.download.html/0/Basisprospekt%20der%20Raiffeisen-Landesbank%20Steiermark%20AG%202018.pdf);

¹¹ Eine Liste der in der Europäischen Union zugelassenen Ratingagenturen findet sich im Internet unter www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk.

- der Basisprospekt für das Programm vom 17.3.2017
(http://www.raiffeisen.at/eBusiness/services/resources/media/1020467385092-850728692530211816_850728912915721589_850729976993870619-1229247938580176036-1-30-NA-000.pdf); und
- die Endgültigen Bedingungen der unter diesem Programm begebenen Serien von Wertpapieren
(<https://www.raiffeisen.at/stmk/rlb/de/privatkunden/anlegen/aktien-anleihen/unter-dem-basisprospekt-emittierte-anleihen.html>).

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Unter diesem Prospekt werden Wertpapiere gemäß den jeweils anwendbaren Muster-Emissionsbedingungen (samt Ergänzungen, soweit anwendbar) und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen begeben.

1. Haftende Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben haftende Personen

Die Emittentin, mit Sitz Graz und der Geschäftsanschrift Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 264700s, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Risikofaktoren

Bitte siehe den Abschnitt "Risikofaktoren" auf den Seiten 45 ff.

3. Zentrale Angaben

3.1 Interessen von an der Emission und/oder Angebot beteiligten Personen

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Bank und/oder andere Mitglieder der RLB Steiermark-Gruppe möglicherweise mit Emittenten von Basiswerten, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten von Basiswerten oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Geschäfte jeder Art ein, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Bank ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit Basiswerten beteiligt, die den Marktpreis oder die Liquidität von Wertpapieren beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleihegläubiger auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu treffen hat und die den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs von Wertpapieren durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden bzw. vertreibenden Banken für die Übernahme bzw. den Vertrieb und die Platzierung der Wertpapiere gegebenenfalls eine Provision, über die die Endgültigen Bedingungen informieren. Etwaige weitere

Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission von Wertpapieren beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der RLB Steiermark-Gruppe können am Tag der Emission von Wertpapieren und danach über Informationen verfügen, welche die Wertpapiere oder die Basiswerte betreffen, deren Wert maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen) werden in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1 Angaben über die Wertpapiere

4.1.1 (i) Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind entweder Schuldtitel im Sinne des Artikels 8 bzw des Artikels 16 der Prospektverordnung oder derivative Wertpapiere im Sinne des Artikels 15 der Prospektverordnung.

Die Emittentin kann unter diesem Programm nicht-nachrangige, nachrangige (Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR verbiefen) und fundierte Bankschuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die Schuldverschreibungen) und nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die Zertifikate, und zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Wertpapiere und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate, die derivativen Wertpapiere), begeben.

Die Basiswerte der derivativen Wertpapiere können Aktien, Indices, Wechselkurse, Waren, Zinssätze oder Körbe der vorstehenden Basiswerte sein.

(ii) ISIN

Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") oder eine andere Kennziffer der Wertpapiere ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (auf dem Deckblatt und in der Zeile "ISIN") enthalten.

4.1.2 Erklärung zur Wertentwicklung für derivative Wertpapiere

Die Emittentin kann unter dem Programm sowohl Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung als auch Zertifikate (derivative Wertpapiere) begeben.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder mit basiswertabhängig verzinsten Perioden. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder mit basiswertabhängig verzinsten Perioden im Hinblick auf diese Perioden ist die Höhe des Zinssatzes von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen hingegen steht bereits am Valutatag fest und ändert sich nicht. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen neigt typischerweise weniger zu Schwankungen (Volatilität) als der Marktpreis von Zertifikaten, bei denen die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängt. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Geht der Markt beispielsweise aufgrund einer positiven Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktpreis der Schuldverschreibungen. Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw dem Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig. Der Veränderung des Basiswerts kommt eine maßgebliche Bedeutung für die Veränderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen zu. Je nach der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Zuordnung zwischen Basiswert und basiswertabhängigem Zinssatz (dazu gleich unten), ist bei einer Änderung des Marktpreises des Basiswertes grundsätzlich von einer Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung auszugehen. Bei Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung bemisst sich die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren basiswertabhängigen Zinssatzes nach der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "**Basiswertperformance**"). Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem Zinssatz (die "**Zuordnung**") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer entsprechend positiven Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt (direkte Zuordnung), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt (indirekte Zuordnung), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf die Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4% führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des basiswertabhängigen Zinssatzes um 4% (seines Wertes, dh zB von 4,00% auf 4,16%) ("**Proportionalität**"), oder in einem stärkeren Ausmaß (Überproportionalität) oder auch in einem schwächeren Ausmaß (Unterproportionalität).

Zertifikate. Bei Zertifikaten ist die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Zertifikate weisen keine Verzinsung auf. Die Rendite der Zertifikate bemisst sich daher maßgeblich vom Tilgungsbetrag; auf Zertifikate werden keine laufenden Ausschüttungen getätigt. Der Marktpreis von Zertifikaten ist typischerweise sehr volatil, da sie keine laufende Verzinsung aufweisen und der Tilgungsbetrag (meist) ungewiss ist. Die Zuordnung zwischen Basiswert und Tilgungsbetrag kann die gleichen Formen wie die oben bei

basiswertabhängigen Schuldverschreibungen beschriebene Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz aufweisen. Darüber hinaus können die Zertifikate je nach Zertifikateart auch noch weitere Merkmale bzw Strukturen aufweisen. Der Marktpreis der Zertifikate wird maßgeblich von ihrem Tilgungsbetrag bzw der Einschätzung des Marktes über die voraussichtliche Höhe des Tilgungsbetrags der Zertifikate bei Laufzeitende beeinflusst. Zwischen der Höhe des Tilgungsbetrags von Zertifikaten und dem Ertrag des Basiswerts besteht eine Zuordnung, wobei auch eine Untergrenze (Mindestbetrag) gelten kann. Der Ertrag (der "**Ertrag**") des Basiswerts wird durch einen Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswertes an einem oder mehreren bestimmten Tag(en) und dem Kurs des Basiswertes am Valutatag ermittelt. Der Ertrag kann dabei (wie in den Emissionsbedingungen angegeben) entweder als absolute Größe maßgeblich sein, dh der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit wird mit dem Kurs des Basiswerts am Valutatag verglichen (absolute Ertrag) oder es wird ein Durchschnittswert des Ertrags ermittelt, in dem der Ertrag seit dem Valutatag an bestimmten Beobachtungstagen ermittelt wird und daraus dann das arithmetische Mittel gebildet wird (der "**Durchschnittsertrag**"). Bei Zertifikaten, die auf den absoluten Ertrag abstellen, wird der Marktpreis der Zertifikate maßgeblich von der Einschätzung des Marktes über den Kurs des Basiswerts zum Laufzeitende der Zertifikate abhängen, da allein dieser maßgeblich ist. Dies kann dazu führen, dass der Marktpreis des Zertifikats zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit des Zertifikats, trotz eines hohen Kurses des Basiswerts gering sein kann; dies wäre uU der Fall, wenn der Markt davon ausgeht, dass der Kurs des Basiswerts am Laufzeitende des Zertifikates gering ist. Diese Eigenschaft weisen Zertifikate mit Berechnung des Durchschnittsertrags weniger stark auf (grundsätzlich: je mehr Beobachtungstage, desto geringer die Auswirkung).

4.1.3 *Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden*

Die Wertpapiere werden auf Grundlage des derzeit geltenden österreichischen Rechts und des direkt anwendbaren EU Rechts geschaffen.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse – ausgenommen Teile des Notifizierungs- und Zulassungsverfahrens zum Handel an Märkten in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums – aus den unter diesem Programm begebenen Wertpapieren gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Graz.

Einer anderen Rechtsordnung unterliegende Geschäfte können außerdem auch anderweitig Einfluss auf die Wertpapiere haben, zB wenn die Emittentin Absicherungsgeschäfte tätigt.

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz/Österreich in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

4.1.4 (i) Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen.

Jede Serie der Wertpapiere lautet auf Inhaber und wird zur Gänze durch eine veränderbare oder nicht veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Wertpapiere (effektiver Stücke) oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(ii) Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts

Die Wertpapiere werden, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind.

4.1.5 Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf Euro oder jede andere offizielle Währung mit Ausnahme von Renminbi lauten, wie von der Emittentin bestimmt.

4.1.6 Rang der Wertpapiere

Im Hinblick auf die Rangfolge der Wertpapiere, die die Emittentin unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden drei möglichen Rängen zu unterscheiden.

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen und Zertifikate. Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen und Zertifikate begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Tier 2-Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente darstellen und begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen: (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) gleichrangig: (x) untereinander; und (y) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und (iii) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (x) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (y) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß

Artikel 28 CRR der Emittentin; und (z) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die den Schuldverschreibungen gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Fundierte Bankschuldverschreibungen. Fundierte Bankschuldverschreibungen begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen, fundierten Bankschuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind, und werden durch separate Deckungsstöcke gemäß dem FBSchVG besichert.

4.1.7 *Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte.*

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission von Wertpapieren, insbesondere:

- im Fall von Schuldverschreibungen (ausgenommen Nullkupon-Schuldverschreibungen) das Recht, Zinszahlungen gemäß den Emissionsbedingungen zu erhalten, wobei diese auch von einem in den Emissionsbedingungen beschriebenen Basiswert (oder einem Korb von Basiswerten) abhängen können (bei Nullkupon-Schuldverschreibungen werden keine laufenden Zinsen bezahlt);
- das Recht, Tilgungszahlungen oder Teiltilgungszahlungen zu erhalten, wobei diese auch von einem in den Emissionsbedingungen beschriebenen Basiswert (oder einem Korb von Basiswerten) abhängen können;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, das Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen;

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Wertpapieren durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Bank auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden;
- die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor;
- die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung;
- auf Zertifikate und Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgt keine laufende Verzinsung;
- es kann zu einer Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die

einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann;

- alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend;
- sofern die Emissionsbedingungen dies nicht ausdrücklich vorsehen, haben die Anleihegläubiger kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag zurückgezahlt werden;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag zurückgezahlt werden;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin bei Vorliegen (i) einer Rechtsänderung, (ii) Absicherungs-Störung und/oder (iii) Gestiegenen Absicherungs-Kosten jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, kann es im Fall einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls zu einer Anpassung des dem Wertpapier zugrunde liegenden Referenzwertes bzw der Bewertung des Referenzwertes kommen, wodurch es zu einer Änderung der Verzinsung oder des Tilgungsbetrags der Wertpapiere kommen kann; und
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können im Fall von Anpassungsereignissen und/oder Anpassungs-/Beendigungsereignissen die Emissionsbedingungen angepasst oder im Fall eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses ein Referenzwert ersetzt oder die Wertpapiere gekündigt und beendet werden.
- Forderungen unter den Wertpapieren, die am oder nach dem 1.1.2019 emittiert werden, werden nicht von der RKÖ bzw. der RKSt garantiert.

4.1.8 (i) Nominaler Zinssatz

Im Hinblick auf die Art der Verzinsung der Schuldverschreibungen, die die Bank unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden Verzinsungsarten zu unterscheiden.

Fixverzinsliche Schuldverschreibungen. Fixverzinsliche Schuldverschreibungen werden, wie in den Emissionsbedingungen (in der Zeile "Fixzinsmodalitäten") angegeben, entweder mit einem Zinssatz oder mit einem Fixzinsbetrag oder mit einem Stufenzinssatz verzinst. Im Falle einer Verzinsung mit einem Zinssatz ist dieser als Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegebene Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen anwendbar. Im Falle eines Fixzinsbetrags werden die Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit mit dem jährlichen Fixzinsbetrag, der als Festbetrag in der maßgeblichen Währung angegeben wird, verzinst. Im Falle eines Stufenzinssatzes werden die Schuldverschreibungen jährlich mit bestimmten, für festgelegte Zinsperioden maßgeblichen Zinssätzen verzinst.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen. Sofern die Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen als "variabel verzinsliche Schuldverschreibungen" bezeichnet sind, handelt es sich bei den maßgeblichen Schuldverschreibungen um "**variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**". Der nominale Zinssatz variabel verzinslicher Schuldverschreibungen entspricht der Zinsberechnungsbasis, die gegebenenfalls mit einem Hebelfaktor zu multiplizieren ist (falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zuzüglich oder abzüglich (je nach Vorzeichen) der Marge wie in den Emissionsbedingungen angegeben. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null. Die Bestimmungen zur Zinsberechnungsbasis finden sich in § 3(9) der Emissionsbedingungen.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung. Der nominale Zinssatz von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig, der allenfalls gemäß den Emissionsbedingungen angepasst wird. Die Formeln zur Errechnung des Zinssatzes finden sich in den Emissionsbedingungen. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null. Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung können auch anfänglich mit einem Fixzinssatz ausgestattet sein, dh dass die Schuldverschreibungen erst mit einem fixen Zinssatz und später mit einem basiswertabhängigen Zinssatz verzinst werden.

Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung. Unter dem Programm können folgende Arten von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung begeben werden, wobei der jeweilige anwendbare Zinssatz in jedem Fall größer oder gleich Null ist:

Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung. Der Zinssatz von Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung ist an CMS-Rates (*Constant Maturity Swap Rate*) gebunden. CMS-Rates sind Zinssätze, die für Swaps gezahlt werden müssen, bei denen ein variabler Zinssatz (z.B. 3-Monats Euribor) gegen einen kontinuierlich langen Zinssatz (z.B. 10 Jahre Swapsatz) getauscht werden. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen kann zum Beispiel 4-mal die Differenz zwischen der zehnjährigen und der zweijährigen CMS-Rate betragen.

Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung. Der Zinssatz von Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung ist wie jener von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen an eine Zinsberechnungsbasis gebunden. Die Zuordnung zwischen Zinsberechnungsbasis und Zinssatz der

Schuldverschreibungen ist aber nicht direkt sondern indirekt (indirekte Zuordnung), dh ein Anstieg der Zinsberechnungsbasis führt zu einem Absinken des Zinssatzes. Ein allfälliger Faktor gibt dabei an, ob die Zuordnung proportional (Proportionalität) ist (Faktor = 1, dh der Zinssatz ändert sich in gleicher Höhe wie die Zinsberechnungsbasis nur in die andere Richtung) oder überproportional (Faktor > 1, dh der Zinssatz ändert sich stärker als die Zinsberechnungsbasis in die andere Richtung; zB wenn die Zinsberechnungsbasis um 10% sinkt, steigt der Zinssatz um 20%) oder unterproportional (Faktor < 1; dh der Zinssatz ändert sich weniger stark als die Zinsberechnungsbasis in die andere Richtung; zB wenn die Zinsberechnungsbasis um 24% sinkt, steigt der Zinssatz nur um 12%). Die Berechnung erfolgt nach der Formel: Minuend minus Faktor mal Zinsberechnungsbasis.

Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung ändert sich die Verzinsungsart einer Schuldverschreibung zu einem bestimmten Termin von fixer in variable Verzinsung.

Schuldverschreibungen mit fix-to-reverse-floating Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit fix-to-reverse-floating Verzinsung ändert sich die Verzinsungsart der Fixverzinslichen Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Termin in die Verzinsung für Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung.

Nullkupon-Schuldverschreibungen. Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.

Zertifikate. Zertifikate werden nicht verzinst.

(ii) Bestimmungen zur Zinsschuld

Berechnung. Außer bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird der auf die Schuldverschreibungen zahlbare Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist von der Berechnungsstelle berechnet.

Zinsbetrag. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 der Emissionsbedingungen) auf die einzelnen Nennbeträge/Nennwerte der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

Mitteilung. Der Zinssatz und die jeweilige Zinsperiode werden der Emittentin und den Anleihegläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 11 bzw § 13 der Emissionsbedingungen baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt.

Zu den detaillierten Bestimmungen siehe § 3 der Emissionsbedingungen.

(iii) Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

Die Schuldverschreibungen werden ab dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (einschließlich) verzinst. Die Zertifikate und die Nullkupon-Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

(iv) Zinsfälligkeitstermine

Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert zahlbar.

(v) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Gemäß § 7 bzw § 9 der Emissionsbedingungen verjähren Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (ggf im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

(vi) Angabe der Art des Basiswerts

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(vii) Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(viii) und der Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird

Siehe dazu Punkt 4.1.2 oben.

(ix) Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind.

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(x) Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen, sind in § 5 der Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Zertifikate rechtsverbindlich dargestellt. Danach ist eine "**Marktstörung**" eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die derivativen Wertpapiere ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert gilt:

Sofern die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, ist eine Marktstörung, wenn die jeweilige Verbundene Börse oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder an einem Handelstag

zum Zeitpunkt der Notierung für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

- (a) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen): (A) für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle oder (B) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Referenzwert gemäß den Angaben in den Emissionsbedingungen nicht um einen Multi-Exchange Index handelt, oder (C) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Referenzwert an einer Verbundenen Börse oder (D) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Referenzwert zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (b) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln;

oder der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Sofern die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, ist eine Marktstörung, wenn aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem für die Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen Maßgeblichen Land wird verhängt.

Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vor, werden alle Bestimmungen an diesem Planmäßigen Bewertungstag entweder für alle Referenzwerte (einschließlich des betroffenen Referenzwerts) oder nur für den betroffenen Referenzwert (je nachdem, ob in den Emissionsbedingungen eine separate Referenzwertbestimmung vorgesehen ist, oder nicht) auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vorliegt.

(xi) Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Die rechtsverbindlichen Regeln zu Anpassungsereignissen und Anpassungs-/Beendigungsereignissen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Zertifikate finden sich gegebenenfalls in § 6 der Emissionsbedingungen.

Anpassungsereignisse. Die Emissionsbedingungen sehen "allgemeine" Anpassungsereignisse vor, die für alle Referenzwerte gelten und besondere Anpassungsereignisse, die von dem/den Referenzwert(en) abhängen. Die besonderen Anpassungsereignisse finden sich in § 6 (5) der Emissionsbedingungen, die allgemeinen Anpassungsereignisse sind nachstehend kurz dargestellt:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Referenzwerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Referenzwerts haben kann.
- (b) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Referenzwerts und den Wertpapieren, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (c) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Referenzwerts bzw. des/der einem Referenzwert zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Wertpapiere bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Wertpapiere oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis des Wertpapieres nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs (2) unten nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis, wie unten dargestellt, zu behandeln. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.

Auswirkungen eines Anpassungsereignisses. Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis eintritt, wird die Berechnungsstelle den Eintritt eines Anpassungsereignisses unverzüglich im Einklang mit den

Emissionsbedingungen bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Wertpapieren zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u.a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern im Einklang mit den Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.

Anpassungs-/Beendigungsereignis. Die Emissionsbedingungen sehen "allgemeine" Anpassungs-/Beendigungsereignisse vor, die für alle Wertpapiere gelten und besondere Anpassungs-/Beendigungsereignisse, die von dem/den Referenzwerten abhängen. Die besonderen Anpassungs-/Beendigungsereignisse finden sich in § 6 (5) der Emissionsbedingungen, die allgemeinen Anpassungsereignisse sind nachstehend kurz dargestellt:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises

eines Referenzwertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat.

- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Referenzwerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Referenzwerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Referenzwerts darstellt.
- (c) Ein Anpassungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen.
- (d) Die Emittentin stellt fest, dass (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Valutatag) entstehen, oder (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Valutatag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin; (die Emittentin kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Referenzwert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Referenzwert eingesetzt werden, treffen).
- (e) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (f) Die Emittentin stellt fest, dass am Letztmöglichen Handelstag (wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen definiert) eine Marktstörung vorliegt und dass

die in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.

- (g) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (h) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Referenzwert (einschließlich des Handels eines Referenzwerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Marktpreis der Wertpapiere nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Referenzwert zu ersetzen oder die Wertpapiere zu kündigen und zu beenden. **Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Marktpreis der Wertpapiere dar.**

(xii) Name der Berechnungsstelle

Siehe Punkt 4.1.16 unten.

(xiii) wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Siehe Punkt 4.1.2 oben.

4.1.9 (i) Fälligkeitstermin nicht-derivativer Wertpapiere

Die Fälligkeitstermine der Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen. Für Zertifikate nicht anwendbar, weil diese immer derivativ sind.

(ii) Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren nicht-derivativer Wertpapiere. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist diese unter Angabe der Tilgungskonditionen zu beschreiben.

Nicht-derivative Schuldverschreibungen werden zu ihrem in den Emissionsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag am in den Emissionsbedingungen definierten Endfälligkeitstag zurückgezahlt.

Schuldverschreibungen mit Teiltilgungen werden in einem bestimmten, in den Emissionsbedingungen definierten, Zahlungszeitraum durch Zahlung eines in den Emissionsbedingungen definierten Teiltilgungsbetrags je Schuldverschreibung jeweils zu den in den Emissionsbedingungen definierten Teiltilgungstagen (jeweils ein Teiltilgungstag) zurückgezahlt. Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist der in den Emissionsbedingungen definierte Endfälligkeitstag.

Vorzeitige Tilgung: Soweit dies in den für eine Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (in der Zeile Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin/Anleihegläubiger) vorgesehen ist, kann die Emittentin und/oder können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen an bestimmten Wahlrückzahlungstagen nach eigenem Ermessen zurückzahlen bzw kündigen und Rückzahlung verlangen.

Soweit dies in den für eine Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen angegeben ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils in den maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert) vorzeitig zurückzahlen.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses ist möglich, wenn die Emissionsbedingungen ausdrücklich Anpassungs-/Beendigungsereignisse vorsehen.

Tier 2-Schuldverschreibungen (dh Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) im Sinne von Artikel 63 CRR verbriefen), müssen eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren aufweisen. Bei einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Tier 2-Schuldverschreibungen, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den in den Emissionsbedingungen beschriebenen Bedingungen erfüllt sind, oder bei einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Tier 2-Schuldverschreibungen, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den in den Emissionsbedingungen beschriebenen Bedingungen erfüllt sind, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag die Tier 2-Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, und mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen, samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen.

Aktienanleihen. Bei Aktienanleihen hat die Emittentin das Recht, alle, jedoch nicht nur einige Schuldverschreibungen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Aktien der Emittentin oder eines Mitglieds der Gruppe der Emittentin sind) oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum Liefertag oder Endfälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

Für Zertifikate nicht anwendbar, weil diese immer derivativ sind.

Die Rückzahlung des Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrags erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführenden Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

4.1.10 (i) Angabe der Rendite von derivativen/nicht-derivativen Schuldverschreibungen

Die Rendite (bestimmt durch Emissionspreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei nicht derivativen fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Emissionsrendite") angegeben.

Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz wird in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Emissionsrendite") eine Maximal- und/oder Minimalrendite angegeben.

Für alle anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz und für Wertpapiere mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente kann aufgrund der unbestimmten Erträge des Wertpapiers keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

(ii) Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform.

Die Berechnung der Rendite von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis der von ICMA definierten Methode (unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen zum (Erst-)Emissionspreis erworben und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden) auf der Basis actual/actual. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

4.1.11 Vertretung von Anleihegläubigern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Anleihegläubigern von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wie der Wertpapiere, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Bank in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Bank, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Anleihegläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

4.1.12 *Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Wertpapiere bilden*

Die Wertpapiere werden aufgrund eines Rahmenbeschlusses des Aufsichtsrats der Bank vom 13.12.2018 begeben.

4.1.13 *Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere*

Der erwartete Emissionstermin und Tilgungstermin der Wertpapiere wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen angegeben.

4.1.14 *Übertragbarkeit der Wertpapiere*

Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar.

4.1.15 *(i) Verfalltermin derivativer Wertpapiere*

Der Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen und Zertifikate ist, ebenso wie die Endfälligkeitstage aller anderen Zahlungen, in den Emissionsbedingungen angeführt.

(ii) Ausübungstermin oder letzter Referenztermin derivativer Wertpapiere

Die letzten Referenztermine derivativer Wertpapiere ergeben sich aus den maßgeblichen Emissionsbedingungen (für Schuldverschreibungen siehe den (letzten) Basiswertfeststellungstag, für Zertifikate siehe "Endbeobachtungstag" bzw den letzten "Beobachtungsstichtag" wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

4.1.16 *Abrechnungsverfahren derivativer Wertpapiere*

Sämtliche Zahlungen gemäß den derivativen Wertpapieren erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich oder eine (oder mehrere) andere in den Emissionsbedingungen bezeichnete Zahlstelle(n).

Als Berechnungsstelle fungiert die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich oder eine (oder mehrere) andere in den Emissionsbedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n).

4.1.17 (i) Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren

Siehe unten Punkt 4.2.2. bzw die Angaben in den Emissionsbedingungen.

(ii) Zahlungs- und Liefertermin

Die Endfälligkeitstage für Zahlungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen wie folgt:

Schuldverschreibungen: Für die Termine der Zahlung von Zinsen siehe die Zinszahlungstage in, für den Termin der Zahlung des Rückzahlungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag (wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

Aktienanleihen: Für die Termine der Zahlung von Zinsen siehe die Zinszahlungstage, für den Termin der Zahlung des Rückzahlungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag, eine allfällige Lieferung von Basiswerten (die in keinem Fall Aktien der Emittentin oder eines Mitglieds der Gruppe der Emittentin sind) erfolgt am Liefertag (wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

Zertifikate: Für den Termin der Zahlung des Tilgungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag (wie in den Emissionsbedingungen angegeben).

(iii) Berechnungsweise

Die Schuldverschreibungen und Zertifikate werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw Tilgungsbetrag (wie in den Emissionsbedingungen festgelegt) am Endfälligkeitstag (wie in den Emissionsbedingungen festgelegt) zurückgezahlt. Aktienanleihen können durch die Lieferung von Verbindlichkeiten oder Aktientiteln erfüllt werden.

4.1.18 Besteuerung

4.1.18.1 Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Übersicht des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Diese Übersicht erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Übersicht basiert auf den derzeit gültigen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das

steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als steuerliches Eigenkapital statt Fremdkapital) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht zB im Fall von Indexzertifikaten dem

Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5%. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihegebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der

KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5%. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25%. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Gemäß § 93 Abs 1a EStG kann jedoch ein Steuersatz von 25% vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 iVm § 22 Abs 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25%. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt

werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Gemäß § 93 Abs 1a EStG kann jedoch ein Steuersatz von 25% vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)).

Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auch mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Wertpapieren der Einkommensteuer, wenn KEST einzubehalten war. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Aufgrund anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen kann eine Entlastung von der Einkommensteuer möglich sein. Österreichische Kreditinstitute sind jedoch nicht zur Steuerentlastung an der Quelle berechtigt; stattdessen kann der Investor einen Steuerrückerstattungsantrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt stellen.

Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der

Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10% des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

4.1.18.2 Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Beschreibung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte. Da dieser Prospekt die Ausgabe einer Vielzahl verschiedener Arten von Schuldverschreibungen ermöglicht, kann die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen im Einzelfall von den folgenden Ausführungen abweichen. Außerdem enthält die folgende Beschreibung keine Informationen zu der Besteuerung von Basiswerten (z. B. Aktien oder Waren), die anstelle der Rückzahlung geliefert werden können, sofern dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Grundlage dieser Beschreibung ist das zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich steuerrechtliche Bestimmungen – unter Umständen und in gewissen Grenzen auch rückwirkend – ändern können. Soweit auf Stellungnahmen der Finanzverwaltung verwiesen wird, ist zu beachten, dass Änderungen in der Sichtweise der Finanzverwaltung möglich und zudem die Gerichte nicht an entsprechende Vorgaben gebunden sind. Selbst für den Fall, dass gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Schuldverschreibungen bestehen, müssen die entwickelten Grundsätze nicht auf solche Schuldverschreibungen Anwendung finden, die in ihrer Ausgestaltung von spezifischen Eigenheiten geprägt sind.

Diese Beschreibung kann die individuelle Situation potenzieller Anleger nicht berücksichtigen. Diesen wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der unentgeltlichen Übertragung von Schuldverschreibungen sowie von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen gemäß §§ 20 Abs 1, 32d Abs 1 Einkommensteuergesetz grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25% (sog. Abgeltungsteuer, nachfolgend auch als "**Abgeltungsteuer**" bezeichnet) zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% gemäß §§ 1 und 4 Solidaritätszuschlaggesetz und ggf. Kirchensteuer. Es wird darauf hingewiesen, dass die neue deutsche Regierung beabsichtigt, die Abgeltungsteuer von 25% auf Zinseinkünfte abzuschaffen, sodass die jeweiligen Erträge dem persönlichen progressiven Einkommenssteuersatz von bis zu 45% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) unterliegen würden.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("**Stückzinsen**"), stellen – unabhängig von einer Haltedauer – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs 2 Einkommensteuergesetz dar und unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer). Die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage von Schuldverschreibungen in eine Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls als Veräußerung. Die Abtrennung von Zinsschein oder Zinsforderung vom Stammrecht gilt als Veräußerung einer Schuldverschreibung.

Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Inhabern von Schuldverschreibungen) – nicht abzugsfähig. Negative Einlagezinsen stellen nach Ansicht der Finanzverwaltung keine Zinsen dar, sondern eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr. Derartige Gebühren sind nur im

Rahmen des Sparer-Pauschbetrages abzugsfähig.

Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) liegt, können ihre gesamten Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden.

Für den Fall, dass der Inhaber der Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält, ist die Einlösung der Schuldverschreibung in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen steuerneutral. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkehrswert der Wertpapiere die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Lieferung über- oder unterschreitet, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung gemäß § 20 Abs 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz als Veräußerungspreis der Schuldverschreibung und als Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere gelten. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen gemäß § 20 Abs 2 Einkommensteuergesetz der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind. § 20 Abs 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz findet auch in Bezug auf sog. Vollrisikozertifikate (d. h. index- oder Aktienkorb-bezogene Schuldverschreibungen, bei denen sowohl die Höhe der Rückzahlung als auch das Entgelt ungewiss sind) mit Andienungsrecht Anwendung.

Weitere Besonderheiten gelten für Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :17) (in aktueller Fassung) sollen bei diesen Zertifikaten sämtliche Zahlungen, die der Anleger vor Ende der Laufzeit erhält, bei ihm als Erträge aus einer sonstigen Kapitalforderung nach § 20 Abs 1 Nr. 7 EStG zu versteuern sein. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Fehlen Tilgungsvereinbarungen und erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, so soll im Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang i.S.d.

§ 20 Abs 2 Einkommensteuergesetz vorliegen. Entstehende Verluste sollen daher steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Gleichfalls soll kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen, wenn bei Zertifikaten im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung vorgesehen ist, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer (vorzeitigen) Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out-Struktur") ohne weitere Kapitalrückzahlungen kommt (anderer Auffassung Bundesfinanzhof (BFH) Urteil vom 20.11.2018 (Az. VIII R 37/15), wonach Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten anzuerkennen sind). Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Schuldverschreibungen anwendet.

Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :017) (in aktueller Fassung) die Auffassung, dass auch ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. In diesem Zusammenhang ist nicht geklärt, ob die Auffassung der Finanzverwaltung auch Wertpapiere betrifft, die sich auf einen Referenzwert beziehen, sofern bei einem solchen ein Wertverlust eintritt. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn (i) der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (anderer Auffassung BFH Urteil vom 12.6.2018 – VIII R 32/16) oder (ii) die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären und bei Wertlosigkeit verfallen.

Allerdings hat der Bundesfinanzhof kürzlich entschieden, dass der endgültige (insolvenzbedingte) Ausfall einer privaten Kapitalforderung steuerlich als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig ist (Urteil vom 24. Oktober 2017, Az.: VIII R 13/15); die Frage, ob dies auch für einen Forderungsverzicht gilt, hat das Gericht jedoch offen gelassen. Das Urteil wurde bisher nicht amtlich im Bundessteuerblatt veröffentlicht, da dies einer Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bedarf. Da dies noch nicht erfolgt ist, ist das Urteil daher über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anwendbar (vgl. Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation vom 23.1.2018, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 01/2018).

Weiterhin akzeptiert das Bundesfinanzministerium gemäß Schreiben vom 23. Januar 2017 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :018) und 12. April 2018 (BStBl I 2018, 624) nunmehr Verluste im Zusammenhang mit dem Verfall von Optionsrechten (einschließlich Optionen mit Knock-out-Charakter) und entsprechenden Optionsscheinen sowie bestimmten Termingeschäften, was Auswirkungen auch

auf andere Finanzinstrumente haben kann.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Anleger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank ("**Auszahlende Stelle**") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten ("**Kapitalertragsteuerabzug**"). Ggf. anfallende Kirchensteuer wird im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens grundsätzlich als Zuschlag zum Kapitalertragsteuerabzug einbehalten, es sei denn, der Privatanleger beantragt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Anlegers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden oder sind sie nicht relevant, wird der Steuersatz in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30% der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinhalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Inhabern von Schuldverschreibungen)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen

Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Der darüber hinausgehende Betrag, den der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat, unterliegt der Abgeltungsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :017) (in aktueller Fassung) kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs 3 Einkommensteuergesetz bestehen. Weiterhin können Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Zum Nachweis der Kapitaleinkünfte und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger von der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck verlangen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (z. B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Anwendbarkeit der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Andere als die vorstehend beschriebenen steuerlichen Folgen können sich ergeben, wenn die Schuldverschreibungen oder die diesen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden und an den Inhaber bei Rückzahlung der Schuldverschreibung physisch übergebenen Wertpapiere (Referenzwerte) als Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen bzw. Investmentfonds qualifizieren. Nach bisherigem Verständnis galten index- oder fondsbezogene Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen. Ob dies auch nach dem zum 1.1.2018 grundlegend geänderten Investmentsteuergesetz gilt, ist noch nicht abschließend geklärt. Allerdings sprechen gute Gründe dafür, dass solche Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht vom Investmentsteuergesetz erfasst werden sollen.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, unterliegen bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten ("**betriebliche Anleger**") und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt (d. h., Anleger, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie im Falle der Einkommensteuer ggf. noch zuzüglich Kirchensteuer) in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes. Sie müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden, sofern die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. Werden bei Fälligkeit einer Schuldverschreibung anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags in Geld Wertpapiere geliefert, wird diese Lieferung als steuerbare Veräußerung behandelt und ein entsprechender Veräußerungsgewinn ist zu versteuern. Verluste aus der aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z. B. index- oder auf Derivate bezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuern einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf werden als Vorauszahlung auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d. h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn (i) die Schuldverschreibungen von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten werden (§ 43 Abs 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz) oder (ii) die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, § 43 Abs 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz).

Ausländische Steuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können alternativ auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne, einschließlich etwaiger Stückzinsen, in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise

Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert – vorgenommen. Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nicht an, wenn – im Erbfall – weder der Erblasser noch der Erwerber oder – im Falle einer Schenkung – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind (d.h. insbesondere weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben) und die Schuldverschreibung nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Anlegers in Deutschland sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann Erbschaft- und Schenkungsteuer jedoch für deutsche Staatsangehörige entstehen, die ehemals in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren (Auswanderer).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Finanztransaktionssteuer einzuführen. Es ist jedoch noch unklar, ob und in welcher Form eine solche Steuer tatsächlich eingeführt wird.

Abschaffung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und Informationsaustausch über Finanzkonten

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie") wurde mit Wirkung vom 1.1.2016 (1.1.2017 für Österreich) abgeschafft. Für Zeiträume ab dem 1.1.2016 übermittelt Deutschland nach dem sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz Informationen über Finanzkonten an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bestimmte Drittstaaten.

4.2 Angaben über die derivativen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte

4.2.1 *Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes*

Die endgültigen Referenzpreise der Basiswerte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.

4.2.2 *Art des Basiswertes derivativer Schuldverschreibungen*

Unter Basiswert werden jene Referenzgrößen verstanden, auf welche die Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere (insbesondere Rückzahlungsbetrag, Tilgungsbetrag und Zinsen) Bezug nimmt. Diese Basiswerte können Indices (einschließlich Inflationsindices aber ausschließlich Indices, die von der Emittentin zusammengestellt werden), Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin oder eines Mitglieds der Gruppe der Emittentin), Wechselkurse, Waren, Zinssätze oder Körbe der vorstehenden Basiswerte sein. Eine detaillierte Nennung und Beschreibung des/der jeweiligen Basiswerte(s) erfolgt in den jeweiligen Emissionsbedingungen.

Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind.

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Basiswerte und seiner/ihrer Volatilität können auf der Homepage der Referenzstelle (siehe Emissionsbedingungen), soweit der Basiswert dort börsennotiert ist, gegebenenfalls auf der Homepage der Emittentin, auf freien Börseinformationsseiten und in kostenpflichtigen Informationssystemen (wie zB Reuters, Bloomberg) bezogen werden, sofern derartige Informationen dort zur Verfügung stehen.

(i) Wenn es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier handelt, Name des Wertpapieremittenten und ISIN oder ähnliche Wertpapierkennung

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, kann der Namen des Wertpapieremittenten und die ISIN oder eines ähnlichen Sicherheitsidentifikationscodes den Emissionsbedingungen entnommen werden.

(ii) wenn es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt:

(a) Bezeichnung des Indexes

Die Bezeichnung des Index wird in den Emissionsbedingungen angegeben

(b) Beschreibung des Indexes, wenn er von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird

Nicht anwendbar; die Emittentin beabsichtigt unter dem Programm nicht, derivative Wertpapiere zu begeben, deren Basiswert ein Index ist, der von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird.

(c) Beschreibung des Indexes, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in dessen Namen handelt, es sei denn, der Prospekt enthält die folgenden Erklärungen: (x) sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Webseite der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar; und (y) die Regeln des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Falls die Emittentin derivative Wertpapiere begibt, deren Basiswert ein Index ist, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in dessen Namen handelt, wird

die Emittentin dafür Sorge tragen, dass sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf ihrer Webseite abrufbar sind und die Regeln des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien basieren.

- (d) *der Index nicht von der Emittenten zusammengestellt, den Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind*

Falls die Emittentin derivative Wertpapiere begibt, deren Basiswert ein Index ist, der nicht von der Emittentin zusammengestellt ist, wird der Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind in den Emissionsbedingungen angegeben.

- (iii) *wenn es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz handelt, eine Beschreibung des Zinssatzes*

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz, wird eine Beschreibung des Zinssatzes in die Emissionsbedingungen aufgenommen.

- (iv) *Wenn der Basiswert unter keine der oben genannten Kategorien fällt, muss die Wertpapierbeschreibung gleichwertige Angaben enthalten*

Fällt der Basiswert nicht unter eine der vorgenannten Kategorien, werden gleichwertige Informationen in den Emissionsbedingungen enthalten sein.

- (v) *Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Basiswerten handelt, die Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb*

Im Falle eines Korbes von Basiswerten werden die entsprechenden Gewichtungen jedes einzelnen Basiswertes im Korb in den Emissionsbedingungen beschrieben.

4.2.3 *Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen*

Siehe 4.1.8 (x).

4.2.4 *Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen*

Siehe 4.1.8 (xi).

5. *Konditionen des Angebots*

5.1 *Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung*

5.1.1 *Angebotskonditionen*

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

5.1.2 *Gesamtvolumen*

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist

betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

5.1.3 (i) Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform

Das Programm sieht zwei Arten von Angeboten von Wertpapieren vor: (i) Daueremissionen und (ii) Einmalemissionen.

Daueremission

Bei Daueremissionen (als solche in der Zeile "Daueremission" in den Endgültigen Bedingungen bestimmt) wird die maßgebliche Serie von Wertpapieren ab dem Valutatag (oder einem anderen Tag wie in den Endgültigen Bedingungen in der Zeile "Zeitraum für die Zeichnung" angegeben) begeben und steht Investoren grundsätzlich bis zur Beendigung des Angebots durch die Emittentin zur Verfügung (die "**Zeichnungsfrist**").

Sind bis zum Erstvalutatag einer Emission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die maßgebliche Serie von Wertpapieren eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Emission der maßgeblichen Serie von Wertpapieren zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.

Einmalemission

Bei Einmalemissionen wird die maßgebliche Serie von Wertpapieren von der Emittentin im Rahmen eines (nicht) öffentlichen Angebots in Zeichnungsfrist wie in den Endgültigen Bedingungen in der Zeile "Zeitraum für die Zeichnung" angegeben, die "**Zeichnungsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Gesamtnennbetrags erreicht ist und wird davon Gebrauch machen wenn kein gültiger Basisprospekt für das Programm verfügbar ist. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich. Im Falle einer Börsenotierung der maßgeblichen Serie von Wertpapieren bzw. einer Einbeziehung der maßgeblichen Serie von Wertpapieren in ein Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility – "MTF"*) kann die maßgebliche Serie darüber hinaus auch über die Börse bzw. die MTF erworben werden.

Sind bis zum Erstvalutatag einer Emission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die maßgebliche Serie von Wertpapieren eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Emission der maßgeblichen Serie von Wertpapieren zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.

(ii) Zeichnungsverfahren

Die Einladung zur Angebotsstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Bank sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Wertpapiere

hat durch die Anleger über ihr depotführendes Kreditinstitut zu erfolgen. Die Bank behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

5.1.4 Zuteilungen, Erstattung von Beträgen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anleihegläubigern zu viel bezahlte Beträge diesen von der Emittentin über ihr depotführendes Kreditinstitut rückerstattet werden.

Sofern anwendbar, wird das Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

5.1.5 Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Die Stückelung der Wertpapiere und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen (Zeile "Nennbetrag" bzw. "Nennwert" oder "Stückelung" und "Mindestzeichnungsbetrag" und/oder "Höchstzeichnungsbetrag"), wobei die Mindeststückelung EUR 1.000 oder, falls die Wertpapiere in einer anderen Währung als EUR begeben werden, einen Wert in dieser anderen Währung, der dem Gegenwert von EUR 1.000 zum Valutatag entspricht oder diesen übersteigt, beträgt. Wertpapiere (insbesondere Zertifikate) können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ohne Nennbetrag ausgegeben werden (Stücknotiz).

5.1.6 Bedienung und Lieferung

Die Methode und die Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7 Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes

Die Ergebnisse eines Angebotes von Wertpapieren werden nach Ablauf der jeweils anwendbaren Zeichnungsfrist durch die Emittentin u.a. auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht. Die Anleihegläubiger werden über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Wertpapiere verständigt.

5.1.8 Vorzugsrechte, Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und nicht ausgeübte Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar.

5.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1 (i) Anlegerkategorien

Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe.

(ii) Eigene Tranchen für bestimmte Märkte

Nicht anwendbar; die Emittentin beabsichtigt nicht, eigene Tranchen für bestimmte Märkte zu begeben.

5.2.2 Zuteilung

Siehe oben Punkt 5.1.4.

5.3 Preisfestsetzung

5.3.1 (i) Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden

Der Emissionspreis der Wertpapiere wird von der Bank unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, des aktuellen Zinsniveaus, künftig erwarteter Dividenden sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch Provisionen für die Bank und/oder die Vertriebspartner oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Wertpapiere entstehende Nebenkosten beinhalten.

(ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Der anfängliche Emissionspreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien für den ersten Tag der Zeichnungsfrist festgelegt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der Bank der jeweiligen Marktlage angepasst. Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

(iii) Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern in den endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, werden den Zeichnern und/oder Käufern seitens der Emittentin und/oder seitens des/der Anbieter(s) keine speziellen Kosten/Gebühren und Steuern in Rechnung gestellt. Sofern in den endgültigen Bedingungen angegeben, können marktübliche Provisionen, die die Emittentin an Vertriebspartner leistet, bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

5.4 Platzierung und Übernahme

5.4.1 Koordinateure / Platzeure

Allfällige Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

5.4.2 Zahl- und Verwahrstellen

Zahlstelle und Berechnungsstelle werden in den Emissionsbedingungen genannt.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere beauftragte Stellen zu bestellen, wobei diese im EWR sein werden.

Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Bank und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die beauftragten Stellen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

Jede Sammelurkunde wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder von Beginn der Laufzeit an von OeKB CSD (jeweils eine Verwahrstelle) verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Bank aus den Wertpapieren erfüllt sind.

5.4.3 *Übernahme*

Angaben zu einer allfälligen Übernahme der Wertpapiere finden sich in den Endgültigen Bedingungen.

5.4.4 *Datum des Übernahmevertrages*

Wenn ein Übernahmevertrag geschlossen wird, wird das Datum desselben in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Übernahmevertrag) offen gelegt.

5.4.5 *Berechnungsstelle*

Siehe die Angaben bei Punkt 5.4.2. und bei Punkt 4.1.16.

6. *Zulassung zum Handel und Handelsregeln*

6.1 (i) *Antrag auf Zulassung zum Handel*

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse, zum Handel im Regulierten Markt der Börse Frankfurt und/oder zum Handel im Regulierten Markt der Börse Stuttgart, die geregelte Märkte iSd MiFID II sind, kann beantragt werden.

Weiters kann auch die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt, in den Freiverkehr der Börse Frankfurt oder in den Freiverkehr der Börse Stuttgart beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem der Märkte oder eine Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt, in den Freiverkehr der Börse Frankfurt oder in den Freiverkehr der Börse Stuttgart erfolgen soll oder nicht.

(ii) *Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind*

Soweit anwendbar, werden die Termine, zu denen die Wertpapiere voraussichtlich zum Handel zugelassen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

6.2 Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Vergleichbare Wertpapiere der Bank notieren derzeit an den geregelten und unregulierten Märkten der Wiener Börse, der Luxemburger Börse und der Stuttgarter Börse.

6.3 Intermediäre im Sekundärhandel

Allfällige Intermediäre im Sekundärhandel werden in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Intermediäre im Sekundärhandel) bestimmt.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Funktionen von an der Emission beteiligten Beratern

Es werden keine an dem Programm beteiligten Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt.

7.2 Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu Informationen in der Wertpapierbeschreibung

Nicht anwendbar.

7.3 Sachverständigen-Erklärung/-Bericht

Es sind keine Sachverständigen für die Bank bei der Emission der Wertpapiere tätig.

7.4 Angaben von Seiten Dritter

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem geprüften konsolidierten Jahresfinanzbericht der Bank zum 31.12.2018 entnommen bzw. in Bezug auf die Ratingangaben von der Ratingagentur Moody's stammen. Die Bank bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Bank bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

7.5 Kreditrating

(i) Rating der Emittentin

Ein Rating spiegelt die Einschätzung einer Ratingagentur zur Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls wider und stellt somit eine Aussage einer Ratingagentur zum Risiko in Bezug auf die Fähigkeit der Bank, ihre Verpflichtungen – gegebenenfalls insbesondere als Emittentin der Wertpapiere - zu erfüllen, dar.

Die Angaben zum Rating der Bank stammen von der Ratingagentur Moody's. Zum

Datum dieses Prospekts gelten folgende Ratings¹² von Moody's¹³:

	Rating durch Moody's ¹⁴
Institutsrating (langfristig):	Baa1, Ausblick stabil
Deckungsstock öffentliche Hand:	Aaa

¹² Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Programm begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des für die unter dem Programm begebenen Wertpapiere erteilten Ratings kann den Marktpreis der unter dem Programm begebenen Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Das jeweils aktuelle Rating und dessen Definition sind über die üblichen elektronischen Informationssysteme abrufbar.

¹³ Moody's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der EU-Kreditratingagentur-Verordnung registriert. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der EU-Kreditagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

¹⁴ **Hinweis:** Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (<https://www.moody.com/Pages/amr002002.aspx>) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

Institutsranking 'Baa' — Emittenten der Rating Kategorie Baa weisen eine durchschnittliche Bonität bzw Kreditqualität gemessen an anderen inländischen Emittenten auf.

'Aaa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aaa werden als Verpflichtung höchster Qualität eingestuft und unterliegen der geringsten Kreditrisikostufe.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Deckungsstock Hypotheken:	Aaa
---------------------------	-----

Quelle: Moody's Deutschland GmbH

Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

(ii) Rating der Wertpapiere

Ein etwaiges Rating der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

7.6 Veröffentlichung nach erfolgter Emission

Die Bank beabsichtigt keine Veröffentlichung nach erfolgter Begebung (ausgenommen Veröffentlichungen gemäß den Emissionsbedingungen oder aufgrund anwendbarer Gesetze oder Verordnungen).

LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT ÜBERNOMMEN WURDEN

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin nach IFRS für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2018 geendet hat (dem Jahresfinanzbericht 2018 entnommen)	
Gesamtergebnisrechnung	144-145
Bilanz	146-147
Eigenkapitalentwicklung	148
Geldflussrechnung	149-150
Erläuterungen/Notes	151-309
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	313-320
Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	321-326
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin nach IFRS für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 geendet hat (dem Jahresfinanzbericht 2017 entnommen)	
Gesamtergebnisrechnung	140-141
Bilanz	143
Eigenkapitalentwicklung	144
Geldflussrechnung	145-146
Erläuterungen/Notes	147-277
Bestätigungsvermerke	281-293

Sämtliche Informationen, die in den vorstehenden Listen nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Außerdem ist dieser Prospekt in Verbindung mit den Muster-Emissionsbedingungen und den Mustern der Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere zu lesen und auszulegen, die unter dem Programm zum Zeitpunkt dieses Prospekts, der der FMA zuvor übermittelt wurde, angeboten werden. Die folgenden Abschnitte der Prospekts vom 25.4.2018 und 17.3.2017 werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen:

Prospekt vom 25.4.2018

Seitenangaben im Prospekt

Muster-Emissionsbedingungen

179-295 und 318-350

Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) 296-317
– TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) der Verweis auf "25.4.2018" durch "29.4.2019" ersetzt wird.

Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate – 351-365
TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate der Verweis auf "25.4.2018" durch "29.4.2019" ersetzt wird.

Prospekt vom 17.3.2017

Seitenangaben im Prospekt

Muster-Emissionsbedingungen 188-301 und 324-356

Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) 302-316
– TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) der Verweis auf "17.3.2017" durch "29.4.2019" ersetzt wird.

Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate – 357-364
TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate der Verweis auf "17.3.2017" durch "29.4.2019" ersetzt wird.

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Die Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, aber in den durch Verweis aufgenommenen Prospekten vom 25.4.2018 und 17.3.2017 enthalten sind, sind nur zu Informationszwecken.

Unter diesem Prospekt kann die Emittentin auch Wertpapiere öffentlich anbieten, die unter den Prospekten vom 25.4.2018 und 17.3.2017 ausgegeben wurden. Solche Wertpapiere können alle Wertpapiere umfassen: (a) für die entweder (i) der erste Tag der Zeichnungsfrist; oder (ii) der Valutatag nach dem 17.3.2017 liegt; und (b) die noch nicht zurückgekauft oder entwertet oder anderweitig von der Emittentin zurückgezahlt wurden.

Dieser Prospekt sowie die Endgültigen Bedingungen und die Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, werden auf der Webseite der Emittentin (www.rlbstmk.at) veröffentlicht.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Hyperlinks zu den Informationen, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden, führen direkt zum jeweiligen Dokument. Die Hyperlinks sind oben in Punkt 14. "Einsehbare Dokumente" der Angaben zur Emittentin angegeben. Alle anderen in diesem Prospekt angeführten Webseiten sind zu Informationszwecken angeführt und nicht Teil des Prospekts.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Wertpapiere unter dem Programm werden gemäß den nachstehenden Muster-Emissionsbedingungen (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") begeben, die in fünf Optionen für Schuldverschreibungen einschließlich einer Zusatzoption A für Aktienanleihen sowie einer Option für Zertifikate ausgestaltet sind (auf diese kann die Zusatzoption A für Aktienanleihen nicht Anwendung finden):

- Option 1: Muster-Emissionsbedingungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen;
- Option 2: Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen;
- Option 3: Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung;
- Option 4: Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung;
- Option 5: Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen;
- Zusatzoption A: Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen für Aktienanleihen (Cash-or-Share-Schuldverschreibungen); und
- Option 6: Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate.

Der Satz von Muster-Emissionsbedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen innerhalb des Satzes der Muster-Emissionsbedingungen bezeichnet wird.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 bis 6 (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Wertpapieren Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird. In gleicher Weise wird festgelegt, ob im Hinblick auf eine der Optionen 1 bis 5 auch die Zusatzoption A Anwendung findet (im Hinblick auf die Option 6 kann die Zusatzoption A nicht angewendet werden).

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Wertpapieren anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die die maßgeblichen durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

[Falls die Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission von Wertpapieren anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (im Falle von Angeboten an institutionelle Investoren), die im Satz der Muster-Emissionsbedingungen der Option 1-6 einschließlich (nur im Falle der Optionen 1 bis 5) der Zusatzoption A enthalten sind, ist folgendes anwendbar:

Für die einzelnen Serien der Wertpapiere werden die Muster-Emissionsbedingungen durch die Angaben in den beigefügten Mustern für endgültige Bedingungen für Schuldverschreibungen und für Zertifikate (die "**Endgültigen Bedingungen**" oder "**EB**") vervollständigt und ergänzt (im Wege von Verweisen auf die in Klammer angegebenen Punkte der Endgültigen

Bedingungen). Die Muster-Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen werden der Sammelurkunde (*classical global note*), welche die Wertpapiere der Serie verbrieft, angeschlossen.

Kopien der Endgültigen Bedingungen sind für die Inhaber der Wertpapiere (die "**Anleihegläubiger**") bei der Zahlstelle und am Sitz der Bank während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich. Kopien der 2000 ISDA-Definitionen und der 1998 ISDA-Euro-Definitionen (in der jeweils geltenden Fassung) können ebenfalls durch Investoren bei diesen Stellen eingesehen werden.]

Option 1 - Muster-Emissionsbedingungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") in [*Währung (EB Punkt 2) einfügen*] (die "**Währung**") [*im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:* als Daueremission ab dem] [*im Falle keiner Daueremission einfügen:* am] [*(Erst-)Valutatag (EB Punkt 6) einfügen*] (der "**(Erst-)Valutatag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [*Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen*] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen*] auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum (Erst-)Valutatag] [*(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen*] beträgt [*im Falle einer Daueremission einfügen:* und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [*Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:* zum Mindestzeichnungsbetrag von [*Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*]] [*Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:* und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [*Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*]].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine [*im Fall einer nicht veränderbaren Sammelurkunde (EB Punkt 8) einfügen:* nicht] veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde (classical global note)* wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:* von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2
(Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen und begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*.
- (2) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig: (x) untereinander; und (y) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin* (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
 - (iii) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (x) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin*; (y) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der *Emittentin*; und (z) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die den *Schuldverschreibungen* gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Bestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*)

gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

- (3) Die *Schuldverschreibungen* unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden. Die *Schuldverschreibungen* sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* einen höheren Rang verleiht.]

[Für fundierte Bankschuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Bankschuldverschreibungen desselben *Deckungsstocks* (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]]

**§ 3
(Zinsen)**

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

- (1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbetrag* jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes (EB Punkt 16)**

einfügen: einem Zinssatz von [*Zinssatz (EB Punkt 16) einfügen*] (der "**Zinssatz**") [*Im Falle eines Fixzinsbetrags (EB Punkt 16) einfügen:* einem jährlichen *Fixzinsbetrag* von [*Fixzinsbetrag (EB Punkt 16) einfügen*] (der "**Fixzinsbetrag**")] ab dem [*Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen*] (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die *Laufzeit* (die "**Laufzeit**") der *Schuldverschreibungen* beginnt am *Valutatag* (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem *Endfälligkeitstag* vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

- (1) **Zinssatz.** Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbetrag* jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") wie nachstehend angegeben ab dem [*Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen*] (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die *Laufzeit* (die "**Laufzeit**") der *Schuldverschreibungen* beginnt am *Valutatag* (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem *Endfälligkeitstag* vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]% per annum
[]	[]% per annum]

- (2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (3) **Zinsbetrag.** Der "**Zinsbetrag**" wird ermittelt, indem der maßgebliche *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (4) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen [letzten] *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- (5) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** [*Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen:* "**Zinszahlungstag**" bedeutet [*festgelegte Zinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen*]. "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) [und

jeden weiteren Zeitraum von einem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich)]. [Die [erste] [letzte] *Zinsperiode* ist [kurz] [lang], sie beginnt am [**Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen**] und endet am [**Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen**].] Der erste *Zinszahlungstag* ist der [**Datum ersten Zinszahlungstag (EB Punkt 20) einfügen**] [(langer)[kurzer] erster Kupon)].
[**Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag"** bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der *festgelegten Zinsperiode von [festgelegten Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]* (jeweils eine "**Zinsperiode**") nach dem vorhergehenden *Zinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *Zinszahlungstags*, nach dem *Verzinsungsbeginn*, folgt. [Die [erste][letzte] *Zinsperiode* ist [kurz][lang], sie beginnt am [**Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen**] und endet am [**Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen**].]

Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[**Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[**Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [[] Monate] [die *festgelegte Zinsperiode*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[**Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[**Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[**Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:**

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* entsprechend angepasst.]

[**Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

(6) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl

der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

§ 4 (Rückzahlung)

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit (EB Punkt 21), einfügen:

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die *Schuldverschreibungen* zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen]**% des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.]

[Im Fall von Teiltilgung, einfügen:

- (1) **Teiltilgung.** Die *Schuldverschreibungen* werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn (EB Punkt 9) einfügen]** **[halbjährlich]** **[jährlich]** **[anderen Zahlungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines *Teiltilgungsbetrags* von **[Teiltilgungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen]**% des *Nennbetrags* (der "**Teiltilgungsbetrag**") je *Schuldverschreibung* jeweils zum **[Teiltilgungstage (EB Punkt 9) einfügen]** (jeweils ein "**Teiltilgungstag**") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen].]**

[Falls in den EB (EB Punkt 23) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss). Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von **[Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 23) einfügen]** *Geschäftstagen*.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 4 (6) (i) erfüllt sind.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht **[Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am **[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von **[Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstagen*. Um dieses Recht auszuüben, muss der *Anleihegläubiger* innerhalb einer Frist von **[Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der *Zahlstelle* oder der *Emittentin* erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der *Zahlstelle* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.** Jede vorzeitige Rückzahlung nach [*falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: § 4 (2) oder*] § 4 (4) und (5) und jeder Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass:
- (i) die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) entweder die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der Rückzahlung oder nach dem Rückkauf die Mindestanforderungen (einschließlich aller Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* zu diesem Zeitpunkt für erforderlich hält; und

- (ii) im Fall einer Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Ausgabebetag der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die Emittentin der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabebetag der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, oder
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der *Schuldverschreibungen* zum Ausgabebetag der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die *Emittentin* geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der *Zuständigen Behörde*, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Verzug begründet.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) **Definitionen:**

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen.]**

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[falls in den EB (EB**

Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen.]]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen.]]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7)/(8) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung], [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten].** Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am **[falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) ein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: [] [falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) kein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen:** zweiten *Geschäftstag*] zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* im Hinblick auf die *Schuldverschreibungen* an die entsprechenden *Anleihegläubiger* zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen *Emissionsbedingungen* und den Bestimmungen der maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen*. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden *Anleihegläubigern* zu tragen und die *Emittentin* übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

[Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Valutatag* wirksam werden.]

[**Absicherungs-Störung** bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[**Gestiegene Absicherungs-Kosten** bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Valutatag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint [falls in den *EB (EB Punkt 22)* "standard" angegeben ist, **einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] [**Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in *EB Punkt 22* angegeben, einfügen.**]

§ 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* [**im Fall von *Teiltilgung* einfügen:** oder ein *Teiltilgungstag*] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* - unbeschadet der Bestimmungen der Zinsperiode - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen: und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen [den Rückzahlungsbetrag] [jeden Teiltilgungsbetrag] [, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] [, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) *US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* Die *Emittentin* ist berechtigt, von den an einen *Anleihegläubiger* oder einen an den *Schuldverschreibungen* wirtschaftlich Berechtigten unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "**FATCA-Vertrag**")) die *Emittentin* einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit *FATCA* einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem *FATCA*-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8
(Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**" oder eine "**beauftragte Stelle**") lautet:

Zahlstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n)
(EB Punkt 14) einfügen]*

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertages der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** *[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:* Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig

(zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Webseite der *Emittentin* (www.rlbstmk.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse, der Frankfurter Börse oder der Stuttgarter Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der

Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz, in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

Option 2 - Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") in [*Währung (EB Punkt 2) einfügen*] (die "**Währung**") [*im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:* als Daueremission ab dem] [*im Falle keiner Daueremission einfügen:* am] [*(Erst-)Valutatag (EB Punkt 6) einfügen*] (der "**(Erst-)Valutatag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [*Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen*] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen*] auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum (Erst-)Valutatag] [*(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen*] beträgt [*im Falle einer Daueremission einfügen:* und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [*Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:* zum Mindestzeichnungsbetrag von [*Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*]] [*Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:* und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [*Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*]].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine [*im Fall einer nicht veränderbaren Sammelurkunde (EB Punkt 8) einfügen:* nicht] veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz, idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde (classical global note)* wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:* von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2
(Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen und begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*.
- (2) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig: (x) untereinander; und (y) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin* (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
 - (iii) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (x) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin*; (y) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der *Emittentin*; und (z) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die den *Schuldverschreibungen* gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Bestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*)

gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

- (3) Die *Schuldverschreibungen* unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden. Die *Schuldverschreibungen* sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* einen höheren Rang verleiht.]

[Für fundierte Bankschuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Bankschuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]]

§ 3

(Zinsen)

- (1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) [und anschließend von

jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich)] mit dem *Zinssatz* (wie unten definiert) verzinst.

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* (der "**Zinssatz**") für jede *Zinsperiode* (wie nachstehend definiert) entspricht der *Zinsrechnungsbasis* (wie nachstehend definiert) [*im Falle eines Hebelfaktors einfügen:* , multipliziert mit [**Hebelfaktor (EB Punkt 17) einfügen**]] [*Im Falle einer Marge (EB Punkt 17) je nach Vorzeichen einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] [**Marge (EB Punkt 17) einfügen**]] und ist in jedem Fall größer oder gleich Null.

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 20) einfügen:

[**Maximalzinssatz**] [und] [**Mindestzinssatz**]. Der *Zinssatz* ist durch [den Maximalzinssatz von [**Maximalzinssatz einfügen**]] [und] [den Mindestzinssatz von [**Mindestzinssatz einfügen**]] begrenzt.]

- (3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (5) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der *Zinssatz*, der *Zinsbetrag* für die jeweilige *Zinsperiode*, die jeweilige *Zinsperiode* und der betreffende *Zinszahlungstag* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der *Zinsperiode* können der mitgeteilte *Zinsbetrag* und *Zinszahlungstag* ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den *Anleihegläubigern* mitgeteilt.
- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (2) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.

- (7) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** *[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet [festgelegte Zinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. [Die [erste] [letzte] Zinsperiode ist [kurz] [lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].] Der erste Zinszahlungstag ist der [Datum ersten Zinszahlungstag (EB Punkt 20) einfügen] [(langer)[kurzer] erster Kupon).]*
[Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von [festgelegten Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste] [letzte] Zinsperiode ist [kurz] [lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].]

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [] Monate [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

- (8) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

(9) "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung (EB Punkt 20) einfügen: der jeweilige *ISDA Zinssatz* (wie nachstehend definiert).

"**ISDA Zinssatz**" bezeichnet einen *Zinssatz*, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der *Berechnungsstelle* unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die *Berechnungsstelle* ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum *Valutatag* der ersten Serie von *Schuldverschreibungen* ergänzt und aktualisiert (die "**ISDA-Definitionen**"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die *variable Verzinsungsoption* (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [**variable Verzinsungsoption (EB Punkt 20) einfügen**];
- (ii) die *vorbestimmte Laufzeit* (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [**vorbestimmte Laufzeit (EB Punkt 20) einfügen**];
- (iii) der jeweilige *Neufeststellungstag* (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [**Neufeststellungstag (EB Punkt 20) einfügen**].

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "**variable Verzinsung**", "**Berechnungsstelle**", "**variable Verzinsungsoption**", "**vorbestimmte Laufzeit**" und "**Neufeststellungstag**" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung (EB Punkt 20) einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] wie auf der *Bildschirmseite* (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im Falle von LIBOR einfügen:** Londoner] **[im Falle von EURIBOR:** Brüsseler] **[im Falle von PRIBOR:** Prager] Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am **[im Falle von LIBOR einfügen:** zweiten Londoner *Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] **[Im Falle von EURIBOR einfügen:** zweiten TARGET *Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] **[im Falle von PRIBOR einfügen:** zweiten Prager *Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der *Bildschirmseite* verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der *Berechnungsstelle* zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die [**Bildschirmseite (EB Punkt 20) einfügen**] oder jede Nachfolgesseite für den [3-Monats EURIBOR] [6-Monats EURIBOR] [12-Monats EURIBOR] [**andere Bezeichnung (EB Punkt 20) einfügen**].

Sollte der Angebotssatz zur *festgelegten Zeit* nicht auf der *Bildschirmseite* erscheinen wird die *Berechnungsstelle* von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der *Bildschirmseite* erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der *Währung* für die jeweilige *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken **[im Falle von LIBOR einfügen:** im Londoner Interbanken-Markt] **[im Falle von EURIBOR einfügen:** in der Euro-Zone] **[im Falle von PRIBOR einfügen:** im Prager Interbanken-Markt] (der "**relevante Markt**") etwa zur *festgelegten Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zumindest zwei *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet **[im Falle von EURIBOR einfügen:** auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] **[in allen anderen Fällen einfügen:** auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den

ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[**"Euro-Zone"** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

[Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][●] zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][*ISDA Zinssatzes*][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten *Zinsfeststellungstag* (einschließlich), frühestens jedoch ab dem *Zinsfeststellungstag*, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die *Zinsperiode*, für die an diesem *Zinsfeststellungstag* der *Zinssatz* festgelegt wird. Der "**Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][●]**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom

Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] (der "Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●]"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] (zB *Zinsfeststellungstag*, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 (7) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

"**Benchmark-Ereignis**" bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●];

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der *Schuldverschreibungen* zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] nicht mehr den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der *Schuldverschreibungen* zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Branchenlösung" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am

internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der *Zinsperiode*, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

§ 4

(Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die *Schuldverschreibungen* zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen**]% des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* kann, [zum] [zu jedem] [**Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen**] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen**] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt

hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss). Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [**Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 23) einfügen**] *Geschäftstagen*.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 4 (6) (i) erfüllt sind.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist [**im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht [**Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen**] *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am [**Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen**] (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [**Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen**] *Geschäftstagen*. Um dieses Recht auszuüben, muss der *Anleihegläubiger* innerhalb einer Frist von [**Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen**] eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der *Zahlstelle* oder der *Emittentin* erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der *Emittentin* eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) Gesamtnennbetrag der *Schuldverschreibungen*, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser *Schuldverschreibungen* (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der *Zahlstelle* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen*, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der *Schuldverschreibungen* an die *Emittentin* oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.** Jede vorzeitige Rückzahlung nach **[falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: § 4 (2) oder]** § 4 (4) und (5) und jeder Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass:
- (i) die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
- (x) entweder die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder

- (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der Rückzahlung oder nach dem Rückkauf die Mindestanforderungen (einschließlich aller Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* zu diesem Zeitpunkt für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Ausgabebetrag der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabebetrag der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, oder
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* diese Änderung für ausreichend sicher hält und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der *Schuldverschreibungen* zum Ausgabebetrag der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die *Emittentin* geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der *Zuständigen Behörde*, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Verzug begründet.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) **Definitionen:**

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [falls in den EB (EB Punkt 22) "standard"

angegeben ist, einfügen: den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [**Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen.**]

[**Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[**Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:** "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint [falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[**Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:**

(4)/(5)/(6)/(7) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten].** Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am [falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) ein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: []] [falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) kein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: zweiten Geschäftstag] zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage (wie in § 5 (2) definiert) vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen und den Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

[**Rechtsänderung** bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen

sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Valutatag* wirksam werden.]

[**Absicherungs-Störung** bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[**Gestiegene Absicherungs-Kosten** bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Valutatag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint [falls in den *EB (EB Punkt 22)* "standard" angegeben ist, einfügen: den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] [**Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in *EB Punkt 22* angegeben, einfügen**.]

§ 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* - unbeschadet der Bestimmungen der Zinsperiode - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem

nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [*maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfügen*] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [*falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen:* und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) *US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die *Emittentin* ist berechtigt, von den an einen *Anleihegläubiger* oder einen an den *Schuldverschreibungen* wirtschaftlich Berechtigten unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "**FATCA-Vertrag**") die *Emittentin* einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein *Intermediär* im Zusammenhang mit *FATCA* einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem *FATCA-Vertrag* einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 7
(Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8
(Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n)*
(EB Punkt 14) einfügen]

Berechnungsstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete*
Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "*Schuldverschreibungen*" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** *[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:* Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11

(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Webseite der *Emittentin* (www.rlbstmk.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse, der Frankfurter Börse oder der Stuttgarter Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

Option 3 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") in [Währung (EB Punkt 2) einfügen] (die "**Währung**") [im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Valutatag (EB Punkt 6) einfügen] (der "(Erst-)Valutatag") begeben. [Bei Schuldverschreibungen mit festgelegtem Nennbetrag einfügen: Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von [Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen] auf] [Bei Schuldverschreibungen ohne festgelegtem Nennbetrag (Stücknotiz (EB Punkt 5)) einfügen: Die *Schuldverschreibungen* werden in einer Anzahl von [Anzahl (EB Punkt 3) einfügen] Stück mit einem Nennwert von je [Nennwert einfügen] (der "**Nennwert**") ausgegeben.] Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum (Erst-)Valutatag] [(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen] beträgt [im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen]].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine [im Fall einer nicht veränderbaren Sammelurkunde (EB Punkt 8) einfügen: nicht] veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* (*classical global note*) wird [im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen: von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu

einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2 (Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen und begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*.
- (2) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig: (x) untereinander; und (y) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin* (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
 - (iii) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (x) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin*; (y) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der *Emittentin*; und (z) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die den *Schuldverschreibungen* gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR

beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Bestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

- (3) Die *Schuldverschreibungen* unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden. Die *Schuldverschreibungen* sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* einen höheren Rang verleiht.]

[Für fundierte Bankschuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Bankschuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

§ 3
(Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen anfänglich mit einem Fixzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

- (1) **Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren *[Nennbetrag/Nennwert]* ab dem *[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]* (der "**Fixverzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum *[Ende der Fixzinsperiode (EB Punkt 18) einfügen]* (einschließlich) jährlich mit einem fixen Zinssatz von *[fixen Zinssatz (EB Punkt 18) einfügen]*% *per annum* (der "**fixe Zinssatz**") verzinst.]

([1][2]) **Basiswertabhängige Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung* ("**Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung**") werden bezogen auf ihren *[Nennbetrag/Nennwert]* ab dem *[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) bzw letzten Fixzinszahlungstag (EB Punkt 18) einfügen]* (der "**Basiswertabhängige Verzinsungsbeginn**" [und zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, ein "**Verzinsungsbeginn**"]) (einschließlich) bis zum ersten *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich) [und anschließend von jedem *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich)], **[Im Falle eines Verzinsungsendes (EB Punkt 19) einfügen:** längstens aber bis zum *[Verzinsungsende (EB Punkt 18) einfügen]* (ausschließlich)] wie folgt verzinst:

- (a) **Basiswert.** Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung des Marktpreises des nachfolgend beschriebenen *Basiswerts* (der "**Basiswert**"), allenfalls angepasst gemäß § 5 wie folgt:

[Informationen zum Basiswert (EB Punkt 18) einfügen (Referenzwerte, Referenzstellen, etc)]

- (b) **Zinssatz.** Die Formel zur Errechnung des basiswertabhängigen Zinssatzes (der "**basiswertabhängige Zinssatz**" und [zusammen mit dem fixen Zinssatz] ein "**Zinssatz**"), das Verfahren zu dessen Feststellung und/oder sonstige Details zur Verzinsung finden sich nachstehend. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null.

[Für standsabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 18) einfügen:

$$\text{Zinssatz} = \text{AdditiveM arg in\%} + \text{Partizipationsfaktor} * \text{Basiswert}_{\text{aktuell}}$$

wobei:

$$\text{AdditiveM arg in} = \quad \text{[Additive Margin (EB Punkt 18) einfügen]}$$

Partizipationsfaktor = [Partizipationsfaktor (EB Punkt 18) einfügen]

*Basiswert*_{aktuell} = der Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag

"Basiswertfeststellungstage" sind [Basiswertfeststellungstage (EB Punkt 18) einfügen]]

[Für ertragsabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 18) einfügen:]

$$\text{Zinssatz} = \text{AdditiveM arg in \%} + \text{Partizipationsfaktor} * \frac{\text{Basiswert}_{\text{aktuell}} - \text{Basiswert}_{\text{aktuell-1}}}{\text{Basiswert}_{\text{aktuell-1}}}$$

wobei:

AdditiveM arg in = [Additive Margin (EB Punkt 18) einfügen]

Partizipationsfaktor = [Partizipationsfaktor(EB Punkt 18) einfügen]

*Basiswert*_{aktuell} = der Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag

*Basiswert*_{aktuell-1} = der Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen Basiswertfeststellungstag

"Basiswertfeststellungstage" sind [Basiswertfeststellungstage (EB Punkt 18) einfügen]]

[Für ereignisabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 18) einfügen:]

$$\text{Zinssatz} = \text{falls} \left\{ \begin{array}{l} \text{Bedingungerfüllt;} \\ \text{dann CashFlow1} \\ \text{sonst CashFlow2} \end{array} \right\}$$

wobei:

Bedingungerfüllt = [Bedingung (EB Punkt 18) einfügen]

CashFlow1 = [Cashflow 1 (EB Punkt 18) einfügen]

CashFlow2 = [Cashflow 2 (EB Punkt 18) einfügen]]

- (c) **Veröffentlichung.** Der für die Berechnung des *basiswertabhängigen Zinssatzes* maßgebliche Wert des *Basiswertes* wird gemäß § 13 veröffentlicht.
- [(d) Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-[Angebotssatz][*Basiswert*][Swapsatz][●] zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][*Basiswertes*][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][*Basiswert*][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][*Basiswert*][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][*Basiswert*][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten *Zinsfeststellungstag* (einschließlich), frühestens jedoch ab dem *Zinsfeststellungstag*, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die *Zinsperiode*, für die an diesem *Zinsfeststellungstag* der *Zinssatz* festgelegt wird. Der "**Ersatz-[Angebotssatz][*Basiswert*][Swapsatz][●]**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][*Basiswert*][Swapsatz][●] (der "**Alternativ-[Angebotssatz][*Basiswert*][Swapsatz][●]**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][*Basiswert*][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][*Basiswertes*][Swapsatzes][●] (zB *Zinsfeststellungstag*, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des

Alternativ-[Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 (7) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

"**Benchmark-Ereignis**" bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des [Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●];

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des [Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der *Schuldverschreibungen* zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] nicht mehr den [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der *Schuldverschreibungen* zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von

der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][*Basiswert*][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][*Basiswertes*][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der *Zinsperiode*, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][*Basiswert*][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 20) einfügen:

[**Maximalzinssatz**] [und] [**Mindestzinssatz**]. Der *basiswertabhängige Zinssatz* ist durch [den Maximalzinssatz von [**Maximalzinssatz einfügen**]] [und] [den Mindestzinssatz von [**Mindestzinssatz einfügen**]] begrenzt.]

- ([2]) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- ([3]) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen [*Nennwerte*][*Nennbeträge*] der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- ([4]) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der *Zinssatz*, der *Zinsbetrag* für die jeweilige *Zinsperiode*, die jeweilige *Zinsperiode* und der betreffende *Zinszahlungstag* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der *Zinsperiode* können der mitgeteilte *Zinsbetrag* und *Zinszahlungstag* ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den *Anleihegläubigern* mitgeteilt.
- ([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem

Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des *basiswertabhängigen Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) Zinszahlungstage und Zinsperioden.

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem *Fixzinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich)]. [Die [erste] [letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz] [lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]**.] Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Fixzinszahlungstags (EB Punkt 20) einfügen]** [(*langer*)[*kurzer*] erster Kupon)].]

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der *festgelegten Fixzinsperiode* von **[festgelegten Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden *Fixzinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *Fixzinszahlungstags*, nach dem *Verzinsungsbeginn*, folgt. [Die [erste][letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]**.]

[Im Fall von festgelegten basiswertabhängigen Zinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Basiswertabhängiger Zinszahlungstag" [(und zusammen mit dem *Fixzinszahlungstag*, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet **[festgelegte basiswertabhängige Zinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]**. "Basiswertabhängige Zinsperiode" [(und zusammen mit der *Fixzinsperiode*, eine "Zinsperiode")] bedeutet den Zeitraum ab dem *basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich)]. [Die [erste] [letzte] *basiswertabhängige Zinsperiode* ist [kurz] [lang], sie beginnt am **[Datum Beginn basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum Ende basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]**.] Der erste *basiswertabhängige Zinszahlungstag* ist der **[Datum des ersten basiswertabhängigen Zinszahlungstags (EB Punkt 20) einfügen]** [(*langer*)[*kurzer*] erster Kupon)].]

[Im Fall von festgelegten basiswertabhängigen Zinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Basiswertabhängiger Zinszahlungstag" [(und zusammen mit dem *Fixzinszahlungstag*, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der *festgelegten basiswertabhängigen Zinsperiode* von **[festgelegten basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** (jeweils eine "basiswertabhängige Zinsperiode" [und zusammen mit der *Fixzinsperiode*, eine "Zinsperiode"]) nach dem vorhergehenden

basiswertabhängigen Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten *basiswertabhängigen Zinszahlungstags*, nach dem *basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn*, folgt. [Die [erste] [letzte] *basiswertabhängige Zinsperiode* ist [kurz] [lang], sie beginnt am [Datum des Beginns der basiswertabhängigen Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum des Endes der basiswertabhängigen Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglicher fixer Verzinsung einfügen:

Fällt ein *Fixzinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 7 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Fixzinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Fixzinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Fixzinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [[] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]]

Fällt ein *basiswertabhängiger Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 7 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *basiswertabhängige Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *basiswertabhängige Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *basiswertabhängige Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [[] Monate] [die festgelegte basiswertabhängige Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglich fixer Verzinsung einfügen:

[Falls die Fixzinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Fixzinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Fixzinsperiode* entsprechend angepasst.]

[Falls die Fixzinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Fixzinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Fixzinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Falls die basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *basiswertabhängiger Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *basiswertabhängige Zinsperiode* entsprechend angepasst.]

[Falls die basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *basiswertabhängiger Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *basiswertabhängige Zinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglich fixer Verzinsung einfügen:

([7]) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen

Zinsberechnungszeitraum, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]]

- ([8]) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit basiswertabhängiger Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die *Schuldverschreibungen* zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen**]% des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* kann, [zum] [zu jedem] [**Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen**] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen**] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss). Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [**Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 23) einfügen**] *Geschäftstagen*.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 4 (6) (i) erfüllt sind.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist *[im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:* mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (2)/(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht *[Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen]* *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am *[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen]* (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von *[Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]* *Geschäftstagen*. Um dieses Recht auszuüben, muss der *Anleihegläubiger* innerhalb einer Frist von *[Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]* eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der *Zahlstelle* oder der *Emittentin* erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der *Emittentin* eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [den Gesamtnennbetrag] [die Gesamtstückzahl] der *Schuldverschreibungen*, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser *Schuldverschreibungen* (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der *Zahlstelle* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen*, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der *Schuldverschreibungen* an die *Emittentin* oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert)

zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.** Jede vorzeitige Rückzahlung nach [*falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: § 4 (2) oder*] § 4 (4) und (5) und jeder Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass:
- (i) die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die *Emittentin* anwendbar ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) entweder die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der Rückzahlung oder nach dem Rückkauf die Mindestanforderungen (einschließlich aller Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* zu diesem Zeitpunkt für erforderlich hält; und
 - (ii) im Fall einer Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Ausgabetag der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabetag der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, oder

- (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der *Schuldverschreibungen* zum Ausgabebetrag der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die *Emittentin* geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der *Zuständigen Behörde*, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Verzug begründet.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) **Definitionen:**

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen.]**

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten].** Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am **[falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) ein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: [] [falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) kein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: zweiten Geschäftstag]** zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* im Hinblick auf die *Schuldverschreibungen* an die entsprechenden *Anleihegläubiger* zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen *Emissionsbedingungen* und den Bestimmungen der maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen*. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden *Anleihegläubigern* zu tragen und die *Emittentin* übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

[**Rechtsänderung** bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Valutatag* wirksam werden.]

[**Absicherungs-Störung** bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[**Gestiegene Absicherungs-Kosten** bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Valutatag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint [falls in den *EB (EB Punkt 22)* "standard" angegeben ist, **einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] [**Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in *EB Punkt 22* angegeben, einfügen.**]

§ 5

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

- (1) **Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.** Eine *Marktstörung* oder ein *Handelstagsausfall* kann die Bewertung eines *Referenzwertes* bzw. von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer *Marktstörung* oder eines *Handelstagsausfalls* ist daher eine Anpassung der Bewertung des *Referenzwertes* wie folgt erforderlich:
- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* den Preis oder Stand eines *Referenzwerts* bestimmen muss, kein *Handelstag* (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden *Handelstag*. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"**Handelstag**" ist

[wenn der *Referenzwert (EB Punkt 18)* kein *Basiswertkorb* ist bzw ein *Basiswertkorb* ist und die *separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 13)* Anwendung findet, **einfügen:** (i) in Bezug auf einen *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen

Referenzwert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* befindet, geöffnet sind.]

[wenn der Referenzwert (EB Punkt 18) ein Basiswertkorb ist und die separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 13) keine Anwendung findet, einfügen: ein Tag, der (i) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf jeden als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand jedes dieser *Referenzwerte* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* für jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für jeden dieser *Referenzwerte* befindet, geöffnet sind.]

- (b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem *Planmäßigen Bewertungstag* eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor, gilt Folgendes:

[Im Fall von keiner Separaten Referenzwertbestimmung (EB Punkt 13), einfügen: alle Bestimmungen an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* werden für alle *Referenzwerte* (einschließlich des betroffenen *Referenzwerts*) auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt]

[Falls es sich beim Referenzwert (EB Punkt 18) nicht um einen Basiswertkorb handelt bzw zwar um einen Basiswertkorb handelt, aber Separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 13) gilt, einfügen: wird die Bestimmung an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* nur für einen betroffenen *Referenzwert* auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt.]

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende *Handelstag* nicht bis zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts* zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*; im Falle eines *Referenzwerts*, für den zu diesem

Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des *Referenzwerts* sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der *Marktstörung* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts*, ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 13 bekannt.

[Sofern es sich beim Referenzwert (EB Punkt 18) um einen Basiswertkorb handelt und Separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 13) vorgesehen ist, einfügen: Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Referenzwert*; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet nachstehender § 5 (4) unten in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der *Emissionsbedingungen* an einem *Handelstag* eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln muss.]

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* vorgenommen wurden.

[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt und sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen:

- (2) **Bestimmung von Zinssätzen.** Handelt es sich bei dem *Referenzwert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß diesen *Emissionsbedingungen* fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen: Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen *Zinssatz/-sätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/-er *Zinssatzes/-sätze* aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* auf Basis der Zinssätze, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz*

zum oder in etwa zum *Marktrelevanten Zeitpunkt* an diesem Tag führenden Banken des *Maßgeblichen Marktes* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der am *Maßgeblichen Markt* vertretenen Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrunde gelegten *Zinssatzes* an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der *Zinssätze*, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt* zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.]

(2)/(3) **Definitionen:**

[*Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt und sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen:* "Ersatzmarkt" ist [*sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen:* New York City] [*sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen:* die Eurozone.]]

[*Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt und sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht:* "Eurozone" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.]

[*Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt und sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht:* "Festgelegte Laufzeit" ist die *Laufzeit* der Darlehen, auf die sich der maßgebliche *Zinssatz* bezieht.]

[*Bei Zinssatz einfügen:*

"**Marktrevanter Zeitpunkt**" ist in Bezug auf einen *Maßgeblichen Markt* oder *Ersatzmarkt* ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses *Maßgeblichen Marktes* bzw. *Ersatzmarktes*, wobei in Bezug auf die *Eurozone* Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.

"**Maßgeblicher Markt**" ist [*sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen:* der Londoner Interbankenmarkt] [*sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen:* der Interbankenmarkt der *Eurozone*].

"**Referenzbanken**" sind vier von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken des *Maßgeblichen Marktes*, die die *Emittentin* und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.

"**Repräsentativer Betrag**" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den *Maßgeblichen Markt*, sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.]

"**Referenzstelle**" ist in Bezug auf die *Referenzwerte* bzw. *Maßgeblichen Referenzwerte* die in den *Emissionsbedingungen* bei der Definition des "Basiswerts" angegebene Stelle(n) oder ein für die *Berechnungsstelle* akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden *Referenzstelle*, bzw. in Ermangelung entsprechender Angaben, die *Referenzstelle(n)*, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des *Referenzwerts* bzw. *Maßgeblichen Referenzwerts* und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw. sind.

(3)/(4) **Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.**

"**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die Bewertung eines *Referenzwerts* oder von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* als eine *Marktstörung* in Bezug auf den *verbundenen Referenzwert* gilt:

[Wenn die Referenzstelle (EB Punkt 13) für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder
 - (ii) (aa) der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand eines *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts*, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem *Handelstag* nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige *Verbundene Börse* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem *Handelstag* zum Zeitpunkt der Notierung für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder
 - (II) an der *Referenzstelle* insgesamt, sofern es sich bei dem *Referenzwert* nicht um einen *Multi-Exchange Index* handelt, oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer *Verbundenen Börse* oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktpreise für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden *Verbundenen Börse* Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem *Börsengeschäftstag* an der bzw. den jeweiligen *Referenzstelle(n)* oder der bzw. den *Verbundenen Börse(n)* vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* an dem betreffenden *Börsengeschäftstag* oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem *Börsengeschäftstag* angekündigt.]

[Wenn die Referenzstelle (EB Punkt 13) für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

(a)/(b) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* unter Bezugnahme auf die jeweilige *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]

(b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maßgeblichen Land* wird verhängt.

(4)/(5) **Definitionen:**

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der *Emittentin* steht, die *Emittentin* direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der *Emittentin* unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.

"**Börsengeschäftstag**" ist

- (i) wenn der jeweilige *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem jede *Referenzstelle* und jede *Verbundene Börse* während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*, und
- (ii) wenn der *Referenzwert* ein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und die *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.

"**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der *Emittentin* mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* gegebenenfalls direkt oder indirekt in den *Referenzwert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw. einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den *Referenzwert* tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw. ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den *Referenzwert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres

operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der/ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, Index-Sponsor (EB Punkt 18) einfügen, falls dieser nicht bestimmbar ist, folgendes einfügen: in Bezug auf einen anderen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]]

[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Referenzwerte: [Referenzwerte (EB Punkt 13) einfügen].]

"Referenzwert(e)" ist/sind folgende Vermögenswerte und/oder Referenzgrößen: **[Referenzwert(e) (EB Punkt 13) einfügen].**

"Verbundene Börse" ist **[Im Falle einer Verbundenen Börse (EB Punkt 13) diese einfügen, falls dort "standard" angegeben ist, folgendes einfügen:** in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* hat, sowie jeder entsprechende, für die *Berechnungsstelle* akzeptable Nachfolger, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist in Bezug auf einen *Referenzwert*, der einen *Index* darstellt, ein *Index* oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses *Index* herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses *Referenzwerts* ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*:

- (i) sofern der *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist sowie in Bezug auf jeden *Maßgeblichen Referenzwert*, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige *Referenzwert* ein *Index* sowie ein *Multi-Exchange Index* ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und

- (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;
- (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Üblicher Börsenschluss**" ist, in Bezug auf eine *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* und einen *Handelstag*, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"**Letztmöglicher Handelstag**" ist der [dritte] [fünfte] [achte] [zehnte] [vierzehnte] [zwanzigste] [dreißigste] [**wie in EB Punkt 13 angegeben**] *Handelstag*.

"**Maßgebliches Land**" ist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Währung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert* oder *Maßgeblicher Referenzwert* bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige *Emittent* in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die *Berechnungsstelle* bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser *Emittent* seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)* berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"**Referenzwährung**" ist [*Referenzwährung(en) für den/jeden Referenzwert wie den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 13) angegeben oder (wenn es sich um einen Basiswertkorbbestandteil handelt) die Basiswertkorbbestandteil-Währung einfügen*] [**für einen Index (zusätzlich) einfügen**: in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt].

§ 6

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) **Anpassungsereignisse.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen *Referenzwerts* wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses *Referenzwerts* haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Schuldverschreibungen*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. des/der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Absatz (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches *Anpassungsereignis* kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der *Schuldverschreibungen* bzw. die Aufrechterhaltung der *Absicherungsmaßnahmen* für die *Schuldverschreibungen* oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der *Schuldverschreibungen* in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der *Schuldverschreibungen* nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* gemäß nachstehendem Absatz (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der *Emittentin* eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Absatz (2) unten nicht möglich ist, das *Anpassungsereignis* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem Absatz (3) unten zu behandeln. Dies stellt einen Teil des von den *Anleihegläubigern* bei einer Anlage in die *Schuldverschreibungen* zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der *Schuldverschreibungen* dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Buchstaben (i)-(iii) dieses Absatzes (1)(a) sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Referenzwert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) **Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum *Laufzeitende* ein *Anpassungsereignis* (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die *Berechnungsstelle* dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich

oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Schuldverschreibungen* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Schuldverschreibungen* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie nachstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die *Emissionsbedingungen* können gemäß diesem § 6 (2) nur insofern und unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen angepasst werden, damit die Schuldverschreibungen (weiterhin) zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen.]

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wurden.

- (3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse,

stellt, jeweils in Bezug auf (i) die *Schuldverschreibungen*, (ii) *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* oder (iii) einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer *Verschmelzung*, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts* darstellt.
- (iii) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 6 (2) oben vorzunehmen.
- (iv) Die *Emittentin* stellt fest, dass:
 - (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen*, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Valutatag*) entstehen, oder
 - (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Valutatag*) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen).

- (v) Die *Emittentin* stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von *Absicherungsmaßnahmen* zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
 - (vi) Die *Emittentin* stellt fest, dass am *Letztmöglichen Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln.
 - (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
 - (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.
- (b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Absatz (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann dazu führen, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Schuldverschreibungen* zu erfüllen bzw. ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die *Emittentin* durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen

ergeben und dies im Preis der *Schuldverschreibungen* nicht berücksichtigt ist. Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß nachstehendem Absatz (4) Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, einen *Referenzwert* zu ersetzen oder die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und zu beenden. **Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.**

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) dieses Absatzes (3)(a) sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

(4) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.** Nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Absatz (c) eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.**

(a) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß vorstehendem § 6 (3)(a)(iii) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Schuldverschreibungen* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Schuldverschreibungen* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a.

auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Im Fall einer Basiswertersetzung (EB Punkt 13), einfügen:]

- (b) Die *Berechnungsstelle* kann den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem Stichtag dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen Ersatzvermögenswert entsprechend folgender Angaben ersetzen: **[Angaben aus den EB zur Basiswertersetzung (EB Punkt 13) einfügen.]**

[Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im *Basiswert* enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Schuldverschreibungen* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst. Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (b/c) Ist die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 6 (4)(a) [oder § 6 (4)(b)] festzulegen oder vorzunehmen, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* enthält, beenden und kündigen. Werden die *Schuldverschreibungen* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Anleihegläubiger* für jede von diesem gehaltene *Schuldverschreibung* einen Betrag in Höhe des *Marktpreises* (wie nachstehend definiert) der *Schuldverschreibung*.

Wobei:

"**Marktpreis**" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktpreis (*fair market price*) dieses Wertpapiers. Er wird von der *Berechnungsstelle* u. a. unter Bezugnahme auf folgende, nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete, Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die jeweiligen *Wertpapiere* (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge bzw. zu liefernde(n) Mindestbestand/Mindestbestände vor, wird dies bei der Bestimmung des *Marktpreises* berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des *Marktpreises* reduziert die *Berechnungsstelle* jedoch den Wert dieser Beträge/Bestände (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge bzw. Bestand/Bestände andernfalls erstmals zu zahlen bzw. zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der *Wertpapiere*, der unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der *Wertpapiere* erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des *Marktpreises* vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die *Berechnungsstelle* setzt einen *Anleihegläubiger* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Anleihegläubigers* über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Anleihegläubigern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die *Emissionsbedingungen* können gemäß diesem § 6 (4) nur insofern und unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen angepasst werden, damit die Schuldverschreibungen (weiterhin) zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen.]

- (5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte.** Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* aufgeführt, die auf den jeweiligen *Referenzwert* abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 18) um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) **Aktie.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)-(b) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der *Aktiengesellschaft* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

- (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Marktpreis* vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung,

Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der *Aktiengesellschaft* auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;

- (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer *Verschmelzung* oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der *Aktiengesellschaft*, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;
- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;

- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der *Aktiengesellschaft* kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer *Verschmelzung* oder, wenn gemäß dem für die betreffende *Verschmelzung* anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der *Berechnungsstelle* festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen *Emissionsbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 18) um einen Index handelt, einfügen:

(a)/(b)**Index.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Index* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

(A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den *Index-Sponsor*, sondern ein nach Ansicht der *Berechnungsstelle* geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.

(B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen *Emissionsbedingungen* angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors* (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (II) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6 (5)([a]/[b])(i) keine Anwendung finden.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 18) um einen Wechselkurs handelt, einfügen:]

(a)/(b)/(c) **Wechselkurs.** Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen Wechselkurs (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (A) die Ersetzung der *Maßgeblichen Währung* in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die *Verschmelzung* dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
 - (B) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer *Maßgeblichen Währung* als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und
 - (C) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Wechselkurs*, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen *Erstwährung* und *Zweitwährung* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser *Wechselkurs* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Referenzstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Erstwährung**" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechsellkurs dieses *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung.

"**Zweitwährung**" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechsellkurs dieses *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung.

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 18) um eine Ware handelt, einfügen:

(a)/(b)/(c)/(d) **Ware.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt.

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

(A) Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum *Valutatag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).

(B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.

(C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

- (A) die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);
- (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem *Valutatag*;
- (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und
- (D) die Bekanntgabe der *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.]

§ 7

(Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* - unbeschadet der Bestimmungen der Zinsperiode - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem

nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [*maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfügen*] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [*falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen:* und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 8 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) *US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die *Emittentin* ist berechtigt, von den an einen *Anleihegläubiger* oder einen an den *Schuldverschreibungen* wirtschaftlich Berechtigten unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "**FATCA-Vertrag**") die *Emittentin* einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein *Intermediär* im Zusammenhang mit *FATCA* einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem *FATCA-Vertrag* einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 9
(Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 10
(Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]*

Berechnungsstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]*

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 11
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** *[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:* Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 12
(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 13
(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Webseite der *Emittentin* (www.rlbstmk.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse, der Frankfurter Börse oder der Stuttgarter Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 14

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

Option 4 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") in [*Währung (EB Punkt 2) einfügen*] (die "**Währung**") [*im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:* als Daueremission ab dem] [*im Falle keiner Daueremission einfügen:* am] [*(Erst-)Valutatag (EB Punkt 6) einfügen*] (der "**(Erst-)Valutatag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [*Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen*] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen*] auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum (Erst-)Valutatag] [*(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen*] beträgt [*im Falle einer Daueremission einfügen:* und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [*Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:* zum Mindestzeichnungsbetrag von [*Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*]] [*Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:* und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [*Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*]].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine [*im Fall einer nicht veränderbaren Sammelurkunde (EB Punkt 8) einfügen:* nicht] veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde (classical global note)* wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:* von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2
(Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen und begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*.
- (2) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig: (x) untereinander; und (y) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin* (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
 - (iii) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (x) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin*; (y) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der *Emittentin*; und (z) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die den *Schuldverschreibungen* gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Bestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*)

gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

- (3) Die *Schuldverschreibungen* unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden. Die *Schuldverschreibungen* sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* einen höheren Rang verleiht.]

[Für fundierte Bankschuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Bankschuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

§ 3

(Zinsen)

- (1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung ("**Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung**") werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* ab dem [**Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) [und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar

folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich)], längstens aber bis zum [*Verzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen*] (ausschließlich) gemäß der in Absatz 2 dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "**Zinssatz**") verzinnt.

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur CMS-linked (EB Punkt 10) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* dieser *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung, bei denen es sich um "**Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung**" handelt, errechnet sich wie folgt und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

[*Faktor (EB Punkt 19) einfügen*] [mal] [*Swapsatz 1 (EB Punkt 19) einfügen*] [*gegebenenfalls einfügen: minus [Swapsatz 2 (EB Punkt 19) einfügen]*] *per annum* wie jeweils gemäß der *Swapsatzberechnungsbasis* festgestellt]

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Reverse-floating (EB Punkt 10) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* dieser *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung, bei denen es sich um "**Schuldverschreibungen mit reverse floating Verzinsung**" handelt, errechnet sich wie folgt und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

[*Minuend (EB Punkt 19) einfügen*] minus [[*Faktor (EB Punkt 19) einfügen*] mal] *Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert) *per annum*

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-floating (EB Punkt 10) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* errechnet sich wie folgt:

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

- (a) In der *Zinsperiode* vom [*Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen*] (einschließlich) bis [*Fixverzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen*] (einschließlich) werden die *Schuldverschreibungen* jährlich mit dem *Fixzinssatz* von [*Fixzinssatz (EB Punkt 19) einfügen*] (der "**Fixzinssatz**") verzinnt.]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

- (a) Die *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* mit den für die jeweilige *Zinsperiode* maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") wie nachstehend angegeben ab dem [*Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen*] (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum [*Fixverzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen*] (ausschließlich) verzinnt.

Zinsperiode	Zinssatz
-------------	----------

[]	[]% per annum
[]	[]% per annum]

- (b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem *variablen Zinssatz* (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

[*Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert), [*im Falle eines Hebelfaktors einfügen*: multipliziert mit [*Hebelfaktor (EB Punkt 19) einfügen*]] [*Im Falle einer Marge (EB Punkt 19) je nach Vorzeichen einfügen*: zuzüglich/abzüglich [*Marge (EB Punkt 19) einfügen*.]]

[*Swapsatzberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert), [*Faktor (EB Punkt 19) einfügen*] [mal] [*Swapsatz 1 (EB Punkt 19) einfügen*] [*gegebenenfalls einfügen*: minus [*Swapsatz 2 (EB Punkt 19) einfügen*]] per annum wie jeweils gemäß der *Swapsatzberechnungsbasis* festgestellt].]]

[Für *Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-reverse-floating (EB Punkt 10) einfügen*:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* errechnet sich wie folgt und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

- (a) In der *Zinsperiode* vom [*Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen*] (einschließlich) bis [*Fixverzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen*] (einschließlich) werden die *Schuldverschreibungen* jährlich mit dem *Fixzinssatz* von [*Fixzinssatz (EB Punkt 19) einfügen*] (der "**Fixzinssatz**") verzinst.

- (b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem *variablen Zinssatz* (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[*Minuend (EB Punkt 19) einfügen*] minus [[*Faktor (EB Punkt 19) einfügen*] mal] *Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert) per annum]

[*Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 20) einfügen*:

[**Maximalzinssatz**] [und] [**Mindestzinssatz**]. Der *Zinssatz* ist durch [den Maximalzinssatz von [*Maximalzinssatz einfügen*]] [und] [den Mindestzinssatz von [*Mindestzinssatz einfügen*]] begrenzt.]

- (3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.

- (4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

- (5) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Ausgenommen bei fixverzinslichen *Schuldverschreibungen* wird die *Berechnungsstelle* veranlassen, dass der *Zinssatz*, der *Zinsbetrag* für die jeweilige *Zinsperiode*, die jeweilige *Zinsperiode* und der betreffende *Zinszahlungstag* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der *Zinsperiode* können der mitgeteilte *Zinsbetrag* und *Zinszahlungstag* ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den *Anleihegläubigern* mitgeteilt.
- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (2) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- (7) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet [festgelegte Fixzinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem *Fixzinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].] [Der erste *Fixzinszahlungstag* ist der [Datum erster Fixzinszahlungstag (EB Punkt 20) einfügen] [(langer)[kurzer] erster Kupon).]]

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten *Fixzinsperiode* von [festgelegten Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden *Fixzinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *Fixzinszahlungstags*, nach dem *Verzinsungsbeginn*, folgt. [Die [erste] [letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz] [lang], sie beginnt am [Datum Beginn Fixzinsperiode (EB

Punkt 20) einfügen] und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Variabelzinszahlungstag" [(und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")]] bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]**. "Variabelzinsperiode" (und [zusammen mit der Fixzinsperiode,] eine "Zinsperiode") bedeutet den Zeitraum ab dem **[Variabelverzinsungsbeginn]** **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum ersten **Variabelzinszahlungstag** (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem **Variabelzinszahlungstag** (einschließlich) bis zum folgenden **Variabelzinszahlungstag** (ausschließlich)]. [Die [erste] [letzte] **Variabelzinsperiode** ist [kurz] [lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]**.] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags (EB Punkt 20) einfügen]** [(**[langer]**]**[kurzer]** erster Kupon)].]

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Variabelzinszahlungstag" [(und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")]] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der **festgelegten Variabelzinsperiode von [festgelegten Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** (jeweils eine "Variabelzinsperiode" und [zusammen mit der Fixzinsperiode,] eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden **Variabelzinszahlungstag**, oder im Fall des ersten **Variabelzinszahlungstags**, nach dem **[Variabelverzinsungsbeginn]****[Verzinsungsbeginn]**, folgt. [Die [erste] [letzte] **Variabelzinsperiode** ist [kurz] [lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]**.]

[Für Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode einfügen:

Fällt ein **Zinszahlungstag** [betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein **Geschäftstag** (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden **Geschäftstag** verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der **Zinszahlungstag** auf den unmittelbar vorausgehenden **Geschäftstag** vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden **Geschäftstag** verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der **Zinszahlungstag** auf den unmittelbar vorausgehenden **Geschäftstag** vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende **Zinszahlungstag** der jeweils letzte **Geschäftstag** des Monats, der **[] Monate** **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren **Zinszahlungstag** liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode einfügen:

Fällt ein *Zinszahlungstag* [betreffend die variabler Zinsperiode] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [[] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode einfügen:

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* [in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* [in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode einfügen:

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag [in der variablen Zinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag [in der variablen Zinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglich fixer Verzinsung einfügen:

- (8) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer [und variabler] Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in

diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]]

[(8)] "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):]

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen

Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

[(9) "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung (EB Punkt 20) einfügen: der jeweilige *ISDA Zinssatz* (wie nachstehend definiert).

"**ISDA Zinssatz**" bezeichnet einen *Zinssatz*, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der *Berechnungsstelle* unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die *Berechnungsstelle* ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum *Valutatag* der ersten Serie von *Schuldverschreibungen* ergänzt und aktualisiert (die "**ISDA-Definitionen**"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die *variable Verzinsungsoption* (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [**variable Verzinsungsoption (EB Punkt 20) einfügen**];
- (ii) die *vorbestimmte Laufzeit* (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [**vorbestimmte Laufzeit (EB Punkt 20) einfügen**];
- (iii) der jeweilige *Neufeststellungstag* (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [**Neufeststellungstag (EB Punkt 20) einfügen**].

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "**variable Verzinsung**", "**Berechnungsstelle**", "**variable Verzinsungsoption**", "**vorbestimmte Laufzeit**" und "**Neufeststellungstag**" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung (EB Punkt 20) einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] wie auf der *Bildschirmseite* (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im Falle von LIBOR einfügen:** Londoner] **[im Falle von EURIBOR:** Brüsseler] **[im Falle von PRIBOR:** Prager] Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am [**im Falle von LIBOR einfügen:** zweiten Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] **[im Falle von PRIBOR einfügen:** zweiten Prager Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] **[im Falle von EURIBOR einfügen:** zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der *Bildschirmseite* verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der *Berechnungsstelle* zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die [*Bildschirmseite (EB Punkt 20) einfügen*] oder jede Nachfolgesseite für den [3-Monats EURIBOR] [6-Monats EURIBOR] [12-Monats EURIBOR] [*andere Bezeichnung (EB Punkt 20) einfügen*].

Sollte der Angebotssatz zur *festgelegten Zeit* nicht auf der *Bildschirmseite* erscheinen wird die *Berechnungsstelle* von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der *Bildschirmseite* erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der *Währung* für die jeweilige *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken [*im Falle von LIBOR einfügen*: im Londoner Interbanken-Markt] [*im Falle von EURIBOR einfügen*: in der Euro-Zone] [*im Falle von PRIBOR einfügen*: im Prager Interbanken-Markt] (der "**relevante Markt**") etwa zur *festgelegten Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zumindest zwei *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet [*im Falle von EURIBOR einfügen*: auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] [*in allen anderen Fällen einfügen*: auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

["**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft

(unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]]

- [(9) "**Swapsatzberechnungsbasis**" ist jeweils der Swapsatz 1 [und Swapsatz 2] der auf der *Bildschirmseite* am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [*Bildschirmseite (EB Punkt 20) einfügen*] oder jede Nachfolgeside. Sollte die maßgebliche *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die *Berechnungsstelle* von den Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennen, wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen. Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennt, wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennen, dann wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen), ermittelt.

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes 9 ermittelt werden kann, wird der *Zinssatz* anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"**Referenzbanken**" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen *Bildschirmseite* angezeigt wurde.]

[Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●] zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][*ISDA Zinssatzes*][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten *Zinsfeststellungstag* (einschließlich), frühestens jedoch ab dem *Zinsfeststellungstag*, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die *Zinsperiode*, für die an diesem *Zinsfeststellungstag* der *Zinssatz* festgelegt wird. Der "**Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●]**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●] (der "**Alternativ-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●]**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][*ISDA Zinssatzes*][Swapsatzes][●] (zB *Zinsfeststellungstag*, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][*ISDA Zinssatzes*][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von

"Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 (7) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

"**Benchmark-Ereignis**" bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●];

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der *Schuldverschreibungen* zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nicht mehr den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der *Schuldverschreibungen* zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management

Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen,

baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der *Zinsperiode*, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die *Schuldverschreibungen* zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen]**% des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss). Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von **[Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 23) einfügen]** *Geschäftstagen*.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 4 (6) (i) erfüllt sind.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* ist **[im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (2)/(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht **[Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am **[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24)**

einfügen] (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem **Wahlrückzahlungsbetrag (Put)** (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum **Wahlrückzahlungstag (Put)** aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von **[Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** **Geschäftstagen**. Um dieses Recht auszuüben, muss der **Anleihegläubiger** innerhalb einer Frist von **[Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der **Zahlstelle** oder der **Emittentin** erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem **Wahlrückzahlungstag (Put)** nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der **Schuldverschreibungen**, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser **Schuldverschreibungen** (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der **Zahlstelle** erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der **Schuldverschreibungen**, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der **Schuldverschreibungen** an die **Emittentin** oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die **Anleihegläubiger** sind nicht berechtigt, die **Schuldverschreibungen** zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die **Schuldverschreibungen** können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den **Anleihegläubigern** vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der **Schuldverschreibungen** ändert, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.** Die **Schuldverschreibungen** können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der **Emittentin** jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den **Anleihegläubigern** gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche

Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.** Jede vorzeitige Rückzahlung nach [*falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: § 4 (2) oder*] § 4 (4) und (5) und jeder Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass:

(i) die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

(x) entweder die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder

(y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der Rückzahlung oder nach dem Rückkauf die Mindestanforderungen (einschließlich aller Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* zu diesem Zeitpunkt für erforderlich hält; und

(ii) im Fall einer Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Ausgabetag der *Schuldverschreibungen*:

(x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die Emittentin der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabetag der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, oder

(y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der *Schuldverschreibungen* zum Ausgabetag der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die *Emittentin* geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der *Zuständigen Behörde*, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Verzug begründet.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) **Definitionen:**

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen: den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint [falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten].** Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am [falls in den **Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) ein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: []**] [falls in den **Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) kein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: zweiten Geschäftstag**] zurückzahlen, nachdem die Mitteilung

der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

[**Rechtsänderung** bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Valutatag* wirksam werden.]

[**Absicherungs-Störung** bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[**Gestiegene Absicherungs-Kosten** bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Valutatag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint [falls in den *EB (EB Punkt 22)* "standard" angegeben ist, einfügen: den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] [**Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in *EB Punkt 22* angegeben, einfügen**].]

§ 5
(Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* - unbeschadet der Bestimmungen der Zinsperiode - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen: und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6
(Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) *US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die *Emittentin* ist berechtigt, von den an einen *Anleihegläubiger* oder einen an den *Schuldverschreibungen* wirtschaftlich Berechtigten unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge

einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "**FATCA-Vertrag**") die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 7

(Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8

(Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]*

Berechnungsstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]*

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind

(sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.

- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** *[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:* Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11

(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Webseite der *Emittentin* (www.rlbstmk.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse, der Frankfurter Börse oder der Stuttgarter Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

Option 5 - Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") in [*Währung (EB Punkt 2) einfügen*] (die "**Währung**") [*im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen: als Daueremission ab dem*] [*im Falle keiner Daueremission einfügen: am*] [*(Erst-)Valutatag (EB Punkt 6) einfügen*] (der "**(Erst-)Valutatag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [*Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen*] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen*] auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum (Erst-)Valutatag] [*(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen*] beträgt [*im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird*] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [*Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von*] [*Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*] [*Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von*] [*Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine [*im Fall einer nicht veränderbaren Sammelurkunde (EB Punkt 8) einfügen: nicht*] veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde (classical global note)* wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt*] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2
(Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen und begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*.
- (2) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig: (x) untereinander; und (y) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin* (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
 - (iii) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (x) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin*; (y) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der *Emittentin*; und (z) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die den *Schuldverschreibungen* gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Bestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*)

gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

- (3) Die *Schuldverschreibungen* unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden. Die *Schuldverschreibungen* sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* einen höheren Rang verleiht.]

[Für fundierte Bankschuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Bankschuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

**§ 3
(Zinsen)**

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die *Schuldverschreibungen*.

§ 4
(Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die *Schuldverschreibungen* zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen**]% des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* kann, [zum] [zu jedem] [**Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen**] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen**] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss). Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [**Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 23) einfügen**] *Geschäftstagen*.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 4 (6) (i) erfüllt sind.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* ist [**im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht [**Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen**] *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am [**Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen**] (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [**Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen**] *Geschäftstagen*. Um dieses Recht auszuüben, muss der *Anleihegläubiger* innerhalb einer Frist von

[Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen] eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der *Zahlstelle* oder der *Emittentin* erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der *Schuldverschreibungen*, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser *Schuldverschreibungen* (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der *Zahlstelle* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen*, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der *Schuldverschreibungen* an die *Emittentin* oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:

(2)/(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.** Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

- (6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.** Jede vorzeitige Rückzahlung nach [*falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:* § 4 (2) oder] § 4 (4) und (5) und jeder Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass:
- (i) die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) entweder die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der Rückzahlung oder nach dem Rückkauf die Mindestanforderungen (einschließlich aller Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* zu diesem Zeitpunkt für erforderlich hält; und
 - (ii) im Fall einer Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Ausgabetag der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabetag der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, oder
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* diese Änderung für ausreichend sicher hält und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der *Schuldverschreibungen* zum Ausgabetag der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die *Emittentin* geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der *Zuständigen Behörde*, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Verzug begründet.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) **Definitionen:**

["**Amortisationsbetrag**" meint den vorgesehenen *Rückzahlungsbetrag* der Schuldverschreibung am *Endfälligkeitstag*, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der *Emittentin* wie folgt berechnet wird: *Rückzahlungsbetrag* der *Schuldverschreibungen* abgezinst auf den Emissionspreis am Valutatag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "Amortisationsbetrag" angegeben ist, einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**" meint [den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert).] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen].]**

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**" meint den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert).] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) (EB Punkt 24) einfügen].]**

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen (EB Punkt 25) vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten].**

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage (wie in § 5 (2) definiert) vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

[Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Valutatag* wirksam werden.]

[Absicherungs-Störung bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Valutatag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der

Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint [***falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:*** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [***Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in (EB Punkt 22) angegeben, einfügen.***]

["**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):]

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]]

**§ 5
(Zahlungen)**

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* - unbeschadet der Bestimmungen der Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [*maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfügen*] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [*falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen:* und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) *US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* Die *Emittentin* ist berechtigt, von den an einen *Anleihegläubiger* oder einen an den *Schuldverschreibungen* wirtschaftlich Berechtigten unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "**FATCA-Vertrag**") die *Emittentin* einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit *FATCA* einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem *FATCA-Vertrag* einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8
(Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**" oder eine "**beauftragte Stelle**") lautet:

Zahlstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n)]*
(EB Punkt 14) einfügen]

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt die Zahlstelle keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung und des Emissionspreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "*Schuldverschreibungen*" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** *[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:* Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die] *[Die]* *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen *[sind]* berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig

(zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.]

§ 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Webseite der *Emittentin* (www.rlbstmk.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse, der Frankfurter Börse oder der Stuttgarter Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der

Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

**Zusatzoption A -
Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen
für
Aktienanleihen
(zusätzlich zu den maßgeblichen Emissionsbedingungen für
Schuldverschreibungen anwendbar)**

**§ 4a
(Definitionen)**

"Abrechnungsbetrag bei Lieferungsstörung" ist *[EB Punkt 26 einfügen]*.

"Aktien" oder "Basiswerte" sind folgende Titel *[EB Punkt 26 einfügen]* (und sind keine Aktien der Emittentin oder eines Mitglieds der Gruppe der Emittentin).

[Falls in den EB Punkt 26 angegeben, einfügen: "Aktienkorb-Transaktion" bedeutet diese Emission.]

[Im Fall der Option 1 und 5 der Muster-Emissionsbedingungen einfügen: "Berechnungsstelle" bedeutet [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen].]

"Bewertungstag" meint *[Bewertungstag (EB Punkt 26) einfügen]*. Wenn dieser Tag ein *Störungstag* ist, gilt der nächste *Geschäftstag*, der kein *Störungstag* ist, als *Bewertungstag*. In diesem Fall kann der *Endfälligkeitstag* von der *Emittentin* um dieselbe Anzahl von *Geschäftstagen* verschoben werden, wobei diesfalls der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf jegliche Zahlungen hat, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen und jedwede diesbezügliche Haftung der *Emittentin* ausgeschlossen ist. Die *Emittentin* gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Die *Emittentin* wird die Verschiebung unverzüglich gemäß den *Emissionsbedingungen* bekanntmachen.

"Bewertungszeitpunkt" ist *[Bewertungszeitpunkt gemäß EB Punkt 26 einfügen]* festgelegt.

[Im Falle eines Korbes, einfügen: "Korb" bedeutet einen Korb aus den folgenden Aktien in der folgenden prozentualen Zusammensetzung: [Basiswerte (EB Punkt 26) einfügen].]

"Lieferstelle" bezeichnet *[Lieferstelle (EB Punkt 26) einfügen]*.

"Lieferstörung" bezeichnet im Hinblick auf einen *Basiswert* ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der an der Lieferung beteiligten Parteien liegt und welches dazu führt, dass das maßgebliche Clearing-System und/oder die depotführende Stelle die Übertragung der *Basiswerte* nicht abwickeln kann.

"**Liefertag**" bedeutet im Fall der Tilgung einer Serie von *Schuldverschreibungen* durch Lieferung der *Basiswerte* denjenigen von der *Berechnungsstelle* genehmigten *Geschäftstag*, der auf den *Endfälligkeitstag* fällt oder jeweils frühestmöglich nach diesem folgt.

"**Maßgebliche Börse**" ist [*Maßgebliche Börse gemäß EB Punkt 26 einfügen*].

"**Störungstag**" bedeutet in Bezug auf eine *Aktie* einen planmäßigen *Handelstag*, an dem eine *Maßgebliche Börse* während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine *Marktstörung* eingetreten ist.

"**Wandlungsverhältnis**" meint [*Wandlungsverhältnis (EB Punkt 26) einfügen*], vorbehaltlich einer Anpassung im Einklang mit diesen *Emissionsbedingungen*.

§ 4b

(Tilgungswahlrecht. Kündigung)

- (1) **Tilgungswahlrecht.** Die *Emittentin* hat das Recht, alle, jedoch nicht nur einige *Schuldverschreibungen* entweder (i) durch Lieferung der *Basiswerte* (die in keinem Fall Aktien der *Emittentin* oder eines anderen Unternehmens, das der RLB Steuermarkt-Gruppe angehört, sind) (physisch [oder durch Cash-Settlement]) oder (ii) durch Zahlung des *Rückzahlungsbetrags* zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum *Liefertag* oder *Endfälligkeitstag* aufgelaufenen Zinsen. Im Fall von (i) erfolgt die Lieferung am *Liefertag* gemäß den Bestimmungen des § 4c. Im Fall von (ii) erfolgt die Zahlung des *Rückzahlungsbetrags* am [*Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen*] (der "**Endfälligkeitstag**"). Die *Emittentin* kann in ihrem alleinigen Ermessen am *Bewertungstag* zum *Bewertungszeitpunkt* bestimmen, ob (i) oder (ii) die anwendbare Rückzahlungsmodalität für die *Schuldverschreibungen* ist. [*Im Fall einer Kapitalgarantie (EB Punkt 26), einfügen*: Die Tilgung erfolgt zumindest zum Betrag von [*Kapitalgarantie (EB Punkt 26) einfügen*] (oder nach Wahl der *Emittentin* durch Lieferung von der *Kapitalgarantie* entsprechenden *Basiswerten*).] Unverzüglich nach Ausübung ihres Wahlrechts wird die *Emittentin* die anwendbare Rückzahlungsmodalität der *Berechnungsstelle* und den *Anleihegläubigern* gemäß diesen *Emissionsbedingungen* mitteilen.

[*Im Fall von Cash-Settlement (EB Punkt 26), einfügen*]:

- (2) **Cash-Settlement.** Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, statt der Tilgung durch Lieferung der *Basiswerte* gemäß § 4b(1)(i) die *Schuldverschreibungen* durch Bezahlung eines (allenfalls in die festgelegte Währung konvertierten) Betrages, der dem *Schlusskurs* der *Basiswerte* an der *Maßgeblichen Börse* am *Bewertungstag* entspricht, zu tilgen.]

§ 4c

(Lieferung von Basiswerten)

- (1) **Lieferung von Basiswerten.** Für jede *Schuldverschreibung* mit einer Stückelung in Höhe [des *Nennbetrages*] [des *Nennwertes*] wird die *Emittentin* am *Liefertag* eine dem Verhältnis von [*Wandlungsverhältnis EB Punkt 26 einfügen*] entsprechende Anzahl von

Basiswerten liefern oder durch die *Lieferstelle* liefern lassen, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen *Emissionsbedingungen*.

- (2) **Liefermethode.** Die Lieferung von *Basiswerten* gemäß § 4c(1) erfolgt an die *Anleihegläubiger* oder deren Order durch Gutschrift auf ein vom *Anleihegläubiger* am oder vor dem *Liefertag* zu benennendes Wertpapier-Depotkonto oder im Wege der depotführenden Stelle. Kein *Anleihegläubiger* hat Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den *Basiswerten* ergeben, soweit der Termin, an dem die Basiswerte ex-Dividende notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die *Basiswerte* dem Wertpapier-Depotkonto des *Anleihegläubigers* gutgeschrieben werden.
- (3) **Ausgleichsbetrag.** Soweit *Schuldverschreibungen* gemäß dieser Bestimmung an denselben *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, werden diese zum Zweck der Bestimmung der Anzahl der *Basiswerte*, deren Lieferung gemäß den *Schuldverschreibungen* verlangt werden kann, zusammengezählt (insbesondere gilt das auch für die in einem Korb enthaltene jeweilige Gattung von *Basiswerten*). Die *Anleihegläubiger* haben keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen oder Ausgleichsleistungen, falls die *Basiswerte* vor dem vorzeitigen Rückzahlungstermin oder dem *Endfälligkeitstag* geliefert werden. Soweit die Anzahl der *Basiswerte*, die nach diesen *Emissionsbedingungen* berechnet worden sind, eine ganze Zahl ergibt, wird diese an den *Anleihegläubiger* geliefert. Der Anspruch auf die danach verbleibenden Bruchteile an *Basiswerten* wird durch Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt, die zu diesem Zweck auf zwei Dezimalstellen abgerundet werden, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage des *Schlusskurses* der *Basiswerte* an der maßgeblichen *Börse* berechnet, und gegebenenfalls in Euro konvertiert auf Basis des Umrechnungskurses der *Berechnungsstelle* an diesem Tag (der "**Ausgleichsbetrag**").
- (4) **Liefer-Aufwendungen.** Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der *Basiswerte* bezüglich einer *Schuldverschreibung* erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden *Anleihegläubigers*; es erfolgt keine Lieferung der *Basiswerte* bezüglich einer *Schuldverschreibung*, bevor der betreffende *Anleihegläubiger* nicht alle Liefer-Aufwendungen zur Befriedigung der *Emittentin* geleistet hat.
- (5) **Keine Verpflichtung.** Weder die *Emittentin* noch die *Zahlstelle* sind verpflichtet, den betreffenden *Anleihegläubiger* oder eine andere Person vor oder nach einer Wandlung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der *Aktie* zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.
- (6) **Lieferstörung.** Liegt vor und noch andauernd an dem maßgeblichen *Liefertag* eine *Lieferstörung* vor, welche die Lieferung von *Basiswerten* undurchführbar macht, wird der maßgebliche *Liefertag* in Bezug auf die betreffende *Schuldverschreibung* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, an dem keine *Lieferstörung* vorliegt; hiervon ist der betreffende *Anleihegläubiger* gemäß diesen *Emissionsbedingungen* zu informieren. Unter diesen Umständen hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf

jegliche Zahlungen, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden *Basiswerte* gemäß diesem Abschnitt, wobei jedwede diesbezügliche Haftung der *Emittentin* ausgeschlossen ist. Die *Emittentin* gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Solange die Lieferung der *Basiswerte* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* wegen einer *Lieferstörung* nicht durchführbar ist, kann die *Emittentin* nach ihrem alleinigen Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende *Schuldverschreibung* statt durch Lieferung der *Basiswerte* durch Zahlung des entsprechenden *Abrechnungsbetrages bei Lieferstörung* an den betreffenden *Anleihegläubiger* erfüllen. Die Zahlung des betreffenden *Abrechnungsbetrages bei Lieferstörung* erfolgt auf die den *Anleihegläubigern* gegebenenfalls entsprechend diesen *Emissionsbedingungen* mitgeteilte Art und Weise.

Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen)

Endgültige Bedingungen

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

ISIN: [•] [Datum]
Common Code: [•]
WKN: [•]

Emission [*Gesamtnominale der Tranche*] [*Bezeichnung der Schuldverschreibung*]
(Serie []) [(Tranche [])]
(*die Schuldverschreibungen*)

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtiger Hinweis

[Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") vom 29.4.2019 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom []] (der "**Prospekt**") gelesen werden.]¹⁵

¹⁵ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission nicht um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt begeben wurde.

[Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") vom 29.4.2019 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom []] (der "**Prospekt**"), sowie mit den im Prospekt vom [25.4.2018] [17.3.2017] in seiner jeweils geltenden Fassung, geändert durch etwaige Nachträge, enthaltenen Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) (die "**Original-Endgültigen Bedingungen**") und den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen (die "**Original-Emissionsbedingungen**") gelesen werden. Die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den *Original-Endgültigen Bedingungen* entnommen. Die *Original-Emissionsbedingungen* ersetzen insgesamt die im Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen. Begriffe, die in den *Original-Emissionsbedingungen* definiert sind, haben, falls die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen verwendet werden.]¹⁶

[MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die *Schuldverschreibungen* [geeignete Gegenparteien][.] [und] [professionelle Kunden] [und] [Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) definiert) sind; [und] [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der *Schuldverschreibungen* an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] [; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]]. [Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen]. Jede Person, die die *Schuldverschreibungen* später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

¹⁶ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die unter dem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt vom 17.3.2017 begeben wurde.

[Sofern erforderlich und im Falle eines Referenzzinssatzes einfügen: [Referenzzinssatz einfügen] (der "**Referenzzinssatz**"), der der Verzinsung der Schuldverschreibungen zugrunde liegt, wird von **[Name des Administrators einfügen]** (der "**Administrator**") bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist dieser Administrator im öffentlichen Register **[nicht]** genannt, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**Benchmark Verordnung**") geführt wird. **[Falls der Administrator nicht im öffentlichen Register eingetragen ist, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, **[unterliegt der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung][fällt der Administrator unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung]**, sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch den Administrator derzeit nicht erforderlich ist.]]

[Sofern erforderlich und im Falle mehrerer Referenzzinssätze einfügen: [Referenzzinssätze einfügen], die der Verzinsung der Schuldverschreibungen zugrunde liegen, werden von Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen **[ist][sind]** **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** im öffentlichen Register **[(das "**Register**")]** **[nicht]** genannt, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**Benchmark Verordnung**") geführt wird.], und **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** **[ist][sind]** im Register nicht genannt.] **[Falls der jeweilige Administrator nicht im öffentlichen Register eingetragen ist, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, **[unterlieg[t][en]** **[konkreten Referenzzinssatz/konkrete Referenzzinssätze angeben]** gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung][und][[fällt][fallen] **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** **[fällt][fallen]** unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung], sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** derzeit nicht erforderlich ist.]]]

[Warnung: Der Prospekt vom 29.4.2019 wird voraussichtlich bis zum 28.4.2020 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.rlbstmk.at) zu veröffentlichen und die *Endgültigen Bedingungen* sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Webseite der Bank (www.rlbstmk.at)

verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

[Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den *Endgültigen Bedingungen* beigelegt.]

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der Zusatzoption A) aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:]¹⁷

Die für die *Schuldverschreibungen* geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 bis 5 (soweit anwendbar, ergänzt um die Bestimmungen der Zusatzoption A) einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[B. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der Zusatzoption A) aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil I.A der *Endgültigen Bedingungen* ist in Verbindung mit dem Satz der *Emissionsbedingungen*, der auf *Schuldverschreibungen* Anwendung findet, zu lesen, der als Option [1] [2] [3] [4] [5] im *Prospekt* enthalten ist, [ergänzt um die als Zusatzoption A im *Prospekt* enthaltenen zusätzlichen *Emissionsbedingungen* für *Aktienanleihen*] (die "**Emissionsbedingungen**"). Begriffe, die in den *Emissionsbedingungen* definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen *Endgültigen Bedingungen* verwendet werden. Bezugnahmen in diesen *Endgültigen Bedingungen* auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der *Emissionsbedingungen*.

Die Leerstellen in den auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Bestimmungen der *Emissionsbedingungen* gelten als durch die in diesen *Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der *Emissionsbedingungen*, die sich auf Variablen dieser *Endgültigen Bedingungen* beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren *Emissionsbedingungen* (die "**Emissionsbedingungen**") gestrichen.

¹⁷ Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der *Emissionsbedingungen* erforderlich ist, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft oder öffentlich angeboten werden. Alle Bezugnahmen auf B.Teil I der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen entfernen.

1. Status: [Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen]
- [Tier 2-Schuldverschreibungen, (dh Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR verbrieften)]
- [Fundierte Bankschuldverschreibungen]
- [Deckungsstock für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (hauptsächlich Werte des § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG)]
 - [Deckungsstock für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (hauptsächlich Werte des § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG)]
2. Währung: [Währung einfügen]
3. [Gesamtnennbetrag] [Anzahl der Stücke] [*nicht zutreffendes löschen*]: [Gesamtnennbetrag oder Anzahl der Stücke einfügen]
4. [Erstemissionspreis] [Emissionspreis] [*nicht zutreffendes löschen*]: [EUR] [*andere Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] [[]% des [Nennbetrages][Nennwertes]] [abzüglich eines Abschlags von []] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von []] [zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab [*Datum einfügen*] (*nur bei fungiblen Tranchen, wenn erforderlich*)]
5. [Nennbetrag][Nennwert] [*nicht zutreffendes löschen*]: [Nennbetrag oder –wert einfügen]
6. (i) Valutatag: [Valutatag einfügen]
- (ii) Dauerremission: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (iii) Verzinsungsbeginn: [] [Nicht anwendbar]
7. [Mindestzeichnungsbetrag] [und] [Nicht anwendbar] [*Falls anwendbar,*

- [Höchstzeichnungsbetrag]: ***Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des insgesamt zu investierenden Betrages) angeben***
8. (i) Verwahrung: [Eigenverwahrung und gegebenenfalls später Fremdverwahrung]
[Fremdverwahrung]
- (ii) Verwahrstelle einschließlich Anschrift: [Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt die] Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich und jeder Rechtsnachfolger
- (iii) Sammelurkunde: [Veränderbar] [Nicht veränderbar]
9. Endfälligkeitstag: [***Datum einfügen***] [Zinszahlungstag, der in den [***Rückzahlungsmonat und Jahr einfügen***] fällt]
- Teiltilgung: [Anwendbar.] [Nicht anwendbar.] [***Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen***]
- Teiltilgungsbeginn: [Halbjährlich.] [Jährlich.] [***GGf anderen Zahlungszeitraum einfügen***]
- Zahlungszeitraum: [***Zahlungszeitraum einfügen***]
- Teiltilgungstage: [***Teiltilgungstage einfügen***]
10. Zinsmodalität: [***Anwendbares einfügen, Rest löschen***]
[Fixzinssatz]
[Variable Verzinsung]
[Basiswertabhängige Verzinsung] [mit anfänglichem Fixzinssatz]
[Strukturierte Verzinsung]
- [CMS-linked]
- [Reverse-floating]
- [Fix-to-floating]

	- [Fix-to-reverse-floating] [Nullkupon-Schuldverschreibung] [Keine laufende Verzinsung]
11. Zinstagequotient [für fixverzinste Perioden]:	[Anwendbares einfügen, Rest löschen] [Actual/Actual (ICMA)] [30/ 360] [30E/ 360 oder Eurobond Basis] [Actual/ 365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/ 365 (Fixed)] [Actual/ 360]
[Zinstagequotient (für [variabel] [basiswertabhängig] verzinste Perioden):]	[Anwendbares einfügen, Rest löschen] [Actual/Actual (ICMA)] [30/ 360] [30E/ 360 oder Eurobond Basis] [Actual/ 365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/ 365 (Fixed)] [Actual/ 360]
12. Zinsperiode [fixe Verzinsung]	[Angepasst] [Nicht angepasst]
[Zinsperiode [variable] [basiswertabhängige] Verzinsung]	[Angepasst] [Nicht angepasst] [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen]
13. Bestimmungen für Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) Referenzstelle:	[]
(ii) Referenzwert(e):	[]
(iii) Verbundene Börse:	[] [standard]
(iv) Basiswertersetzung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls, anwendbar, Angaben zur Basiswertersetzung einfügen]
(v) Separate Referenzwertbestimmung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
(vi) Letztmöglicher Handelstag	[dritter] [fünfter] [achter] [zehnter] [vierzehnter] [zwanzigster] [dreißigster] [andere Angabe einfügen] Handelstag.

(vii) Referenzwährung

[] [Nicht anwendbar]

14. Zahlstelle:

[Namen und Adresse der Zahlstelle angeben]

15. Berechnungsstelle:

[Namen und Adresse der Berechnungsstelle angeben] [Nicht anwendbar]

BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG

16. Fixzinsmodalitäten:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

(i) Zinssatz (Zinssätze):

[]% *per annum* zahlbar jährlich nachträglich] [Nicht anwendbar]

(ii) Fixzinsbetrag (-beträge):

[] [Nicht anwendbar]

(iii) Stufenzinsmodalitäten

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Falls nicht anwendbar, diesen Absatz streichen]

Zinssätze:

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]% <i>per annum</i>
[]	[]% <i>per annum</i>

17. Modalitäten bei variabler Verzinsung:

[Anwendbar; der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null] [Nicht anwendbar]

[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]

(i) Aufschlag / Abschlag (Marge):

[+/-] []% *per annum* [Nicht anwendbar]

(ii) Hebelfaktor:

[] [Nicht anwendbar]

18. Modalitäten bei basiswertabhängiger Verzinsung:

[Anwendbar; der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null] [Nicht

	anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]
[Anfänglich fixe Verzinsung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes (bis einschließlich "(iv) Letzter Fixzinszahlungstag" streichen.)
(i) Ende der Fixzinsperiode:	[]
(ii) Fixer Zinssatz:	[]% <i>per annum</i> zahlbar jährlich nachträglich
[(iii) Fixzinszahlungstage:	[]
(iv) Letzter Fixzinszahlungstag:	[]]]
[Verzinsungsende:	[]]
Basiswert (Referenzwert) / Basiswertkorb (bestehend aus Referenzwerten):	Typ: [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(e)] [Ware(n)] [Zinssatz(-sätze)]
	Bezeichnung: [einfügen]
	[Emittent:] [einfügen]
	[Sponsor:] [einfügen]
	[ISIN:] [einfügen]
	[Ggf weitere Beschreibung des Basiswertes einfügen]
	[Im Falle eines Index angeben: [Multi-Exchange Index] [Kein Multi-Exchange Index]]
	[Im Falle eines Index angeben: Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind]
	[Wenn es sich beim Basiswert nicht

um ein Wertpapier, einen Index oder einen Zinssatz, handelt, gleichwertige Informationen einfügen.]

[Im Falle eines Basiswertkorbes, Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb angeben]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen.]

Modalitäten für standabhängige Verzinsung

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

- (i) Additive Margin:
- (ii) Partizipationsfaktor:
- (iii) Basiswertfeststellungstage:

Modalitäten für ertragsabhängige Verzinsung

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

- (i) Additive Margin:
- (ii) Partizipationsfaktor:
- (iii) Basiswertfeststellungstage:

Modalitäten für ereignisabhängige Verzinsung

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

- (i) Bedingung:
- (ii) Cashflow 1:
- (iii) Cashflow 2:

19. <u>Modalitäten bei strukturierter Verzinsung:</u>	[Anwendbar; der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
Verzinsungsende	[]
CMS-linked Struktur	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) Faktor:	[]
(ii) Swapsatz 1:	[]
(iii) Swapsatz 2:	[] [Nicht anwendbar]
Reverse-floating	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) Minuend:	[]
(ii) Faktor	[] [Nicht anwendbar]
(iii) Zinsberechnungsbasis	[]
Fix-to-floating	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) Fixverzinsungsende:	[]
(ii) Fixzinssatz:	[] % per annum zahlbar jährlich nachträglich
(iii) Stufenzinsmodalitäten	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, folgenden Absatz streichen]
	Zinssätze: <u> Zinsperiode Zinssatz</u>

	[]	[]% <i>per annum</i>
	[]	[]% <i>per annum</i>
(iv) Swapsatzberechnungsbasis:		
- Faktor:	[]	
- Swapsatz 1:	[]	
- Swapsatz 2:	[]	[Nicht anwendbar]
(v) Zinsberechnungsbasis:		
- Hebel:	[]	[Nicht anwendbar]
- Marge:	[]	[Nicht anwendbar]
Fix-to-reverse-floating	[Anwendbar]	[Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) Fixverzinsungsende:	[]	
(ii) Fixzinssatz	[]	% <i>per annum</i> zahlbar jährlich nachträglich
(iii) Minuend	[]	
(iv) Zinsberechnungsbasis:	[]	
(v) Faktor	[]	[Nicht anwendbar]
20. Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen:	[Nicht anwendbar]	[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) Maximalzinssatz:	[]	% <i>per annum</i> [Nicht anwendbar]
Mindestzinssatz:	[]	% <i>per annum</i> [Nicht anwendbar]
(ii)(a) Festgelegte Fixzinsperiode(n):	[]	[Die [erste] [letzte] Fixzinsperiode ist [kurz] [lang], sie beginnt am [] und endet am [].]
[(ii)(b) Festgelegte [basiswertabhängige Zinsperiode(n)] [Variabelzinsperioden]:	[]	[Die [erste] [letzte] [basiswertabhängige Zinsperiode]

	[Variabelzinsperiode] ist [kurz] [lang], sie beginnt am [] und endet am [].]
(iii)[(a)] Festgelegte Fixzinszahlungstage:	[] [Die [erste] [letzte] Fixzinsperiode ist [kurz] [lang], sie beginnt am [] und endet am [].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der [] [(langer)[kurzer] erster Kupon).]
[(iii) (b) Festgelegte [basiswertabhängige] [Zinszahlungstage] [Variabelzinszahlungstage]:	[] [Die [erste] [letzte] [basiswertabhängige Zinsperiode] [Variabelzinsperiode] ist [kurz] [lang], sie beginnt am [] und endet am [].] Der erste [basiswertabhängige Zinszahlungstag] [Variabelzinszahlungstag] ist der [] [langer] [kurzer] erster Kupon).]
(iv) [(a)] Geschäftstagekonvention [für fixe Zinsperiode]:	[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [FRN-Konvention (wobei in (ii) [[] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] einzufügen ist)] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag – Konvention]
[(iv) (b) Geschäftstagekonvention [für Variabelzinsperiode] [für basiswertabhängige Zinsperioden]:	[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [FRN-Konvention (wobei in (ii) [[] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] einzufügen ist)] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag – Konvention]
(v) Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren) für die Geschäftstage:	[]
(vi) Art und Weise der Bestimmung der Zinsberechnungsbasis:	[ISDA-Feststellung] [Bildschirmfeststellung]
(vii) Zinsberechnungsbasis ISDA-Feststellung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <i>[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]</i>
– Variable Verzinsungsoption:	[]

- vorbestimmte Laufzeit: []
- Neufeststellungstag: [Der erste Tag der Zinsperiode]
[*Anderes einfügen*]
- (viii) Zinsberechnungsbasis [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Bildschirmfeststellung: [*Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*]
- Referenzzinssatz: [] [EURIBOR] [LIBOR] [PRIBOR]
- Bildschirmseite: [] für den [3-Monats EURIBOR] [6-Monats EURIBOR] [12-Monats EURIBOR] [*andere Bezeichnung einfügen*]

RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 21. [Rückzahlungsbetrag] [Teiltilgungsbetrag]: [] [% vom] [Nennbetrag] [] pro Stückelung] [*anderen Betrag einfügen*]
- 22. Vorzeitige(r) Rückzahlungsbetrag: [standard] [Amortisationsbetrag] [Ein Betrag von []]
- 23. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 4 (2)):
[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[*Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*]
- (i) Wahrrückzahlungstag(e) (Call): []
- (ii) Wahrrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) [] je Stückelung von [] [*wenn nicht Nennbetrag*]] [Amortisationsbetrag] [*falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung angeben*]
- (iii) Kündigungsfrist: []
- (iv) Zahlungsfrist (Call): []
- 24. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger (§ 4 (3)):
[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[*Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*]
- (i) Wahrrückzahlungstag(e) (Put): []

- (ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put): je Stückelung von [Nennbetrag der Schuldverschreibungen]
[Amortisationsbetrag] *[falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung angeben]*
- (iii) Kündigungsfrist (Put):
- (iv) Zahlungsfrist (Put):
25. Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen von Rechtsänderung, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- (i) Rechtsänderung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (ii) Absicherungs-Störung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (iii) Gestiegene Absicherungs-Kosten: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (iv) vorzeitiger Rückzahlungstag: [Nicht anwendbar]

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR AKTIENANLEIHEN (CASH-OR-SHARE-SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

26. Aktienanleihe (Cash-or-Share-Schuldverschreibung): [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
(Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- (i) Aktienkorb-Transaktion [Anwendbar] [Nicht anwendbar.]
- (ii) Basiswerte: [Angabe der Anzahl der Basiswerte]
 [Beschreibung der Basiswerte]
 [Name des Emittenten der Aktien]
- (iii) Wandlungsverhältnis: [Angabe des Verhältnisses]
- (iv) Bewertungstag: [Angabe des Termins]
- (v) Bewertungszeitpunkt: [Angabe des Zeitpunkts und des Finanzzentrums]
- (vi) Lieferstelle: [Angabe von Name und Adresse der

Liefer-Agenten]

- (vii) Cash-Settlement: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (viii) Abrechnungsbetrag bei Lieferstörung: [**Angabe des Betrags oder der Formel**]
- (ix) Kapitalgarantie: [Garantie [[]%] des
[Nennbetrages][Nennwerts]] [Nicht
anwendbar]
- (x) Maßgebliche Börse(n): []

TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

27. Vertriebsmethode: [Nicht syndiziert] [Syndiziert]
28. (i) Falls syndiziert, Namen der Manager: [Nicht anwendbar]
[**Namen, Adressen und jeweiligen Betrag der Übernahmeverpflichtung der Manager angeben; weitere Informationen anzugeben, wenn die Platzierung auf "best efforts"-Basis erfolgt**)]
- (ii) feste Zusage: [Nicht anwendbar] [**Falls anwendbar, Einzelheiten angeben**]
- (iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen: [Nicht anwendbar] [**Falls anwendbar, Einzelheiten angeben**]
29. Intermediäre im Sekundärhandel: [Nicht anwendbar] [**Falls anwendbar, Einzelheiten (inkl. Name und Anschrift) angeben**]
- Kursstabilisierender Manager: [Nicht anwendbar] [**Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung**]
30. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen:
in der Bundesrepublik Deutschland: [Nicht anwendbar] [**angeben**]

- in Österreich: [Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG] [*anderes angeben*] [Nicht anwendbar.]
31. Emissionsrendite [] [Die Emissionsrendite kann im Vorhinein nicht angegeben werden.]
32. Zeitraum für die Zeichnung: [*Im Fall von Daueremissionen einfügen:* Diese Serie von Wertpapieren wird als Daueremission ab dem [*Datum einfügen*] begeben und steht Investoren grundsätzlich bis zur Beendigung des Angebots durch die Emittentin zur Verfügung (die "*Zeichnungsfrist*").]
- [*Im Fall von Einmalemissionen einfügen:* Diese Serie von Wertpapieren wird von der Emittentin im Rahmen eines [nicht] öffentlichen Angebots in der Zeit vom [*Beginn der Zeichnungsfrist einfügen*] bis [*Ende der Zeichnungsfrist einfügen*] (die "*Zeichnungsfrist*") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Gesamtnennbetrags erreicht ist und wird davon Gebrauch machen, wenn kein gültiger Prospekt für das Programm verfügbar ist. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsenotierung bzw Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* – "**MTF**") darüber hinaus auch über die Börse bzw den MTF].]
- Sind bis zum Erstvalutatag der

- Emission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.
33. Übernahmevertrag (soweit vorhanden): [Anwendbar] [Nicht anwendbar] (***Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen***)
- Datum des Übernahmevertrags: [***Datum des Abschlusses des Übernahmevertrags einfügen***]
- Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags: [Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin die Wertpapiere zu begeben und die Manager verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die Manager vereinbaren die Provisionen.] [***Sonstiges angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar***]
34. [Provisionen] [Spesen]: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] (***Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen***)
- Management- und Übernahmeprovision: [Nicht anwendbar] [***Details angeben***]
- Verkaufs[provision][gebühr][spesen]: [Nicht anwendbar] [***Details angeben***]
- Börsezulassungsprovision: [Nicht anwendbar] [***Details angeben***]
35. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: [***Einzelheiten angeben***]
36. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: [Nicht Anwendbar] [***Falls anwendbar, Einzelheiten zum Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages angeben und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist: []***]

37. Falls nicht syndiziert, Name des Koordinators und/oder Platzeurs: [Nicht anwendbar] [**Angabe von Einzelheiten**]
38. Art des Angebots: Die Wertpapiere werden in Form [eines öffentlichen Angebots][einer Privatplatzierung] angeboten.
39. Land/Länder, in dem/denen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden: [**Angabe des jeweiligen Mitgliedstaates, der eine Rechtsordnung sein muss in die der Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) notifiziert wurde**]

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

40. (i) Serie: []
- [(ii) Nummer der Tranche: []
[ISIN: []]
[Tranche Nr.: []]
[Tag der Zusammenlegung: []]
(falls fungibel mit einer bestehenden unter diesem Prospekt begebenen Serie)]
41. Lieferung: Lieferung [gegen] [frei von] Zahlung
42. Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann: []
43. Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] [Für die Wertpapiere wurde ein Antrag auf [Zulassung zum Handel an [] [Einbeziehung in [] gestellt; die [Zulassung][Einbeziehung] erfolgt voraussichtlich am [Valutatag] [**Datum einfügen**]]
44. Börsenzulassung: [Wiener Börse] [Amtlicher Handel] [Dritter Markt (MTF)] [Börse Stuttgart] [Regulierter Markt] [Freiverkehr] [Börse Frankfurt] [Regulierter Markt] [Freiverkehr] [Nicht anwendbar]

45. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: [Nicht anwendbar] [*Märkte angeben*]
46. Rating der Wertpapiere: [Nicht anwendbar] [*Ausführen, samt kurzer Darstellung der Bedeutung des Ratings, wenn dieses zuvor durch die Rating-Agentur veröffentlicht wurde.*]
47. Geschätzte Gesamtkosten der Emission: [*Kosten einfügen*]
- Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel [Nicht anwendbar] [*Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten*]
48. Nettoemissionserlös: [Nicht anwendbar] []
49. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen): [Der Nettoemissionserlös wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke [und zur Gewinnerzielung] [und im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis] verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.] []
50. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: [Nicht anwendbar] [*Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich kollidierender Interessen -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind, unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.*]
51. [Zielmarkt gemäß Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II): []]

[TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte Zusammenfassung des Prospekts einfügen]

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
als Emittentin

Option 6 - Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [] der] Serie von *Zertifikaten* (die "**Zertifikate**") wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") in [*Währung (EB Punkt 1) einfügen*] (die "**Währung**") [*im Falle einer Daueremission (EB Punkt 5), einfügen: als Daueremission ab dem*] [*im Falle keiner Daueremission einfügen: am*] [*(Erst-)Valutatag (EB Punkt 5) einfügen*] (der "**(Erst-)Valutatag**") begeben. Die *Zertifikate* werden in einer Anzahl von [bis zu] [*Anzahl (EB Punkt 2) einfügen*] Stück mit einem Nennwert von je [*Nennwert einfügen*] (der "**Nennwert**") ausgegeben. Die *Zertifikate* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum (Erst-)Valutatag] [*(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 3) einfügen*] beträgt [*im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird*] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [*Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von*] [*Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 6) einfügen*] [*Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von*] [*Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 6) einfügen*].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Zertifikate* wird zur Gänze durch eine [*im Fall einer nicht veränderbaren Sammelurkunde (EB Punkt 7) einfügen: nicht*] veränderbare *Sammelurkunde* (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* (*classical global note*) wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 7) einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt*] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* erfüllt sind.

§ 2

(Status)

Die *Zertifikate* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten

der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 3 (Zinsen)

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die *Zertifikate*.

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung.** [Die *Laufzeit* der *Zertifikate* endet am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 8) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**").] [Wenn die *Zertifikate* keine vorbestimmte *Laufzeit* aufweisen ("**open-end**"), hat die *Emittentin* erstmals nach Ablauf von [**Mindestlaufzeit (EB Punkt 8) einfügen**] (die "**Mindestlaufzeit**") nach dem *Valutatag* das Recht, das Laufzeitende festzusetzen, das in diesem Fall als "**Endfälligkeitstag**" gilt wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der *Zertifikate* mindestens [**Mindestrestlaufzeit (EB Punkt 8) einfügen**] (die "**Mindestrestlaufzeit**") betragen muss. Die Festsetzung des Laufzeitendes wird gemäß § 13 bekannt gemacht.]

Am Ende der *Laufzeit* werden die *Zertifikate* automatisch durch die *Emittentin* rückgelöst und am *Endfälligkeitstag* an die *Anleihegläubiger* ausbezahlt.

- (2) **Tilgungsbetrag.** Die Einlösung der *Zertifikate* erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der *Währung* (der "**Tilgungsbetrag**") je *Zertifikat*, der folgendermaßen berechnet wird:
- (a) **Basiswert.** Der *Tilgungsbetrag* ist abhängig von der Entwicklung des nachfolgend beschriebenen *Basiswerts* (der "**Basiswert**"), allenfalls angepasst gemäß § 5 wie folgt:

[**Informationen zum Basiswert (EB Punkt 10) einfügen (Referenzwerte, Referenzstellen, etc)**]

[Für endstandsabhängige *Zertifikate* (gemäß **EB Punkt 10**) einfügen:]

- (b) **Mindestbetrag.** Der *Anleihegläubiger* erhält als *Tilgungskurs* zumindest [**Mindestbetrag (EB Punkt 10) einfügen**]% des *Nennwertes* (der "**Mindestbetrag**").
- (c) Falls der folgende *Tilgungsbetrag* höher als der *Mindestbetrag* ist, erhält der *Anleihegläubiger* den *Tilgungsbetrag*.

Der *Tilgungsbetrag* entspricht [**Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen**]% vom *Nennwert* plus [**Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen**]% des *Ertrags* des *Basiswerts* wie nachfolgend berechnet (der "**Ertrag**"):

$$\text{Ertrag} = \min \left\{ \max \left[\left(\text{Additive Margin} + \text{Partizipationsfaktor} * \text{Basiswert}_{\text{final}} \right); \text{Floor} \right]; \text{Cap} \right\}$$

wobei:

$$\text{Additive Margin} = [\text{Additive Margin (EB Punkt 10 einfügen)}]$$

$$\text{Partizipationsfaktor} = [\text{Partizipationsfaktor (EB Punkt 10 einfügen)}]$$

$$\text{Basiswert}_{\text{final}} = \text{der Schlusskurs des Basiswerts zum [Endbeobachtungstag (EB Punkt 10 einfügen)] (der "Endbeobachtungstag")}$$

$$\text{Cap} = [\text{Cap (EB Punkt 10 einfügen)}]$$

$$\text{Floor} = [\text{Floor (EB Punkt 10 einfügen)}]$$

[Für Zertifikate mit zwei Beobachtungstagen (absolut) (EB Punkt 10) einfügen:

- (b) **Mindestbetrag.** Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest [Mindestbetrag (EB Punkt 10) einfügen]% des Nennwertes (der "Mindestbetrag").
- (c) Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht [Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]% vom Nennwert plus [Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag").

$$\text{Ertrag} = \min \left\{ \max \left[\left(\text{Additive Margin} + \text{Partizipationsfaktor} * \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}} - \text{Basiswert}_{\text{start}}}{\text{Basiswert}_{\text{start}}} \right); \text{Floor} \right]; \text{Cap} \right\}$$

wobei:

$$\text{Additive Margin} = [\text{Additive Margin (EB Punkt 10 einfügen)}]$$

$$\text{Partizipationsfaktor} = [\text{Partizipationsfaktor (EB Punkt 10 einfügen)}]$$

$$\text{Basiswert}_{\text{final}} = \text{der Schlusskurs des Basiswerts zum [Endbeobachtungstag (EB Punkt 10 einfügen)] (der "Endbeobachtungstag")}$$

$$\text{Basiswert}_{\text{start}} = \text{der Schlusskurs des Basiswerts zum [Anfangsbeobachtungstag (EB Punkt 10 einfügen)] (der "Anfangsbeobachtungstag")}$$

$$\text{Cap} = [\text{Cap (EB Punkt 10 einfügen)}]$$

$Floor =$ **[Floor (EB Punkt 10) einfügen]**

[Für Zertifikate mit mehrfacher Beobachtung (Durchschnitt) (gemäß EB Punkt 10) einfügen:

- (b) **Mindestbetrag.** Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest **[Mindestbetrag (EB Punkt 10) einfügen]**% des Nennwertes (der "Mindestbetrag").
- (c) Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht **[Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]**% vom Nennwert plus **[Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]**% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag").

Der Ertrag des Basiswerts wird wie folgt berechnet.

$$\text{Ertrag} = \max \left\{ 0\%; \frac{1}{n_{\text{Beobachtungstage}}} \frac{\sum_{i=1}^{n_{\text{Beobachtungstage}}} \text{Basiswert} \dots t_{(i)}}{\text{Basiswert}_{\text{start}}} - 1 \right\}$$

$\text{Basiswert} \dots t_{(i)} =$ Schlusskurse des Basiswerts an den folgenden Tagen **[Beobachtungsstichtagen (EB Punkt 10) einfügen]** (die "Beobachtungsstichtage")

$\text{Basiswert}_{\text{start}} =$ der Schlusskurs des Basiswerts zum **[Anfangsbeobachtungstag (EB Punkt 10) einfügen]** (der "Anfangsbeobachtungstag")

$n_{\text{Beobachtungstage}} =$ Anzahl der Beobachtungstage]

[Für ereignisabhängige Zertifikate (gemäß EB Punkt 10) einfügen:

- (b) Der Anleihegläubiger erhält den Tilgungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

$$\text{Tilgungsbetrag} = \text{falls} \left\{ \begin{array}{l} \text{Bedingungerfüllt;} \\ \text{dann CashFlow1} \\ \text{sonst CashFlow2} \end{array} \right\}$$

wobei:

Bedingungerfüllt = [*Bedingung (EB Punkt 10 einfügen)*]

CashFlow1 = [*Cashflow 1 (EB Punkt 10 einfügen)*]

CashFlow2 = [*Cashflow 2 (EB Punkt 10 einfügen)*]

(3) **Definitionen.**

"**Schlusskurs**" meint den Kurs des *Basiswertes*, wie er am *Endfälligkeitstag* bzw an einem anderen für eine das Zertifikat betreffende Berechnung nach diesen *Emissionsbedingungen* maßgeblichen *Beobachtungstag* von der *Referenzstelle* festgestellt und veröffentlicht wird.

"**Beobachtungstag**" meint, soweit anwendbar jeden *Beobachtungstag*, *Beobachtungsstichtag*, *Anfangsbeobachtungstag* und *Endbeobachtungstag*.

- [(4) **Benchmarkereignis.** Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen *Ersatz-Basiswert* zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen *Basiswertes* tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen *Ersatz-Basiswert* bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Referenzwert (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen *Basiswert* ersetzt hat. Ein *Ersatz-Basiswert* gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten *Beobachtungstag* (einschließlich), frühestens jedoch ab dem *Beobachtungstag*, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt.

Der "**Ersatz-Basiswert**" ist ein Referenzwert, der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Basiswert (der "**Alternativ-Basiswert**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den *Zertifikaten* zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen *Ersatz-Basiswert*, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen *Ersatz-Basiswerts* (zB *Beobachtungstag*, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des *Alternativ-Basiswerts* sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des *Basiswerts* durch den *Ersatz-Basiswert* praktisch durchführbar zu machen.

"Benchmark-Ereignis" bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des *Basiswerts* durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des *Basiswerts*;

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des *Basiswerts* im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der *Zertifikate* zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete *Basiswert* nicht mehr den *Basiswert* repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem *Basiswert* vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der *Zertifikate* zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der *Basiswert* nicht mehr als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den *Zertifikaten* verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzwert, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des *Basiswerts* treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Branchenlösung" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen

Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzwert, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des *Basiswerts* treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzwerts, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des *Basiswerts* oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des *Basiswerts* als Referenzwert für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen *Ersatz-Basiswert* nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten *Alternativ-Basiswert* ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen *Ersatz-Basiswert* bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte *Ersatz-Basiswert* sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Absatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 13 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des *Ersatz-Basiswerts* folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden *Zertifikate* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zum *Beobachtungstag*, ab dem der *Ersatz-Basiswert* erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Falls in den EB (EB Punkt 12) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* kann, [zum] [zu jedem] [*Wahlrückzahlungstag(e)* (*Call*) (**EB Punkt 12**) einfügen] ([der] [jeweils ein]

"**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Zertifikate* insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zurückzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 12) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 13 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Zertifikate* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss). **[Falls in den EB (EB Punkt 12) ein Mindest-Rückzahlungsbetrag und/oder ein höheren Rückzahlungsbetrag vorgesehen ist, einfügen]**: Jede solche Rückzahlung muss sich auf *Zertifikate* [in einer Anzahl an Stücken von zumindest **[Mindest-Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 12) einfügen]** [oder] **[höheren Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 12) einfügen]** Stück] beziehen.] Im Falle einer Teilrückzahlung von *Zertifikaten* werden die zurückzuzahlenden *Zertifikate* von der *Emittentin* spätestens 10 *Geschäftstage* vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum ausgewählt. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von **[Zahlungsfrist (EB Punkt 12) einfügen]** *Geschäftstagen*.

Hinweis: *Anleger* sollten beachten, dass *Anleihegläubiger* dort, wo die *Emissionsbedingungen* nur der *Emittentin* ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre *Zertifikate* erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die *Zertifikate* vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der *Anleihegläubiger*, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die *Emittentin* das ihr aus den *Zertifikaten* entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der *Zertifikaten* durch die *Anleihegläubiger* nicht ausgeschlossen, wäre die *Emittentin* gar nicht in der Lage, die *Zertifikate* zu begeben, oder die *Emittentin* würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der *Zertifikate* einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die *Anleihegläubiger* auf diese *Zertifikate* erhalten, sinken würde. [In den Endgültigen Bedingungen von *Zertifikaten*, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der *Anleihegläubiger* begeben werden, wird die *Emittentin* (so ihr dies möglich ist)] [Im konkreten Fall der **[Emissionsbezeichnung einfügen]** bemisst sich] die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa [] bis [] Basispunkte und vergleichbare hypothetische *Zertifikate*, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die *Emittentin* teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben] [angeben.]] Die Information potentieller *Anleger* über diesen Differenzwert soll es ihnen erleichtern, die gegenständlichen *Zertifikate* mit anderen *Zertifikaten* oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der *Emittentin* versprochenen Zahlungen den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der *Anleger* aufwiegt. Jeder *Anleger* sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der *Emittentin* zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höheren Zahlungen für ihn aufgewogen wird. Falls ein *Anleger* zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die *Zertifikate* investieren.]

[Falls in den EB (EB Punkt 12) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* ist nicht berechtigt, die *Zertifikate* zu kündigen oder vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls in den EB (EB Punkt 13) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(5)/(6) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht mindestens [**Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 13) einfügen**] *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Zertifikate* am [**Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 13) einfügen**] (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [**Zahlungsfrist (Put) wie in den EB (EB Punkt 13) vorgesehen, einfügen**] *Geschäftstagen*. Um dieses Recht auszuüben, muss der *Anleihegläubiger* innerhalb der Kündigungsfrist eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der *Zahlstelle* oder der *Emittentin* erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der *Emittentin* eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) die Gesamtstückzahl der *Zertifikate*, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser *Zertifikate* (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der *Zahlstelle* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der *Zertifikate*, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der *Zertifikate* an die *Emittentin* oder deren Order.]

[Falls in den EB (EB Punkt 13) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(5)/(6) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Ein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der *Zertifikate* nach Wahl der *Anleihegläubiger* besteht nicht.]

(6)/(7) **Definitionen.**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [**falls in den EB (EB Punkt 12) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** den Nennwert der *Zertifikate*] [**Falls kein Nennwert vorhanden ist, einfügen:** den Marktpreis der *Zertifikate*], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[*Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint [falls in den EB (EB Punkt 13) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennwert der Zertifikate] [Falls kein Nennwert vorhanden ist, einfügen: den Marktwert der Zertifikate], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.*]

§ 5

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

- (1) **Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.** Eine *Marktstörung* oder ein *Handelstagsausfall* kann die Bewertung eines *Referenzwertes* bzw. von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer *Marktstörung* oder eines *Handelstagsausfalls* ist daher eine Anpassung der Bewertung des *Referenzwertes* wie folgt erforderlich:
- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* den Preis oder Stand eines *Referenzwertes* bestimmen muss, kein *Handelstag* (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden *Handelstag*. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"**Handelstag**" ist

[*wenn der Referenzwert in den EB (EB Punkt 10) nicht als Basiswertkorb ausgewiesen ist bzw. ein Basiswertkorb ist und die separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen: (i) in Bezug auf einen Referenzwert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Referenzwert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Referenzwert ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Referenzwertes veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Referenzwert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Referenzwert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Referenzwert befindet, geöffnet sind.*]

[*wenn der Referenzwert in den EB (EB Punkt 10) als Basiswertkorb ausgewiesen ist und die separate Referenzwertbestimmung laut EB keine Anwendung findet, einfügen: ein Tag, der (i) in Bezug auf jeden Referenzwert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und*

gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf jeden als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand jedes dieser *Referenzwerte* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* für jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für jeden dieser *Referenzwerte* befindet, geöffnet sind.]

- (b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem *Planmäßigen Bewertungstag* eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor, gilt Folgendes:

[Falls die EB (EB Punkt 11) nicht Separate Referenzwertbestimmung vorsehen, einfügen: alle Bestimmungen an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* werden für alle *Referenzwerte* (einschließlich des betroffenen *Referenzwerts*) auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt.]

[Falls es sich beim Referenzwert gemäß den EB (EB Punkt 10) nicht um einen Basiswertkorb handelt bzw zwar um einen Basiswertkorb handelt, aber Separate Referenzwertbestimmung gilt, einfügen: wird die Bestimmung an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* nur für einen betroffenen *Referenzwert* auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt.]

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende *Handelstag* nicht bis zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts* zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*; im Falle eines *Referenzwerts*, für den zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des *Referenzwerts* sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der *Marktstörung* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts*, ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 12 bekannt.

[Sofern es sich beim Referenzwert gemäß EB um einen Basiswertkorb handelt und die EB Separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 11) vorsehen, einfügen: Für die

Zwecke dieses § 5 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Referenzwert*; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet nachstehender § 5 (4) unten in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der *Emissionsbedingungen* an einem *Handelstag* eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln muss.]

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* vorgenommen wurden.

[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt, einfügen:

- (2) **Bestimmung von Zinssätzen.** Handelt es sich bei dem *Referenzwert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß diesen *Emissionsbedingungen* fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere *Zinssätze* (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen: Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen *Zinssatz/-sätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/-er *Zinssatzes/-sätze* aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* auf Basis der *Zinssätze*, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* zum oder in etwa zum *Marktrelevanten Zeitpunkt* an diesem Tag führenden Banken des *Maßgeblichen Marktes* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der am *Maßgeblichen Markt* vertretenen Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrunde gelegten *Zinssatzes* an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der *Zinssätze*, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt* zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für

diesen *Zinssatz* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.]

(2)/(3) **Definitionen**

["**Ersatzmarkt**" ist *[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: New York City]* *[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: die Eurozone.]*]

["**Eurozone**" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.]

["**Festgelegte Laufzeit**" ist die *Laufzeit* der Darlehen, auf die sich der maßgebliche *Zinssatz* bezieht.]

["**Marktrelevanter Zeitpunkt**" ist in Bezug auf einen *Maßgeblichen Markt* oder *Ersatzmarkt* ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses *Maßgeblichen Marktes* bzw. *Ersatzmarktes*, wobei in Bezug auf die *Eurozone* Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.]

["**Maßgeblicher Markt**" ist *[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: der Londoner Interbankenmarkt]* *[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: der Interbankenmarkt der Eurozone].]*

["**Referenzbanken**" sind vier von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken des *Maßgeblichen Marktes*, die die *Emittentin* und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.]

["**Referenzstelle**" ist in Bezug auf die folgenden *Referenzwerte* bzw. *Maßgeblichen Referenzwerte* die in den *Emissionsbedingungen* bei der Definition des "Basiswerts" angegebene Stelle(n) oder ein für die *Berechnungsstelle* akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden *Referenzstelle*, bzw. in Ermangelung entsprechender Angaben, die *Referenzstelle(n)*, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des *Referenzwerts* bzw. *Maßgeblichen Referenzwerts* und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw. sind.]

["**Repräsentativer Betrag**" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den Maßgeblichen Markt, sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.]

(3)/(4) **Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.**

"**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die Bewertung eines

Referenzwert oder von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine *Marktstörung* in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* als eine *Marktstörung* in Bezug auf den verbundenen *Referenzwert* gilt:

[Wenn die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder
 - (ii) (aa) der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand eines *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts*, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem *Handelstag* nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige *Verbundene Börse* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem *Handelstag* zum Zeitpunkt der Notierung für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder
 - (II) an der *Referenzstelle* insgesamt, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den EB nicht um einen Multi-Exchange Index handelt, oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer *Verbundenen Börse* oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktpreise für einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem *Börsengeschäftstag* an der bzw. den jeweiligen *Referenzstelle(n)* oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* an dem betreffenden *Börsengeschäftstag* oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem *Börsengeschäftstag* angekündigt.]

[Wenn die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist,

aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* unter Bezugnahme auf die jeweilige *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]

- (b) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maßgeblichen Land* wird verhängt.

(5) **Definitionen:**

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der *Emittentin* steht, die *Emittentin* direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der

Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.

"**Börsengeschäftstag**" ist

- (i) wenn der jeweilige *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem jede *Referenzstelle* und jede *Verbundene Börse* während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*, und
- (ii) wenn der *Referenzwert* ein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und die *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.

"**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der *Emittentin* mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* gegebenenfalls direkt oder indirekt in den *Referenzwert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw. einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den *Referenzwert* tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw. ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den *Referenzwert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.

[*Falls der/ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut EB einfügen, falls in den EB nichts bestimmt ist, einfügen:* in Bezug auf einen anderen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]]

[*Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Referenzwerte: [Referenzwerte einfügen].]*

"**Referenzwert(e)**" ist/sind folgende Vermögenswerte und/oder Referenzgrößen: [*Referenzwert(e) einfügen*].

"Verbundene Börse" ist [*Falls in den EB (EB Punkt 11) eine Börse angegeben ist, diese einfügen, falls dort "standard" angegeben ist, einfügen:* in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist in Bezug auf einen Referenzwert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Referenzwerts ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (i) sofern der Referenzwert kein *Multi-Exchange Index* ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Referenzwert ein Index sowie ein *Multi-Exchange Index* ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Referenzwert, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Referenzwert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Referenzwert, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder *Verbundene Börse* und einen *Handelstag*, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder *Verbundenen Börse* an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Letztmöglicher Handelstag" ist der [dritte] [fünfte] [achte] [zehnte] [vierzehnte] [zwanzigste] [dreißigste] [*wie in EB Punkt 11 angegeben*] *Handelstag*.

"Maßgebliches Land" ist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Währung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert* oder *Maßgeblicher Referenzwert* bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige *Emittent* in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die *Berechnungsstelle* bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser *Emittent* seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)* berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [*Referenzwährung(en) für den/jeden Referenzwert wie den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 11) angegeben oder (wenn es sich um einen Basiswertkorbbestandteil handelt) die Basiswertkorbbestandteil-Währung einfügen*] [*für einen Index (zusätzlich) einfügen*: in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt].

§ 6

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) **Anpassungsereignisse.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

- (a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen *Referenzwerts* wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses *Referenzwerts* haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Zertifikaten*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. des/der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

- (b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Absatz (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Buchstaben (i)-(iii) des Absatzes (1) (a) oben sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Referenzwert stellt ein Anpassungsereignis dar.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der *Zertifikate* bzw. die Aufrechterhaltung der *Absicherungsmaßnahmen* für die *Zertifikate* oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der *Zertifikate* in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der *Zertifikate* nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der *Emissionsbedingungen* gemäß nachstehendem Absatz (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der *Emittentin* eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Absatz (2) unten nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Absatz (3) unten zu behandeln. Dies stellt einen Teil des von den *Anleihegläubigern* bei einer Anlage in die *Zertifikate* zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der *Zertifikate* dar.

- (2) **Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum *Endfälligkeitstag* ein Anpassungsereignis (wie vorstehend definiert) eintritt, wird die *Berechnungsstelle* dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Zertifikate* wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Zertifikaten* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen

Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* (wie nachstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Basiswert* vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wurden.

- (3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf (i) die *Zertifikate*, (ii) *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Zertifikate* oder (iii) einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer *Verschmelzung*, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts* darstellt.
- (iii) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 6 (2) oben vorzunehmen.
- (iv) Die *Emittentin* stellt fest, dass:

- (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den *Zertifikaten*, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Valutatag*) entstehen, oder
- (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Zertifikate* zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Valutatag*) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen).

- (v) Die *Emittentin* stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von *Absicherungsmaßnahmen* zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die *Emittentin* stellt fest, dass am *Letztmöglichen Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder

wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.

(viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

Jedes/jeder der im nachstehenden Absatz (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann dazu führen, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Zertifikate* zu erfüllen bzw. ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die *Emittentin* durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der *Zertifikate* nicht berücksichtigt ist. Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß nachstehendem Absatz (4) Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, einen *Referenzwert* zu ersetzen oder die *Zertifikate* zu kündigen und zu beenden. **Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Zertifikate zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Zertifikate dar.**

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) dieses Absatzes (3) (a) sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

(4) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.** Nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Absatz [(b)/(c)] eine Beendigung und Kündigung der Zertifikate zulässig ist.**

(a) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß vorstehendem § 6 (3)(a)(iii) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Zertifikate* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die

wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Zertifikaten* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den EB (EB Punkt 11) Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die *Berechnungsstelle* kann den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem Stichtag dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen Ersatzvermögenswert entsprechend folgender Angaben ersetzen: **[Angaben aus den EB zur Basiswertersetzung (EB Punkt 11) einfügen.]**

Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im *Basiswert* enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert*

nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Zertifikate* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst. Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (b/c) Ist die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 6 (4)(a) [oder § 6 (4)(b)] festzulegen oder vorzunehmen, kann die *Emittentin* die *Zertifikate* durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* enthält, beenden und kündigen. Werden die *Zertifikate* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Anleihegläubiger* für jedes von diesem gehaltene *Zertifikat* einen Betrag in Höhe des *Marktpreises* (wie nachstehend definiert) der *Zertifikate*.

Wobei:

"**Marktpreis**" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktpreis (*fair market price*) dieses Wertpapiers. Er wird von der *Berechnungsstelle* u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die jeweiligen *Wertpapiere* (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge bzw. zu liefernde(n) Mindestbestand/Mindestbestände vor, wird dies bei der Bestimmung des *Marktpreises* berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des *Marktpreises* reduziert die *Berechnungsstelle* jedoch den Wert dieser Beträge/Bestände (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge bzw. Bestand/Bestände andernfalls erstmals zu zahlen bzw. zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der *Wertpapiere*, der unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der *Wertpapiere* erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des *Marktpreises* vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die *Berechnungsstelle* setzt einen *Anleihegläubiger* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Anleihegläubigers* über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Anleihegläubigern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

- (5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte.** Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* aufgeführt, bei denen der jeweilige *Referenzwert* entweder einen Index, eine Aktie, einen Wechselkurs, Ware, *Zinssatz* oder andere Variable oder einen Korb darstellt.

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um eine Aktie handelt, einfügen:]

- (a) **Aktie.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(1)(a)-(b) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf

Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der *Aktiengesellschaft* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

- (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Marktpreis* vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel

oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der *Aktiengesellschaft* auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
- (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer *Verschmelzung* oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der *Aktiengesellschaft*, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten

möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der *Aktiengesellschaft* kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer *Verschmelzung* oder, wenn gemäß dem für die betreffende *Verschmelzung* anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der *Berechnungsstelle* festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen *Emissionsbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um einen Index handelt, einfügen:

(a)/(b)**Index.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Index* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den *Index-Sponsor*, sondern ein nach Ansicht der *Berechnungsstelle* geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und

Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen *Emissionsbedingungen* angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors* (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (II) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6 (5)([a]/[b])(i) keine Anwendung finden.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um einen Wechselkurs handelt, einfügen:

(a)/(b)/(c) **Wechselkurs.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen Wechselkurs (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (A) die Ersetzung der *Maßgeblichen Währung* in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die *Verschmelzung* dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
- (B) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer *Maßgeblichen Währung* als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und

- (C) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Wechselkurs*, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen *Erstwährung* und *Zweitwährung* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser *Wechselkurs* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Referenzstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um eine Ware handelt, einfügen:

(a)/(b)/(c)/(d) **Ware.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (A) Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum *Valutatag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
- (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.
- (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach

Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
- (A) die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem *Valutatag*;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und
 - (D) die Bekanntgabe der *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.]

§ 7

(Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung auf die *Zertifikate* erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren

Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.

- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf ein *Zertifikat* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [*maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 9) einfügen*] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [*falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen:* und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Tilgungsbetrag* [, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] [, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Zertifikate* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 8 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Zertifikate* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) *US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* Die *Emittentin* ist berechtigt, von den an einen *Anleihegläubiger* oder einen an den *Zertifikaten* wirtschaftlich Berechtigten unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "**FATCA-Vertrag**") die *Emittentin* einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit *FATCA* einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem *FATCA-Vertrag* einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 9
(Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Zertifikate* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren geltend gemacht werden.

§ 10
(Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: [Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]

Berechnungsstelle: [Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer *Zahlstelle* und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die *Zahlstelle(n)* und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die *Zahlstelle(n)* eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Zertifikate*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 11
(Begebung weiterer Zertifikate. Rückkauf)

- (1) **Begebung weiterer Zertifikate.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Zertifikate* mit gleicher Ausstattung (mit

Ausnahme des Kalendertags der Begebung und des Emissionspreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Zertifikaten* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Zertifikate" entsprechend auszulegen ist.

- (2) **Rückkauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, *Zertifikate* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Zertifikate* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft, eingezogen oder entwertet werden.

§ 12 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Zertifikate* betreffenden Mitteilungen sind auf der Webseite der *Emittentin* (www.rlbstmk.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Zertifikaten, die an der Wiener Börse, der Frankfurter Börse oder der Stuttgarter Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Zertifikate* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Zertifikaten, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die *Zertifikate* betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die *Emittentin* gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der *Emittentin* oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die *Emittentin*) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der *Anleihegläubiger* muss einen die *Emittentin* zufriedenstellenden

Nachweis über die von ihm gehaltenen *Zertifikate* erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die *Zertifikate* unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden *Zertifikate* ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die *Zertifikate* unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 14

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Zertifikate* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate

Endgültige Bedingungen

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

ISIN: [•] [Datum]
Common Code: [•]
WKN: [•]

Emission [*Gesamtnominale der Tranche*] [*Bezeichnung der Zertifikate*]
(Serie []) [(Tranche [])]
(die "**Zertifikate**")

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtiger Hinweis

[Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") vom 29.4.2019 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom []] (der "**Prospekt**") gelesen werden.]¹⁸

[Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") vom

¹⁸ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission nicht um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt begeben wurde.

29.4.2019 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom []] (der "**Prospekt**"), sowie mit den im Prospekt vom [25.4.2018] [17.3.2017] in seiner jeweils geltenden Fassung, geändert durch etwaige Nachträge, enthaltenen Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate (die "**Original-Endgültigen Bedingungen**") und den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen (die "**Original-Emissionsbedingungen**") gelesen werden. Die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den *Original-Endgültigen Bedingungen* entnommen. Die *Original-Emissionsbedingungen* ersetzen insgesamt die im Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen. Begriffe, die in den *Original-Emissionsbedingungen* definiert sind, haben, falls die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen verwendet werden.]¹⁹

[MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die *Zertifikate* zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die *Zertifikate* [geeignete Gegenparteien][,] [und] [professionelle Kunden] [und] [Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; [und] [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der *Zertifikate* an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] [; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die *Zertifikate* für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]]. [*Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen*]. Jede Person, die die *Zertifikate* später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die *Zertifikate* (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

[Warnung: Der Prospekt vom 29.4.2019 wird voraussichtlich bis zum 28.4.2020 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.rlbstmk.at) zu veröffentlichen und die *Endgültigen Bedingungen* sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

¹⁹ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die unter dem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt vom 17.3.2017 gegeben wurde.

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der Emittentin erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Webseite der Emittentin (www.rlbstmk.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

[Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.]

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffende Tranche von Zertifikaten geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option 6 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:]²⁰

Die für die Zertifikate geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben der Option 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[B. Falls die für die betreffende Tranche von Zertifikaten geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als Option 6 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:]

Dieser Teil I.A der *Endgültigen Bedingungen* ist in Verbindung mit dem Satz der *Emissionsbedingungen*, der auf *Zertifikate* Anwendung findet (die "**Emissionsbedingungen**"), zu lesen, der als Option 6 im *Prospekt* enthalten ist. Begriffe, die in den *Emissionsbedingungen* definiert sind, haben die dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen *Endgültigen Bedingungen* verwendet werden. Bezugnahmen in diesen *Endgültigen Bedingungen* auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der *Emissionsbedingungen*.

Die Leerstellen in den auf die *Zertifikate* anwendbaren Bestimmungen der *Emissionsbedingungen* gelten als durch die in den *Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der *Emissionsbedingungen*, die sich auf Variablen dieser *Endgültigen Bedingungen* beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die *Zertifikate* anwendbaren *Emissionsbedingungen* (die "**Emissionsbedingungen**") gestrichen.

²⁰ Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der *Emissionsbedingungen* erforderlich ist, wenn die Zertifikate insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft oder öffentlich angeboten werden. Alle Bezugnahmen auf B.Teil I der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen entfernen.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Wahrung: []
2. Anzahl der Stucke: []
3. (Erst-)Emissionspreis: [EUR] [*andere Wahrung*] [*Betrag einfugen*] pro Stuck [abzuglich eines Abschlags von []] [zuzuglich eines Ausgabeaufschlags von []]
4. Nennwert: []
5. (i) Valutatag: []
- (ii) Daueremission: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] []
6. [Mindestzeichnungsbetrag] [und] [Hochstzeichnungsbetrag]: [Nicht anwendbar] [*Falls anwendbar, Einzelheiten zum Mindest- und/oder Hochstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Zertifikate oder des insgesamt zu investierenden Betrages) angeben*]
7. (i) Verwahrung: [Eigenverwahrung und gegebenenfalls spater Fremdverwahrung] [Fremdverwahrung]
- (ii) Verwahrstelle einschlielich Anschrift: [Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, osterreich und gegebenenfalls zu einem spateren Zeitpunkt die] Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschaftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, osterreich und jeder Rechtsnachfolger
- (ii) Sammelurkunde: [Veranderbar] [Nicht veranderbar]
8. Endfalligkeitstag: [] [open-end]
- [Mindestlaufzeit:] [*Im Fall von open-end angeben*]
- [Mindestrestlaufzeit:] [*Im Fall von open-end angeben*]
9. Geschaftstage: []

Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren) für die Geschäftstage: [] [Nicht anwendbar]

BESTIMMUNGEN ZUR BERECHNUNG DES TILGUNGSBETRAGS

10. Basiswert:

Typ: [Basiswertkorb aus]
[Aktie(n)]
[Index(izes)]
[Wechselkurs(e)]
[Ware(n)]
[Zinssatz(-sätze)]

Bezeichnung: [*einfügen*]

[Emittent:] [*einfügen*]

[Sponsor:] [*einfügen*]

[ISIN:] [*einfügen*]

[Weitere Beschreibung des Basiswertes einfügen]

[Im Falle eines Index angeben: [Multi-Exchange Index] [Kein Multi-Exchange Index]

[Im Falle eines Index angeben: Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind]

[Wenn es sich beim Basiswert nicht um ein Wertpapier, einen Index oder einen Zinssatz, handelt, gleichwertige Informationen einfügen.]

[Im Falle eines Basiswertkorbes, Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb angeben]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen.]

Modalitäten für endstandsabhängige Zertifikate [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

(i) Mindestbetrag in%:

(ii) Nennwertpartizipationsfaktor in %:

(iii) Ertragspartizipationsfaktor in %:

(iv) Additive Margin:

(v) Partizipationsfaktor:

(vi) Endbeobachtungstag:

(vii) Cap:

(viii) Floor:

Modalitäten für Zertifikate mit zwei Beobachtungstagen [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

(i) Mindestbetrag in %:

(ii) Nennwertpartizipationsfaktor in %:

(iii) Ertragspartizipationsfaktor in %:

(iv) Anfangsbeobachtungstag:

(v) Endbeobachtungstag:

(vi) Additive Margin:

(vii) Partizipationsfaktor:

(viii) Cap:

(ix) Floor:

Modalitäten für Zertifikate mit mehreren Beobachtungstagen [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

	<i>streichen</i>
(i) Mindestbetrag in %:	[]
(ii) Nennwertpartizipationsfaktor in %:	[]
(iii) Ertragspartizipationsfaktor in %:	[]
(iv) Anfangsbeobachtungstag:	[]
(v) Beobachtungsstichtage:	[]
<u>Modalitäten für ereignisabhängige Zertifikate</u>	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <i>[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</i>
(i) Bedingung:	[]
(ii) Cashflow 1:	[]
(iii) Cashflow 2:	[]
11. Bestimmungen für Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <i>[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</i>
(i) Maßgebliche Börse / Referenzstelle:	[]
(ii) Verbundene Börse:	[] [standard]
(iii) Basiswertersetzung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <i>[Falls, anwendbar, Angaben zur Basiswertersetzung einfügen]</i>
(iv) Separate Referenzwertbestimmung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
(v) Letztmöglicher Handelstag	[dritter] [fünfter] [achter] [zehnter] [vierzehnter] [zwanzigster] [dreißigster] <i>[andere Angabe einfügen]</i> Handelstag.
(vi) Referenzwährung	[] [Nicht anwendbar]

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

12. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 4 (4)):
- [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- (i) Währückzahlungstag(e) (Call):
- (ii) Währückzahlungsbetrag (-beträge) (Call): je Stückelung von **[wenn nicht Nennwert] [falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung angeben]**
- (iii) Kündigungsfrist:
- (iv) Mindest-Rückzahlungsbetrag: [Nicht anwendbar]
- (v) Höherer Rückzahlungsbetrag: [Nicht anwendbar]
- (vi) Zahlungsfrist:
13. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger (§ 4 (5)):
- [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- (i) Währückzahlungstag(e) (Put):
- (ii) Währückzahlungsbetrag (-beträge) (Put): je Stückelung von **[[Nennwert der Zertifikate] [Marktpreis der Zertifikate], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung angeben]**
- (iii) Zahlungsfrist (Put):
- (iv) Kündigungsfrist (Put):

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

14. Zahlstelle: **[Namen und Adressen angeben]**
15. Berechnungsstelle: **[Namen und Adressen angeben]**

TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

16. Vertriebsmethode: [Nicht syndiziert] [Syndiziert]
17. (i) Falls syndiziert, Namen und Adressen der Manager und deren Übernahmeverpflichtung: [Nicht anwendbar] [*Namen, Adressen und jeweiligen Betrag der Übernahmeverpflichtung der Manager angeben; weitere Informationen anzugeben, wenn die Platzierung auf "best efforts"-Basis erfolgt*]
- (ii) feste Zusage: [Nicht anwendbar] [*Falls anwendbar, Einzelheiten angeben*]
- (iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen: [Nicht anwendbar] [*Falls anwendbar, Einzelheiten angeben*]
18. Intermediäre im Sekundärhandel: [Nicht anwendbar] [*Falls anwendbar, Einzelheiten (inkl. Name und Anschrift) angeben*]
- Kursstabilisierender Manager: [Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung*]
19. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen:
- in der Bundesrepublik Deutschland: [*angeben*] [Nicht anwendbar]
- in Österreich: [Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG] [] [Nicht anwendbar]
20. Zeitraum für die Zeichnung: [*Im Fall von Daueremissionen einfügen:* Diese Serie von Wertpapieren wird als Daueremission ab dem [*Datum einfügen*] begeben und steht Investoren grundsätzlich bis zur Beendigung des Angebots durch die Emittentin zur Verfügung (die "*Zeichnungsfrist*").]
- [*Im Fall von Einmalemissionen*

einfügen: Diese Serie von Wertpapieren wird von der Emittentin im Rahmen eines [nicht] öffentlichen Angebots in der Zeit vom [**Beginn der Zeichnungsfrist einfügen**] bis [**Ende der Zeichnungsfrist einfügen**] (die "**Zeichnungsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht auf eine vorzeitige Schließung oder Unterbrechung der Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere den Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Volumens erreicht ist und wird davon Gebrauch machen, wenn kein gültiger Basisprospekt für das Programm verfügbar ist. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsenotierung bzw Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* – "**MTF**") darüber hinaus auch über die Börse bzw den MTF].]

Sind bis zum Erstvalutatag der Emission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die *Zertifikate* eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Emission der *Zertifikate* zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete *Zertifikate* zu emittieren.

21. Übernahmevertrag (soweit vorhanden):

[Nicht anwendbar] [**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.**]

Datum des Übernahmevertrags:

[]

Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags:

[Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die *Emittentin* die *Zertifikate* zu begeben und die Manager verpflichten sich, die *Zertifikate* zu zeichnen und die

- Emittentin* und die Manager vereinbaren die Provisionen.] **[Sonstige angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar]**
22. [Provisionen][Spesen]: [Anwendbar][Nicht anwendbar] **[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]**
- Management- und Übernahmeprovision: [Nicht anwendbar] **[Details angeben]**
- Verkaufs[provision][gebühr][spesen]: [Nicht anwendbar] **[Details angeben]**
- Börsezulassungsp provision: [Nicht anwendbar] **[Details angeben]**
23. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: **[Einzelheiten angeben]**
24. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: [Nicht anwendbar] **[Falls anwendbar, Einzelheiten zum Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages angeben und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist]**
25. Falls nicht syndiziert, Name des Koordinators und/oder Platzeurs: [Nicht anwendbar] **[Angabe von Einzelheiten]**
26. Art des Angebots: Die Wertpapiere werden in Form [eines öffentlichen Angebots][einer Privatplatzierung] angeboten.
27. Land/Länder, in dem/denen die Zertifikate öffentlich angeboten werden: **[Angabe des jeweiligen Mitgliedstaates, der eine Rechtsordnung sein muss in die der Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) notifiziert wurde]**

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

28. (i) Serie: []
29. (ii) Nummer der Tranche: []
[ISIN: []]
[Tranche Nr.: []]
[Tag der Zusammenlegung: []]
(Falls fungibel mit einer bestehenden

unter diesem Prospekt begebenen Serie)]

30. Lieferung: Lieferung [gegen] [frei von] Zahlung
31. Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der *Zertifikate* durch Finanzintermediäre erfolgen kann: []
32. Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] [Für die Wertpapiere wurde ein Antrag auf [Zulassung zum Handel an [] [Einbeziehung in [] gestellt; die [Zulassung][Einbeziehung] erfolgt voraussichtlich am [Valutatag] **[Datum einfügen]**]
33. Börsenzulassung: [Wiener Börse] [Amtlicher Handel] [Dritter Markt (MTF)] [Börse Stuttgart] [Regulierter Markt] [Freiverkehr] [Börse Frankfurt] [Regulierter Markt] [Freiverkehr] [Nicht anwendbar]
34. Regulierte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: [Nicht anwendbar] **[Märkte angeben]**
35. Rating der Wertpapiere: [Nicht anwendbar] **[Ausführen, samt kurzer Darstellung der Bedeutung des Ratings, wenn dieses zuvor durch die Rating-Agentur veröffentlicht wurde]**
36. Geschätzte Gesamtkosten der Emission: **[Kosten einfügen]**
37. Nettoemissionserlös: [Nicht anwendbar] []
38. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen): [Der Nettoemissionserlös wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke [und zur Gewinnerzielung] verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.] []
39. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: [Nicht anwendbar] **[Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich**

kollidierender Interessen -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind, unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen]

40. [Zielmarkt gemäß Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II): []]

[TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte Zusammenfassung des Prospekts einfügen]

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
als Emittentin

EMITTENTIN

RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG

Kaiserfeldgasse 5

8010 Graz


RECHTSBERATER

WOLF THEISS

Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6

1010 Wien

Signaturwert	eqrGwuJldJfT6UWp7MDFZZMcakfdF/gRUSDu0oo2UTt/5nsZFFHLhT81bWATvroZYJL/EhGJKqI5njwuAyiONRbPfh5wKc/W489Sg50enVzrX9OyT2eRk46ij3OQTShX76WNor1B/uzsA+tN3bhICAItfVJeeLPBH8Q+NPTVR6Pjpmj1MEAgMX0JGgR4ff7r1FoTq42mZ9URSiD6gCXoT2NwWkuRNV3TbzhWOEBbT2FoE4g98gmK2Ly7LoRbOGxhE6nbofAVM/MIu9zL0cGcrma4McMls4gYGupooWeUzILYj+pLoeLWLSlvfFDh65lWI/ku470EHwX46Me02SRG2w==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-04-29T07:59:58Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	